Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1835)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung, 1835 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. — Montag, den 29. Juni 1835. (Tagfagungbinftruftionen.)

Tillier. Ich nehme mir auch die Freiheit, die Proposition des Vororts zu unterftugen. Bis jest ift für die praftische Bildung unseres Stabes nicht genug geschehen; man glaubte einzig und allein durch die theoretische Bildung zu genügen. Theoretische Bildung ift freilich nothig, aber wenn man die Grundfate der Kriegswissenschaft bloß auf dem Papier fennt, so reicht bas bet weitem nicht hin, und es ift febr nothig, daß unfere bobern Stabsoffiziere den Zuftand des Militarwefens von gang Europa fennen, und zwar namentlich feben fonnen, wie das Militarmefen bei denjenigen großen Nationen beschaffen ift, die im Falle fein können, den Arteg an unsern Grenzen und vielleicht gegen unfere Grenzen zu führen. Opfer wie das vorgeschlagene follen wir und daher nicht reuen laffen. Aber auch den Borschlag bes herrn Stettler fonnte ich nicht gang verwerfen, denn dieser fann sehr wohl neben jenem bestehen, und es ist nöthig, daß nicht nur unter den gegenwärtigen alteften Offizieren eine gewisse praftische Bildung vorhanden sei, sondern auch die jungern Offiziere, welche später in unsern Stab einrucken werden, bedurfen derfelben. Siezu wurden wir am beften gelangen, wenn man jungern Offizieren, die etwa irgend einen Feldzug mit gu machen wünschen, dazu behülflich fein wollte. Die Generation unferer guten und befonders praftifch gebildeten Offiziere ftirbt allmälig aus, und beut ju Tage ift der Krieg fo schwierig und verwickelt, daß politische Gesinnung und Enthusiasmus nicht mehr allein ausreichen. 3ch mochte alfo das Gine vor allem aus thun, und das Andere nicht laffen, daber unterftuge ich sowohl den Borschlag des Vororts als den von herrn Stettler.

Fellenberg. Indem ich vollkommen herrn Tillier beiftimme, muß ich beifügen, daß gegenwärtig bereits mehrere junge Schweizer aus Privatantrieb fich in verschiedenen austänbischen Diensten befinden, aber nicht auf einem Fuße, wie es durch Regociation zweckmäßiger zu erhalten mare. Es ift wohl zu unterscheiden zwischen einer solchen Erleichterung durch eine Negociation, und zwischen Kapitulationen, welche durch die Verfassung untersagt find. Ich möchte aber nicht, daß solche Negociationen bloß in einer Richtung z. B. ausschließlich mit Frankreich oder Preußen geschebe, indem alle Machte unfere Reutralität garantirt haben, und es allen gleich daran gelegen fein muß, daß wir im Stande feien unfere Reutralität zu behaupten. Sch verdanke dem herrn Stettler seinen Antrag gar febr.

von Tavel, Schultheiß. Es ift bereits bemerkt worden, daß der Antrag des ersten herrn Praopinanten einen andern Zweck habe, als die Militäraufsichtsbehörde und der Vorort, welche bezwecken, den wirklich angestellten Stabsoffizieren die feltene Gelegenheit zu verschaffen, großen Truppengusammengugen beizuwohnen, damit dieselben, die im Falle find unsere Neutralität vertheidigen zu muffen, fich durch felbsteigene Anschauung überzeugen fonnen, was für Fortschritte die Militarwiffenschaft in den verschiedenen Staaten Europas gemacht haben könne. Aber auch der Zweck des herrn Praopinanten ift sehr lobens-

werth, und ich kann demfelben in thesi ganz beipflichten, für jest aber muß ich ihn angreifen, weil nächstens von der Tagfakung eine neue Militärorganifation wird berathen werden; follte diefe jum Beschluffe erhoben werden, fo murden wir dann Mittel genug in der Sand haben, um unfere Offiziere jum eidgenöffischen Stabe ju befähigen. Sollte aber jene Militarorganifation von den Standen nicht angenommen werden, fo mird die Aufsichtsbehörde von felbft im Falle fein, Antrage darüber zu fiellen, wie unsere jungen Leute fich zu tüchtigen Stabsoffizieren bilden fonnten. Go lobenswerth und zweckmäßig an und fur fich der Borichlag des Herrn Stettler ift, fo mare es doch für jest nicht der Moment, denselben auf der dieffabrigen Tagfabung jur Sprache ju bringen, fondern beffer erwarten wir das Schickfal der eidgenöffischen Militarorganisation.

Abstimmung:

Der Antrag der Militäraufsichtsbehörde und des Bororts wird durchs Sandmehr angenommen.

Sier zu bleiben Mehrheit. Für die Erheblichkeit des vorgeschlagenen Zufapes 18 Stimmen. Die Artifel 17 bis und mit Artifel 23 werden ohne Bemer. fung durchs Sandmehr angenommen.

Art. 24, Revision des Bundesvertrages von 1815.

Der Regierungsrath schlägt hierüber folgende Inftruktion vor : §. 24.

Mevision des Bundesvertrages zwischen den zweiundzwanzig Rantonen der Schweiz vom 7. Augstmonat 1815.

(Abschied von 1834, §. XXIV, Seite 63 bis 79).

A. Schon unterm 21. Christmonat 1833 beschloß der Große Rath Unseres Standes:

- 1) Von der Nothwendigfeit einer durchgreifenden Bundegrevifion überzeugt, und bereit, hiefür bedeutende Opfer zu bringen, fimme Bern, fo viel an ihm, zu Aufftellung eines nach dem Verhältniffe der Bevölferung zu ernennenden und mit diefer Revision gu beauftragenden Verfassungsrathes.
- Die auf die Tagsatung abzuordnende Gesandschaft erhalte sonach die bestimmteste Weisung, auf Einschlagung dieses einzig rationellen Weges zu Bewerkstelligung der Bundesrevision zu dringen und das Möglichste zu thun, um auch die übrigen Stände für die Auffiellung eines eidgenöffischen Verfassungsrathes zu gewinnen.

Obschon nun diese Eröffnung im Schooße der lettjährigen Tagfatung wenig Antlang fand, muß der Stand Bern, da die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in all ihrem Gewichte fortbesiehen, darauf beharren, und jeden andern Modus einer Mevision des Bundes als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abgebende und die Erreichung des großen Zweckes mehr hindernd als fördernd, verwerfen. Hingegen scheint es ihm bei der geringen Aussicht, die Hälfte der Stände bald einem solchen Botum sich anschließen zu seben, einstweilen nicht der Fall zu fein, über den Antrag St. Gallens, den eidegenöffischen

Berfaffungsrath einzuberufen, sobald die Mehrheit der Kantone und der schweizerischen Bevölkerung dafür entschieden, auszufprechen; erft muß ihm Varan liegen zu wissen, was für eine Wendung die Revisionsfrage überhaupt nehmen wird.

B. Was die von Graubunden angeregte Frage: "welche "Behörde der vorörtlichen Kantone mit der eidsgenössischen Ge"schäftsleitung beauftragt sei," betrifft, so glaubt Bern der Tagsapung die Befugniß zu Entscheidung derselben absprechen zu sollen. Der Bundesvertrag (§. 10) läßt die Attribute des Bororts lediglich auf den Kanton übergeben; Behörden bezeichnet er feine und wollte seine bezeichnen. Warum sonnt im Art. 9 die Worte: "Sie kann auch dersenigen Behörde des Borortes, welche mit der eidsgenössischen Geschäftsführung beauftragt ift n. s. v.?" Offenbar doch nur, weil eben der Bund die Bezeichnung dieser Behörde dem vorörtlichen Kantone überlassen wollte.

Die Gesandrschaft wird also darauf dringen, daß über den Antrag Graubündens zur Tagesordnung geschritten werde, und wenn das nicht belieben follte, auf jeden Fall die Nechte Berns, als eines der eidsgenössischen Vororte, gegen jeden inkompetenten Beschluß der Tagsahung verwahren. "

Buf, Regierungerath. Ich muß hier eine Meinung reproduziren, die schon voriges Sahr, bezüglich auf die Bundebrevifionsangelegenheit, von Geite der Minoritat des diplomatischen Departements angebracht, hier aber nicht unterftut worden ift. Mir ift es infofern gleichgültig, ob diefe Meinung jest die Mehrheit erhalte, aber ich glaube es in meiner Pflicht, bei einer fo wichtigen Frage die Grunde noch einmal in Erinneruna ju bringen, von benen voriges Jahr die Minorität geleitet worden ift. In den neuern Zeiten ift in der Schweiz wie bei uns ziemlich oft ausgesprochen worden, der einzig rationelle Beg, b. b. vernünftige, jur Berbefferung der Bundesverfaffung, fei der eines schweizerischen Berfassungsrathes nach dem Berbaltniffe der Bolfsjahl, jeder andere Weg aber fei irrationell, b. h. unvernünftig. Dieses nämlich wird in dem vorgeschlagenen Infruftionsartifel neuerdings ausgesprochen, ich aber muß bitten, es fonne verschiedene rationelle Grundlagen geben, auf denen fich ein Berband gwischen verschiedenen Staaten anbahnen laffe; und die Behauptung, der eidgenössische Berfas-fungsrath fei der einzig rationelle Weg, enthält nach meiner Ansicht etwas Absprechendes, besonders wenn man von dem Standpunkte ausgeht, auf welchem verschiedene Staaten der Schweiz gegenwärtig gu einander fieben, mo jeder Staat an der Tagfanung durch eine Stimme fich vertreten lagt, ungefabr wie wenn die Gemeinden eines Oberamtes ju einem gewiffen Geschäfte durch Abgeordnete zusammentreten, da denn jede auch nur eine Stimme hat. Schon vor einigen Jahren war auf anderem Wege eine Revision anbebahnt, und der daherige neue Bertrag von Ihnen berathen und angenommen worden, ohne daß Sie damals gefunden hatten, die Bafis jenes Bertrages fei nicht rationell oder bundesgerecht. Wollen Gie nun defimegen, weil jener von Ihnen genehmigte Berfuch in andern Kantonen gescheitert ift, einzig das entgegengesetzte System als das allein mabre und vernünftige anerkennen? Wenn wir erklaren, entweder einen Berfaffungerath oder gar feine Revision ju mol-Ien, fo beift das fo viel als: wir wollen überhaupt gar nichts mehr machen, denn daß wir die Kantone je dahin bringen werden, ihre Intereffen einem eidgenöffischen Berfaffungbrathe anzuvertrauen, baran mußte ich im bochften Grade zweifeln, jedenfalls fann darüber manches Menschenalter bin geben. Wenn man aber nicht alles baben fann, ift denn das ein Grund, gar nichts zu wollen? Golche Totalmagregeln find wohl immer unausführbar, mahrent die Geschichte zeigt, daß im Staatenleben, wo man allmälig mit ber Zeit fortschreitet, einzelne Infitutionen gang leicht verbeffert worden find, ohne große Bewegungen im Innern. Go wird in ber Schweiz allgemein bas Bedürfniß gefühlt, ben Bundesvertrag, welcher in fturmischen und bewegten Zeiten entftand, nur fehr unvollftandig ift, ju verbeffern. Nun fagen die Ginen, mit viel gutem Billen und Gifer ausgerüftet, man muffe zuerft die alte Hutte einreißen, um nachher ein schönes Gebäude an ihre Stelle hinzusegen; die Undern fagen: nein, fo fann es nicht geben, wir wollen vorerft nur machen, bag es nicht binein regne, wir wollen baber bas Innere nach und nach zweckmäßig ausbesfern, und fo und immer

mehr dem Ideal nähern, das uns gwar ftets vor Augen schweben foll, welches wir aber nie gang erreichen werden. Selbst die idealsten Konstitutionen, welche in frühern Jahren in Frankreich und bei und ju Tage gefordert worden find, haben uns und Frankreich in einen Zustand gebracht, den man sich bei Entwerfung jener Konstitutionen nicht hatte traumen laffen. Go möchte ich daher auch jest bitten, fich doch ja nicht durch ein gewünschtes Ideal täuschen und abhalten ju laffen, wenigstens durch partielle Berbefferungen dem Ideale möglichst nabe ju fommen. Die Erfahrungen der letten Jahre haben hinreichend gezeigt, daß eine Totalrevifion durchaus unmöglich ift, und alfo Die Erflarung: entweder alles oder nichts - und immer mehr vom Biele abführt. Man fagt, wenn wir im Ginzelnen aus. beffern, fo geschehe im Gangen nichts, und eben um die widerftrebenden Kantone gleichsam ju einer Totalrevifion ju gwingen, muffen wir ihnen die Last des Fünfzehnerbundes recht fühlbar machen. Ich habe die Ueberzeugung, daß dieser Zweck auf diesem Wege nicht erreicht wird. Die letten Jahre haben gezeigt, wohin es führt, wenn man Alles auf's Spiel sest, Ich wünsche von Herzen, daß der Bundesvertrag verbeffert werde, aber ich habe die Ueberzeugung, daß es auf dem bier vorgeschlagenen Wege nicht geht, hingegen mag ich gar wohl leiden, daß Bern sich ungefähr so ausspreche: Wenn ein Verfassungsrath ju Stande tommt, fo wollen wir gar gerne mithelfen, wenn ihr aber glaubet, diefes laffe fich nicht thun, fo wollen wir auch fonft mit euch gufammenfigen und feben, ob nicht für einmal wenigstens einzelne Berbefferungen möglich maren. Diefe Sprache fommt einem eidgenöffischen Mitstande beffer gu, als bie Behauptung: der Berfassungerath ift der einzige rationelle und rechtliche Weg, und wenn ihr den nicht wollt, fo verbieten wir unfern Gefandten mit euch über einzelne partielle Berbefferungen zu rathschlagen. Ich möchte also darauf antragen, erftlich, daß aus dem Botum die Stelle "ber Verfaffungerath fei der einzige vernünftige und rechtliche Weg" gestrichen werde, und daß man dagegen zweitens den Beifat aufnehme bes Inhalts: daß wenn ein eidgenöffischer Verfaffungerath den Stän. den nicht gefalle, unsere Gefandtschaft beauftragt fei, im Falle eine Mehrheit für partielle Revision sich vereinige, an diesen Berathungen unter Borbehalt der Ratififation Theil ju nehmen. Auf folchem Wege funnte unfer Bundesvertrag in einer Reihe von Jahren die Berbefferungen enthalten, welche von jedem vernünftigen Schweizer als beilfam anerfannt werden.

Belrichard fpricht gang furz völlig im nämlichen Sinne wie herr Regierungsrath Wys, ohne Beifügung irgend eines neuen Motivs.

Fellenberg. Ich muß vor allem aus bemerken, daß das gang gegen den dem Großen Rathe von Bern zukommenden Charafter mare, einen Borschlag an die Tagfapung zu bringen, von dem wir Alle erkennen muffen, daß er nicht ausführbar ift. So erklärte selbst Herr alt-Schultheiß Tscharner in seinem im November vorigen Jahres gegebenen Berichte, daß man am Getingen einer Bundesrevision auf dem Wege des Berfaffungsrathes verzweifeln muffe, und diefes haben auch alle feither aus den verschiedenen Kantonen eingegangenen Berichte bestätigt. Weswegen durfen wir nicht erwarten, auf diesem Wege an's Ziel zu gelangen? Wenn wir genauer darauf eingeben, wie diefer Autrag schon in frühern Jahren aufgefaßt worden ift, fo feben wir, daß mit dem unglücklichen Vorschlage eines eidgenöffischen Berfaffungsrathes, ju dem ich übrigens damals felbit gestimmt habe, allgemein der Begriff einer helvetischen Ginheit verbunden worden ift. Diese helvetische Ginheit aber murgelt in feines Schweizers Gemuth. Sie ift gegen unfer Intereffe, und die Erfahrungen unter der Helvetif, unter der Mediation und feit 1815 haben bewiesen, daß wir die Kantonalfonvenien. gen respektiren, bag wir hingegen trachten muffen, Ginbeit gu bringen, erftens in das Kriegswesen, zweitens in unfere Sandelsangelegenheiten, drittens in unfere Maaß ., Mung : und Bewichtordnung, trachten muffen viertens ein eidgenöffisches Gericht und endlich eine billigere Repräsentation in der Bundesversammlung zu erhalten. Diefes find Zwecke, von deren Erreichung das Wohl und vielleicht die Erhaltung des Vaterlandes abhängt. Westwegen sollten wir denn nicht auf diese Zwecke vor allem aus losgeben? Warum sollen wir nicht auf jede Weise trach-41

ten, dem Schweizervolke über diese böchst wichtigen Punkte Bernhigung zu geben? Denn wahrhaftig Niemand, auch in den demokratischen Kantonen nicht, sieht nicht ein, wie sehr wir hierin einer Revision bedürfen. Wenn wir nun unsere Infrustionen auf diese Punkte beschränken, so dürsen wir dann bossen, zum Zwecke zu gelangen. Freilich machte uns im Jahr 1832 das von seinen Priestern bearbeitete Luzernervolk einen Strich durch die Rechnung, aber vielleicht würde dasselbe jest anders stimmen, wenn ihm eine ähnliche Revision, wie damals, vorgelegt würde. Ich trage, wie Hert Regierungsrath Wys, auf Streichung des so absolut lautenden Urtifels an, der uns nicht zukömmt. Hingegen wünschte ich, durch einen besondern Beisal seitzuseigen, was für eine Aufgabe wir eigentlich mit dem Verfasungsrathe verbinden; drittens sollte erklärt werden, daß wir geneigt seien auf das im Jahr 1832 beinahe Gewonnene zurückzusommen. So werden wir namentlich den Vorwurf von uns ablehnen, eigentlich seine Revision zu wollen, welchen Vorwurf wir bereits zur Zeit der letzen Tagsatung

auf uns geladen haben. Ich nehme mir die Freiheit, eine entgegenge-Stettler. fette Meinung ju eröffnen, indem ich nicht nur ju der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Infruftion stimme, sondern noch weiter geben mochte. Bor allem aus mußte ich es bedauern, wenn nunmehr der Stand Bern im Berhaltniß ju feinem frubern schönen Benehmen in eidgenösfischen Angelegenheiten einen großen Schritt rudwärts geben wollte. Als vor einem Jahre ber eidgenössische Berfassungerath jur Sprache fam, außerte ich mein Bedenten über einen folchen Modus, jedoch ftimmte ich dazu, blos um einen Versuch zu machen; feither aber hat der Gang der eidgenöfnischen Angelegenheiten in mir die Ueberzeugung geweckt, daß es jur Erlangung einer Bundesrevision feinen andern, ich will nicht fagen rationellen, aber feinen andern wirffamen Weg gebe als den Verfaffungbrath. Darum trage ich nunmehr darauf an, ju feinem andern Weg zu stimmen. babe über diefen Punkt lange nachgedacht, und ich muß daber um Entschuldigung bitten, wenn ich mich etwas weitläufig biebei verweile. Zweierlei muffen wir hier wiffen: erstens, mas will man? zweitens, welches find die allein rechtlichen und wirk- famen Mittel zum Zwecke? Werfen wir einen furzen Blid auf unfere vaterlandische Geschichte und betrachten wir, wie wir gu unferm jegigen Bunde gelangt find. Der erfte Schweizerbund von 1308 mar einzig gegen die außern Feinde geschloffen, und derselbe hatte blos Unabhängigkeit gegen das Ausland im Zwecke. Dieser Bund begründete feinen Bundesstaat, sondern blos einen Staatenbund, welcher lange Jahre hindurch genugte, um mit Nachdruck auswärtige Feinde zu befämpfen. Die Geschichte beweist, daß die Schweizer von da an gegen Außen einig und ftark, im Innern aber voll Zerwürfnisse waren, wobei ich nur an den Zurcherfrieg erinnern will. Diefer Bund blieb felbft feit dem letten Ariege der Schweizer gegen das Ansland, feit dem Schwabenfriege, also vom Jahr 1499 bis 300 Jahre fpater in Kraft, obschon mahrend dieser langen Zeit fein außerer Feind uns mehr bekampfte. Und was war das Resultat? Nichts, als innere Zerwürfniffe, weil der Bund gegen diefe feine Mittel an die Sand gab. Daber ftanden schon früher Manner auf und verlangten einen andern Schweizerbund, der auch gegen die innern Feinde fraftig ware, aber der Kautonsgeift verhinderte ihre Befirebungen. Bor 100 Jahren erschien ein Buchlein, welches eine schweizerische Bundesgewalt über alle Kantone vorfchlug: Diefes Buchlein murde unter schwerer Strafe verboten. Denn schon damals sagte man, der einzige Zweck des Schweizerbundes fei Einigkeit und Rraft gegen den außern Feind.

Die Revolution von 1798 fam. Wie bewährte sich da der Schweizerhund gegen den äußern Feind? Wir waren damals französisch lange bevor die Franzosen das Land betreten hatten. Der äußere Feind, gegen welchen der Bund gerichtet gewesen war, bezwang und damals und knetete und in einem Kübel zusammen zu einem Teig. Das geht indessen vorbei; man sah ein, daß wir nicht reif genug waren, ein einziges schweizerisches Baterland zu bilden, und ein fremder Herrscher kömmt und sagt: Die Schweiz muß wieder einen Föderativstaat bilden. Die Mediationsakte theilte und sofort in 19 Kantone ein. Was war die Wirkung des Bundes im Jahre 1813. Auch damals nämlich sagte man, einziger Zweck des Bundes sei Kampf gegen

unsere außere Feinde. Im Jahr 1813 gieng es gerade wie im Jahr 1798. Wir waren in der Gewalt der Feinde bevor diefe an der Grenze ftanden. Das ift die Folge, wenn man vom Kantonalprinzipe ausgeht und fagt, der Zweck des Bundes fei bloß Kampf gegen außere Feinde und habe mit den innern Angelegenheiten nichts gemein. Bur Zeit der Noth fehlt dann der achte Beift und der Bund erliegt dem außern Feinde. Der Bund von 1815 mar wieder derfelbe wie der von 1308. Gein einziger Zweck follte wiederum fein: Bewahrung der Freiheit gegen Außen, mabrend für die innere Ginheit nirgends geforgt, fondern alles den einzelnen Kantonen überlaffen ift. Ich frage nun, fühlt man nicht allgemein, daß der Bund nichts werth ift, daß geholfen werden muß. Daß ber Bund nichts werth ift, haben das die letten Greigniffe nicht fattfam bewiesen? Gereicht es uns nicht zu Schande und Spott, daß unfere Politif eine andere ift, wenn Zurich, eine andere, wenn Luzern oder wenn Bern Vorort sind? Ift es nicht ein Schimpf, daß die Gefandten, wenn Zurich Vorort ift, nach Zurich geben, um dort ju influenziren, und wieder jum gleichen Zwecke nach Lugern oder Bern, wenn diese Vorort find? und fo wie es den Gefandten in Bern nicht mehr recht gefällt, fo brechen fie auf und gieben weg, mas anderwärts als Kriegserflärung gilt. Dann schickt man ihnen schone Entschuldigungen und Bitten, damit biefelben doch wieder nach Bern kommen. Ziehen wir uns dadurch nicht Schande und Spott zu, machen wir uns nicht lächerlich das durch? Das find die Folgen unseres Bundesvertrages. Vor einigen Jahren murde daher das Bedürfniß nach einem neuen Bunde lebhaft gefühlt, und von Luzern erging damale der Ruf. Bern war einer der ersten Kantone, der diesem Rufe nach einem andern Bundebverhaltniffe beiftimmte. Rach Diefen Daten fann fein Zweifel obwalten, daß es nicht dringendes Bedurfniß fei, einen andern Bund auf andere Grundlagen ju grunden, nicht bloß gegen Außen, fondern für alle schweizerischen Intereffen. Wenn auch vor 500 Jahren ein Bund gegen äußere Feinde genügen mochte, fo baben fich jest die Umftande geandert und wir bedürfen einer Bundesbehörde für den schweizerischen Sandel, für schweizerisches Stragenwefen, für Wahrung überhaupt aller unferer Interessen nach innen und nach außen. Welches find nun die Mittel zu einem folchen abgeänderten Bunde gu gelangen? Die Geschichte fagt es uns. Seit 500 Jahren murde der Weg der Konfordate hinfichtlich einzelner Berhältniffe eingeschlagen. Aber man fam nicht vorwärts. Denn fein Ranton wollte von feiner Couveranitat etwas vergeben. Auch feit dem Jahre 1818 wurde auf diesem Wege vieles versucht, aber nichts ift gelungen. Als in neuerer Zeit das Projeft für eine neue Bundesafte vorgelegt wurde, war Bern ju den größten Opfern bereit. Aber bald mußte man fich überzeugen, daß durch Konfordate von Kanton ju Kanton nichts Erfpriefliches ju Stande kommt. Freilich find verschiedene Ronfordate ju verschiedenen Zeiten abgeschlossen worden, aber vor einigen Sahren reißt sich Teffin vom Konfordate über Arrestanlegungen los, voriges Sabr ebenso Bern über Auslieferung von Berbrechern; auch Zürich hat fich bereits von andern Konfordaten losgefagt. Kann man alfo glauben, man werde auf dem Wege der Konfordate weit fommen, wenn von heute auf morgen ein Kanton von bereits abgeschloffenen Konfordaten fich lossagen fann? Durch Unterhandlungen von Kanton zu Kanton kommen wir um keinen Schritt weiter gur schweizerischen Ginbeit, ich rede aber nicht von der Ginheit einer einen und untheilbaren Republit, fondern ich rede von einem Bunde, der eine Bundesgewalt aufstellt, welche nicht nach Kantonaleinfluffen handelt und welche die Kompetenz hat, die schweizerischen Interessen nach innen und nach außen zu mahren. Der zweite Weg zu einer Bundesreform ift derjenige einer fremden Intervention. Die fremden Inter-ventionen von 1798 und 1803 haben und allerdings in diefer Begiebung um einen Ruck weiter gebracht, und dafür wenigftens muffen wir denselben Dank wiffen; aber feinem schweizerischen Bergen fann ce in Ginn fommen ju wunschen, daß wir noch einmal auf diesem Wege vom Aleck gebracht werder. nun der Weg der Konfordate offenbar ju feinem Resultate führt und da der Weg der fremden Intervention uns unmöglich gefallen fann, fo bleibt blog noch der dritte Weg übrig, nämlich der eidgenöffische Verfassungsrath. Natürlich ist derselbe an und für fich fein rein ftaatsrechtlicher Modus, benn diejenige

Behörde, welche in einem Kanton die Souveränität ausübt, soll im Grunde auch einzig fompetent sein, über eine Bundesänderung abzustimmen, so daß man also sagen kann, daß nach unserm gegenwärtigen Bundesprinzip eine Revision nur durch die 22 großen Räthe zu Stande kommen dürfe. Aber wir haben bereits gesehen, daß man auf diese Weise nicht weiter kömmt.

Der Berfassungerath liegt aber allerdings in den Grundfäßen unserer neuen Verfassung. Auch wir hier verdanken diese unfere Sipe einem Berfaffungerathe, ohne welchen wir alle nicht hier waren. Dieser Verfassungerath wurde niedergesett, damit die neue Verfassung aus dem Willen der Majoritat des Bolfes bervorgebe, denn die frubere Regierung, welcher allerdings an und für fich nach den früher herrschenden Grundfagen das Recht zugekommen mare, die Berfaffung ju andern, mar nicht Ausdruck der Mehrheit des Bolkes sondern bloß einer Parthei. So ift's mit der schweizerischen Tagfapung; in ihr haben wir feine Behörde, welche Ausdruck des Willens der Majorität des Schweizervolfes ware. Go lange fie dieß nicht ift, fann fie auch nicht Die Bundesverfaffung abandern, und somit ift ein Berfaffungsrath der einzig freie und daber auch einzig wirksame Weg zu einer neuen Begrundung unferer Bundesverhaltniffe. Aus diefem Grunde haben Zürich, St. Gallen und noch einige andere Kantone ju einem Verfassungerathe gestimmt und aus diesem Grunde fimme auch ich dabin, daß Vern sich bestimmt erklare, nie ju einer Revision auf anderm Wege zu stimmen; ich will denn aber doch hierbei nicht fo stimmen wie Zurich, welches feinem Beschlusse hintenher noch beigefügt hat, daß dann der neue Entwurf dem Großen Rathe vorgelegt werden muffe, durch folches Ber-fahren murde nicht viel gewonnen. Bielmehr foll nach meiner Unficht jener Weg mit allen Konsequenzen verfolgt, und der neue Entwurf dem schweizerischen Bolfe gur Annahme oder Berwerfung vorgelegt, und dann als Bundesverfassung von den ju ftimmenden Kantonen anerfannt werden. Go wie ich aber nicht ganz stimme wie Zürich, so stimme ich auch nicht ganz zu dem Antrage des Regierungsrathes, sondern ich stimme jum Antrage von St. Gallen, nämlich, daß sobald eine Majorität von Ständen für den Verfassungsrath sich erklärt haben werde, derselbe zufammentreten folle. Man fann freilich fagen, es gebe dann Spaltung in der Schweiz. Ja, allerdings fann man diefes fagen und es ift bedauerlich, aber die andern Kantone werden fich allmälig mohl auch anschließen, und wenn man vorwärts will, fo muß und fann es allein auf diefem Bege geschehen. Diefes wird und aber nicht jur helvetischen Republik führen. Das Bolf erinnert fich nicht gern an die Belvetif, denn es ift gebildet genug um fein Kantonalintereffe zu kennen; es fühlt fich wohl in feinen Kantonen, aber es fühlt doch das Bedürfniß einer Bundesgewalt, die mit hinreichender Kompetenz ausgeruftet fei, um für die allen Kantonen gemeinsamen Interessen zu machen. Sch möchte einen Bundesstaat etwa wie Nordamerifa, aber gu einer helvetischen Republik konnte ich nicht stimmen. Ich nehme also die Freiheit, den Antrag St. Gallens zu empfehlen.
Schöni. Gang den Ansichten des Regierungsraths mich

Schöni. Gang den Ansichten des Regierungsraths mich anschließend, möchte ich an das erinnern, was Serr Schultheiß von Tavel im vorigen Jahr in Anregung gebracht hat, nämlich daß der Stand Bern erkläre, sich mit einer gleichmäßigen Re-

prafentation begnügen zu wollen.

Tscharner, alt. Schultheiß. Zwar hat Hr. Stettler in vielen Rücksichten vortreffliche Sachen gesagt und viele Wahrbeiten ausgesprochen. Besonders müßte auch ich sinden, daß wenn es je zu einer Revision kommen kann und wird, dieselbe einzig durch einen Verfassungsrath werde geschehen können. Lediglich möchte ich heute dieser hohen Versammlung in Betrachtung geben, was für einen Effett in der Eidgenossenschaft es machen würde, wenn der Große Rath heute in Viderspruch mit frühern Beschlüssen den bisher verfolgten Weg verlassen wollte. Man würde sagen, er habe nunmehr gefunden, sich voriges Jahr geirrt zu haben und die Regierung von Vern würde nicht ermangeln von dem Vertrauen, welches sie der Sidgenossenschaft einflößen soll, einzubüssen. Wenn auch voriges Jahr Bern mit seinem Votum, so rein wie dasselbe abgegeben worden war, allein geblieben ist, so waren doch St. Gallen und Vasel-Landschaft in ihren Voten nicht weit von ihm entfernt. Aber nicht nur dieses; haben Sie nicht gesehen, daß seit jener Zeit St. Gallen Bern beigepslichtet hat, daß selbst

Zürich, welcher Stand sonst immer der erste war zur Begünstigung partieller Vorschläge, beigestimmt bat? Dieg nur, um zu zeigen, daß Bern in dieser Sache nicht allein geblieben ift, wie man häufig hat sagen wollen. Aber abgesehen vom Borwurfe der Inkonsequenz, welchen wir uns zuziehen würden, glaube ich, der Große Rath von Bern habe voriges Sabr diejenige Instruktion gegeben, welche für das Seil der Eidgenoffenschaft die beste sei. Man mußte sich vielfach überzeugen,
daß alle Bersuche, die 22 Kantone für irgend einen partiellen Vorschlag unter einen hut zu bringen, vergeblich seien, und fo wird man auch fur die Bundesrevifion auf dem bisherigen Wege nie ju der nothigen Ginmuthigfeit gelangen; auch bin ich durchaus der Ansicht, daß man feinen einzigen Kanton zwingen fonne, irgend etwas am Bunde ju andern; aber eben darum wird Ginhelligkeit in dieser Sache nie erhalten werden, was fich felbst mahrend der helvetischen Republik gezeigt hat. Den Bund von 1803 verdanfte die Schweig, wie Berr Stettler gefagt bat, einzig allein jener Macht, von welcher damals gang Europa weichen mußte, und die Schweiz mußte es dieser nämlichen Macht danken, daß fie unter diesem Bunde zwölf Sahre lang gluctlich leben fonnte. Im Sahre 1815 murde diefe Berfaffung allzu rasch und unbesonnen verworfen, und auch damats waren die Eidgenoffen nie dabin gelangt, einen andern Bund unter fich zu schließen, wenn nicht die damals gebietenden Mächte, zwar nicht dazu gezwungen (denn hierin ift man in den Angriffen auf den Fünfzehnerbund zu weit gegangen, er wurde und nicht aufgedrungen), aber doch zu verstehen gegeben hatten, daß wenn die Schweiz sich nicht freiwillig zu einem neuen Bunde vereinige, sie Gefahr laufe, aus der Reihe der europäischen Staaten gestrichen zu werden. Nur diese Gefahr, welche von den Abgeordneten der Stände erblickt wurde, machte, daß man fich zu dem neuen Bunde vereinigte. Da wir nun nicht mehr in folchen Zeiten leben, und jeder Kanton völlig frei ift in feinem Willen, fo ift es gewiß eine vergebliche Muhe, Einhelligfeit unter den Kantonen ju Stande ju bringen. Wenn man aber glaubt, die Foderativ Berfaffung fei nicht gut, fo bleibt nichts anders übrig, als die Einheitsregierung; wollte man aber eine Centralgewalt schaffen, wo die Abgeordneten ber Stände mehr Gewalt befamen, aber doch alle Stände gleich darin repräsentirt waren, so mochte ich nicht dazu ftimmen, denn ich fonnte nicht beipflichten, daß dann Gebietstheile, die faum fo groß find als ein Amtsbezirt des Kantons Bern, gleiches Stimmrecht erhielten, wie die größern Kantone. Daber muffen wir entweder reine Reprafentation nach der Bolfstahl verlangen, oder aber bei der bisherigen Berfaffung bleiben. hievon liegt aber nichts in unfrer Infruftion und man fann derselben daber auch nicht den Vorwurf machen, daß wir im Grunde feine Revision wollen. Die Instruftion spricht blog die Ansicht von Bern aus hinsichtlich der Form der Revision, rudfichtlich aber desjenigen, was in einzelnen Dingen gemunscht wird, in Bezug auf Bolle, Maag und Gewicht u. f. w., foll die Gefandtichaft zu allem demjenigen ftimmen und Sand bieten, was fonfordatsweise erzielt werden fann. Aber nicht nur dieß, sondern die Gefandtschaft wird zugleich erklären, daß, wenn die 21 andern Stände übereinfommen fonnen über Bundesrath, Garantie der Berfassungen u. f. w., so wolle Bern gar gern auch beitreten. Sie sehen also, daß dieses feine Infruftion ift, die von unsere Seite keine Verbesserung zulassen will; aber sie geht von der Ansicht aus, daß um den Bund zu ändern, ein Verkassungsrath nach der Volkszahl der einzig billige und vernünftige Weg fei. Siebei mochte ich fiftiren und ich mochte weder zum Beschlusse von Zürich noch von St. Gallen stimmen, damit man nicht glaube, Bern habe voriges Sahr nicht gewußt, was es thue, als es seine Instruftion ertheilte. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. Durch Versehen heißt es in einigen Exemplaren des Nr. 43. pag. 4 erstatteten Verichtes: "Dieser Bericht wird durchs Sandmehr gutgeheißen." Es fand aber feine Abstimmung fatt.

Ferner pag. 3. 2te Spalte, Zeile 31 v. o. steht: "keinen Präces" anstatt "kein Präcedens" und pag. 4, 1ste Spalte, Zeile 10 v. o. "stehe" anstatt "steht".

De s

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Salfte.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. — Montag, den 29. Juni 1835.)
(Tagsatungsinstruktion.)

Fellenberg. Nur eine furze Berichtigung! Ich habe blos gewünscht, daß man angebe, was man eigentlich von einem Berfassungsrathe erwarte, und daß man, wenn dieser nicht erhältlich sei, in zweiter Linie erkläre, auch zu andern Wegen fimmen zu wollen.

Die Instruktion lautet doch etwas anders, als Br. Schultheiß Escharner gemeint hat; fie enthalt die bestimmtefte Weisung, auf Einschlagung des Weges eines Verfassungsrathes, als des einzig rationellen zu dringen und jeder andern partiellen Revision fremd zu bleiben. Go lange diese Phrase in der Instruktion steht, kann unmöglich davon die Rede sein, selber als in zweiter Linic stehend, der Gesandschaft andere Instruk-tionen zu geben. Erst wann diese Ausdrücke, wie angetragen worden ist, aus der Instruktion wegfallen, darf die Gesandtschaft auch andern Antragen auf Revision im Schoofe der Tagjagung Gehör geben. Ueber die Sache selbst find zwei verschiedene Anträge entstanden. Der eine Antrag wollte die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Instruction modifiziren, während der andere Untrag noch weiter als der Regierungsrath gehen und fich durchaus dem Antrage von St. Gallen anschließen wollte. Ich glaube, daß sowie man Zeit hat, zu beobachten, mas in der Welt vorgeht, und weiter nachzudenken, so sollen sich die Begriffe allmälig aufklären und berichtigen. Ebenso glaube ich, daß wenn auch der Stand Bern früher seine Stimme in einem gewiffen Sinne abgegeben bat, und wenn er dann fiebt, daß die große Mehrheit ber andern Stände feinen Anfichten nicht beipflichtet, es ihm nicht zur Unehre gereichen fonne, wenn er von demjenigen, was er einige Jahre früher für gut hielt, zu-rücktritt und den Ansichten der Andern Rechnung trägt. Sch glaube vielmehr, daß es bei Staaten der gleiche Fall ift, wie bei einzelnen Individuen, denen es weit mehr zur Unehre gereicht, als zur Shre, wenn fie ungeachtet aller Vorstellungen auf dem einmal ausgesprochenen beharren und weder fich geirrt zu haben bekennen, noch um fich andern zu nähern, nachgeben wollen. Run glaube ich, daß man feit den letzten zwei Fahren ziemlich fortgeschritten ift in den Unsichten und mehr darüber nachgedacht hat, was eigentlich die Schweiz im ganzen Verbande der europäischen Staaten sei; daß man mehr Rückblick genommen har auf unsere Größe, Ausdehnung und die Kraft, die uns ju Gebote fteht; daß man gur Heberzengung gefommen ift, im guten Ginverftandniffe mit den Rachbarftaaten leben gu muffen, indem wir nicht von den großen Mächten feien, denen, wie Rapoleon, das große Wort jutomme; und daß wir im Gegentheil darauf zurückgekommen fein mögen, einzusehen, daß zwar die Schweiz hoffen foll, als unabhängiger Staat fortzubefichen, daß aber, wenn fie fortbeffeht, fie nicht durch ihre Rraft, fondern durch gutes Sinverftändniß mit den größern Staaten und gang besonders durch die Gifersucht dieser lettern unter fich fortbefiehe. Das find einige Fortschritte, die wir in den letten zwei Jahren gemacht haben mogen. Run aber waren unsere bisheri-

gen Instruktionen für einen Berfassungerath auf jene früheren Unfichten gegründet, und man hatte vielleicht die Absicht, aus der Schweiz eine große Macht ju machen, an welche fich vielleicht noch andere Mächte anschließen follten, um dann daraus eine große europäische Republif ju bilden. Man zeigt und drei Wege zu einer Bundesrevision, aber der Weg des Konkordates habe noch nie zu einem Ziele geführt, und die Ginmirfung bes Auslandes sei etwas, das Niemand munsche, und so bleibe der Berfassungsrath als der einzige Weg übrig. Aber über dasjenige, was das Wesen dieses Verfassungsrathes ausmachen follte, hat man fich nicht ausgesprochen. Derfelbe fann entweder abgesehen von den Abordnungen an der Tagfatung aus eigenen Abordnungen gebildet werden, welche zusammentreffen nicht gur Berathung der gewöhnlichen eidgenöffischen Angelegenheiten, fondern vielmehr jum nnterhandeln, wie die Bundesverfaffung verbestert werden tonne. Wenn man diefen Sinn damit verbindet, so mochte ich von Herzen dazu stimmen. Wenn man aber von einem Berfaffungerathe reden follte in dem Sinne, wie in den legten Jahren fo vielfaltig geschehen ift, nämlich von einem Berfassungbrathe, der nicht von der Regierung ausginge, fondern aus der Maffe des Volfes, so ift damit nichts anderes gefagt, als man muffe zuerst eine komplete Umwälzung in der gangen Schweiz bewerffielligen, und erft bann die Behorde baraus bervorgeben laffen, der man den Namen Verfaffungsrath gibt. Benn man auch früher vor folchen Experimenten vielfältig gewarnt hat, so glaube ich, sei dieses heut zu Tag nicht mehr nöthig, weil man überzeugt ist, daß dergleichen Bersuche zum größten Berderben ausschlagen müßten. Wenn also vom Verfassungsrathe die Nede ist, so kann darunter blos eine Abordnung aller eidgenössischen Stände verstanden werden. Diesen Weg hat man auch schon früher jum Theil selbst im Schofe der Tagfabung eingeschlagen für fogenannte Konfordate. gen, daß man auch auf diesem Wege weiter fommen fonne, erinnere ich nur an die eidgenöffische Militärverfassung. Wenn man fieht, was da nach und nach entstanden ift, fo foll man nicht verzweifeln. Man hat häufig gesagt, wenn die Schweiz noch etwas geblieben sei, so verdanke sie es wenigstens nicht ihrer Berfassing, sondern dem schweizerischen Sinne. Allerdings muß dieser Schweizersinn allem zum Grunde liegen, und er wird es auch noch immer; er hat sich noch erft in den letten Zeiten be-währt, bei zwei freilich gang verschiedenen Ereignissen, namlich im Jahr 1833, wo eine allgemeine Auflösung der Schweiz beforgt wurde und mo in wenig Tagen eine gange Armee ausgeruftet auf den Beinen ftand, und dann wieder im vorigen Jahre, als einige Kantone von Wasterschaden hart heimgesucht worden waren, wo dem an alle Schweizer im In- und Austande erlaffenen Audrufe zur Sulfe ungeachtet aller politischen Wirren und Meinungsverschiedenheiten auf fo schöne und fraftige Weise entsprochen wurde. Sobald man folche Beispiele des unter und noch wohnenden Schweizersinnes vor Angen hat, foll man nicht verzweifeln, jedenfalls follen wir und wohl huten, einseitig und barich eine Behäuptung aufzustellen und feinen andern Ansichten Gehor geben zu wollen, sondern alles andere gleich von vorne

berein zu verdammen. Ohne weitläufiger zu sein, möchte ich die im Anfange der Diskussion gefallenen Meinungen unterstüten, nämlich alles schroffe und schneidende in der Weisung an die Gesandtschaft wegzulassen, nachber, daß man neuerdings auf einen Verfassungsrath dringe, aber nicht auf einen auf Umwälzung sich gründenden und aus dem Volke hervorgehenden, sondern der aus Abgeordneten der Stände bestehe; und endlich daß unserer seits eingetreteu werde in alle Anträge der Kantone, welche darauf zielen, mehr Einheit in den eidgenössischen Verband zu bringen, und die Grundsäte unserer Bundesverfassung mehr auszuarbeiten und zu bekräftigen. Dieses Tit. ist mein Antrag.

Stähli, Rathsschreiber. Es scheint mir beinahe man wolle den Großen Rath auf das Reitseil stellen, am 2. Marz so, am 8. Mai so. Ich weiß nicht ob ich mich irre, aber ich mochte auf die öffentliche Meinung aufmerksam machen, daß man sich ja nicht in ein folches Schaufelfustem begebe. Bielleicht fagt man uns nachstens, wir follen dem Ranton Schwyz die Roften ichenfen, wir follen den Neuenburgern die preußischen Rofarden gulaffen. 3ch weis nicht, ob diefes eine murdige Stellung mare, ob es eine tonfequente Saltung zeigte gegenüber dem letten Sahre. 3ch glaube, wenn man einmal fo recht auf dem Reitseil fei, fo verliere man feine eigene Gewalt über fich felbft und fomme in die Gewalt derer, die das Geil oben halten und nach Belieben wohl auch abschneiden. Ich für meine Verson bin von jeher überzeugt gewesen, daß ein Berfassungsrath unpraftisch sei. Bor allen Bolfsversammlungen, benen ich beigewohnt, habe ich mich in diesem Sinne ausgedrückt, und andere Bege vorgeschlagen die aber nicht gefallen haben. Indessen gewann endlich die Idee eines Verfassungsrathes Beifall, ich halte diese Idee zwar für das rationellste, aber für bochft unpraftifch. Noch in 20 Sahren werden wir fein Jota am Bunde geandert haben, denn eine partielle Revision ift nichts und zu einer totalen gelangen wir nicht. Um weiteften mochten wir vielleicht fommen, wenn wir nun gar nicht mehr davon reden wurden. Indessen febt der Gegenftand nun einmal auf den Eraftanden und da ftimme ich denn zwar in vollfommenem Unglauben an irgend eine Abanderung des Bundes dennoch zu dem, was ich wenigftens theoretisch für das Richtigste halte. Als ein schönes Ideal möchte ich diefen Gegenstand und und dem aufstrebenden Beschlechte vor Angen schweben laffen, aber die freie Preffe, verbefferte Erzichungsanstalten, Sochschulen, beffere Kommunifationen - alles diefes wird einer Revision viel mehr vorarbeiten als die schönften Inftruttionen, denn im gegenwärtigen Augenblicke auf Bundesrevifion dringen heißt leeres Stroh drefchen. Wenn man in einem Lande erzogen und aufgewachfen ift und lebt, wo im fleinsten Dorfe, wie in der größten Stadt jeder ein Fremder heißt, deffen Eltern nicht feit mehrern Generationen. da eingeburgert gewesen, wenn felbft der Sinterfaß, der feit 100 Jahren am Orte wohnt immer noch ein Fremder beißt, wenn man die Streitigkeiten und Unterschiede fieht zwischen Burgern und Ausburgern, Altburgern und Reuburgern u. f. m., wenn man unter einem folchen Bolfe lebt, fann man benn irgend hoffnung haben dermaleinft ju einer engern Berfchmeljung wichtigerer Lebensfragen ju gelangen? Ich glaube es nicht. Wir find noch nicht aufgeflärt genug ju einem engern Bunde. 3ch fimme daber gang jum Antrage Des Regierungerathe in feiner größten Barte, aber auch in feiner Unbestimmtheit, die allerdings vorhanden ift, benn ber Regierungsrath fagt nicht, er verlange einen Berfassungsrath, der nach der Ropfiahl aus bem Bolfe hervorgebe, fondern er verlange bloß daß der Bundesvertrag auf feine andere Weise revidirt werde, als durch eine eigende biezu von fompetenter Seite gewählte fonstituirende Behörde. Die Inftruftion lautet alfo ungeachtet ihrer Entschiedenheit doch gang unbestimmt. Ich schließe mit der dringenden Warnung, man möchte sich an die lette Vergangenheit erinnern und fich nicht dem Vorwurfe aussetzen, man fei auf dem Reitseil.

Simon, alt-Landammann. Mehrern meiner herren Kollegen geht es wie mir, sie sehen die Nevision noch in weiter Ferne, und wirklich erhält beute unser Beschluß bloß wegen der Form Wichtigkeit. Sollen die Ansichten des Standes Bern böslicher und anständiger, oder aber grob und barsch der Eidgenossenschaft dargelegt werden, das ist die ganze Frage. Vor allem aus möchte ich mich aber gegen den Vorwurf verwahren,

daß wir in ein Schaufelspstem hinübertreten. Wie ist es mit dieser Sache gegangen? Zürich schrieb an die Stände, da der erste Versuch gescheitert habe, so frage es nunmehr an, auf welche andere Weise der Bund abgeändert werden könne, ob durch einen Verfassungsrath, ob durch partielle Revision u. s. w. Nun wählte unter diesen verschiedenen Mitteln Vern und sagte: Wir geben dem Verfassungsrathe den Vorzug. Aber ist es dann nur gegen die Konsequenz gesehlt, wenn wir sagen, der Verfassungsrath sei zwar das beste, aber in Vetracht, daß wir als der 22ste Theil der Schweiz nicht Meister seien, so wollen wir auch zu anderm helsen? Die vom Regierungsrath vorgeschlagene Instruktion sagt aber nichts anderes als: wenn ihr es nicht machet, wie wir wollen, so wollen wir von der ganzen Sache nichts. Deswegen habe ich schon im letten Jahre die Instruktion zu hart gefunden und darum möchte ich auch jest zum Antrage des Hrn. Regierungsraths Wyß stimmen, welcher Antrag in der Sidgenossenschaft gewiß guten Esset machen wird.

v. Sinner. Ohne viel Komplimente ju machen will ich beim früher gefaßten Entschlusse bleiben; befindet sich dann der Gesandte von Bern in der Minderheit, so werden wir uns dann wohl der Mehrheit unterziehen muffen.

v. Tavel, Schultheiß. Ich will nicht in die Diskussion eintreten, weil ich glaube, daß die Zeit, die man auf diesen Begenstand verwendet, nicht am nüplichften jugebracht ift, und obgleich diese Frage noch lange Berathungen in der Tagsatung verurfachen wird, fo wird fie doch zu feinem Resultate führen. Gegenwärtig liegt die Instruktion der Gefandtschaft über den Modus der Bundesrevision in Frage, Im Jahr 1832 mar auf den Untrag Thurgau's eine Revision des Bundes beschlossen worden, und die Befandtschaft von Bern hatte damals gwar febr einläßliche Infruftionen, aber fie fonnte fich an die Mehrheit anschließen. Die Mehrheit der Stände entschied fich für eine Revision durch die Tagfagung, oder vielmehr durch eine große Das Refultat war fur Bern etwas Tagfatungskommiffion. nachtheilig, aber da man die verschiedenen Intereffen der Kantone konciliren mußte, so war Bern ju Opfern bereit, obgleich, so lange das Foderativspitem jum Grunde gelegt wird, jede größere Centralität jum Nachtheil der größern Kantone ausschlagen muß. Richtsdestoweniger gaben Sie dem neuen Entwurfe unter Borbehalt der Santtion des Bolfes Ihre Zuftimmung. Damals also haben Sie durch ihr erftes Botum , worin Sie zu einem Verfassungsrathe gestimmt hatten und durch das zweite Botum, worin Sie der von der Majorität beschloffenen Revision durch die Tagsatung beitraten, den besten Willen gegeigt, felbft unter Aufopferungen fich mit den andern Standen ju vereinigen. Der Entwurf scheiterte im Kanton Luzern und anderwarts. Und fo fam die Frage neuerdings vor Sie und es wurden verschiedene Wege partielle Revision und Totalrevision durch die Tagfatung oder durch eine Verfammlung von Notabeln, oder durch einen Verfassungsrath vorgeschlagen. nachdem es bereits gezeigt hatte, daß es feine Opfer scheute, mußte nun finden, daß fo lange wir auf die Grundlage der absoluten Souveränität der Stände bauen, es nicht möglich fet gum Ziele zu gelangen; darum sprach der Große Rath von Bern: Wir stimmen zur Revision, nur sofern dieselbe durch einen Berfassungsrath geschieht. Dieses Botum ift von Bern voriges Jahr abgegeben worden. Heute will man uns nun vorschlagen, unfere Befandten gu ermächtigen, wenn die andern Stande den Berfaffungerath nicht wollen, auch zu anderweitiger Revision Sand gu bieten. Das fonnte nicht die Meinung des Regierungsraths fein und auch die meinige ift fie nicht. Voriges Jahr erklärten fich außer Bern bloß zwei Stände für den Ber-fassungerath. Dieses Jahr werden deren (die Instruktionen der Stände find Ihnen ja aus den Zeitungen bekannt) 6½ fein. Soll nun derjenige Stand, welcher am entschiedenften fich für den Verfaffungsrath ausgesprochen hat, im Augenblicke wo 61/2 Stände fich dazu vereinigt haben, ju etwas anderem ftimmen? Das biefe ja fo viel, als ganglich davon abfrabiren. und ich mußte es fur eine fehr große Inconsequeng halten, wenn man dieses Jahr in anderem Sinne instruiren wollte, als wie die Wefandtschaft von Bern voriges Jahr sich ausgesprochen hat. - Bern will den andern Ständen ja nichts aufdringen, sondern es sagt bloß: wir konnen nur durch eine folche Umgestaltung unserer Bundesverhältnisse zu etwas besserem kommen, bei welcher wir von der Souveränität der Stände zur Souveränität des Bolkes übergehen. Ich stimme daher weder zum Antrage von St. Gallen, noch zum Antrage irgend eines der verehrten Hrn. Präopinanten, sondern ich stimme gänzlich zum Antrage des Regierungsraths. Auf jeden Fall wird bei dieser Tagsahung die Revisionsfrage noch nicht entschieden. Mit der Zeit aber wird die Idee eines Verfassungsrathes in der Schweiz beliebter werden.

Abstimmung:

Die Artifel 25 und 26 werden ohne Bemerfung durch's Sandmehr angenommen.

Der §. 27 befagt sub Litt. C. über Bestimmung bes Anfangs ber Garantie ber Kantonalverfassungen, daß Bern sich gegen jede neue Bestimmung hierüber verwahre, indem dieses bereits eine partielle Revision des Bundesvertrages sei.

Man. Diefer Artifel, fo wie er lautet, will gar nichts anderes fagen, als: wir wollen alles Mögliche thun, damit die einzelnen Verfassungen gestürzt werden, indem dief der einzige Weg ift, um endlich zu einer helvetischen Verfassung zu fommen. Db diefes in den Gestunungen des hiefigen Standes liege, muß ich bezweifeln. Was fur einen Bund will man? einen folchen, in welchem alle einzelnen Kantonalverfassungen fich auflösen sollen, oder will man einen Bund, der die einzelnen Verfassungen befteben läßt. Im lettern Galle, und ich bente daß man einftweilen noch in der Schweiz mehr für eine Foderativverfaffung gestimmt ift, wird die Garantie der einzelnen Berfaffungen immer noch nöthig bleiben. Nun will man jest blog wiffen: was ift diese Garantie? und da fann ich nicht seben, daß, wenn wir unfere Gefandtichaft ermächtigen, an den Diskuffionen über die Bestimmungen des Umfanges der Garantie Theil ju nehmen, wir dadurch in Widerspruch verfallen mit Art. 24, in welchem wir und fur einen Berfaffungerath erklären. 3ch glaube im Gegentheil, daß, weun wir diefen f. fo fteben laffen, man allerhand Deutungen darüber machen tonnte, nicht geeignet, und das Zutrauen der Miteidgenoffen ju erwerben. Ich munfche alfo, daß man den gangen Baffus entweder austaffe, oder dann die Gefandtschaft ermächtige, an den Diskussionen Theil zu nehmen und die verschiedenen Antrage ad referendum zu nehmen oder fich das Prototoll offen zu behalten. Denn zum Voraus zu erklaren, man wolle gar nicht an diefen Diskuffionen Theil nehmen und man verwahre fich daher gegen die Berbindlichkeit allfälliger Beschluffe, selbst, wenn alle andern Kantone übereinstimmten, das scheint mir uneidgenöffisch, und ich begreife gar nicht, wie man einen folchen Artifel vorschlagen fann.

von Tavel, Schultheiß. Der Herr Staatsschreiber hat wahrscheinlich die beigefügten Beilagen nicht gelesen, denn sonst würde er gesehen haben, daß es sich um einen förmlichen Projekt Tagsahungskonklusums in 8 Paragraphen handelt, abgeschrieben aus dem Berfassungskentwurse, wie derselbe zu Luzern gemacht worden war. Diese 8 Paragraphen würden ziemlich weit greisen, und schon an der vorigen Tagsahung erklärte unsere Gesandschaft, an den daherigen Berathungen keinen Antheil zu nehmen, weil es eine partielle Revision sei und zwar eine sehr bedeutende, indem dadurch der Bundesbehörde eine bedeutende Sinwirkung in die Kantonalgewalt zusäme. Die Frage ist also bloß, ob Sie die 8 Paragraphen annehmen oder aber an daherigen Berathungen, als an einer partiellen Revision, nicht Theil nehmen wollen. Einzig sonsordatsweise kann hier etwas geschehen, aber ohne Verbindlichkeit für die nicht Theilnehmenden, welche übrigens in großer Mehrheit sein werden.

Man. Es handelt fich ja nicht darum, diesen 8 Paragraphen beizustimmen, sondern blog darum, ob unfere Gefandtschaft an der Verathung Theil nehmen solle, und da sehe ich nichts Gefährliches.

Tscharner, alt-Schultheiß. Wir haben im Artikel 24 beschlossen, an keiner theilweisen Revision Theil zu nehmen; dieses nun ist eine partielle Nevision, ergo wollen wir daran

nicht Theil nehmen, und also auch nicht an den Berathungen darüber.

Fellenberg. Dieses ist einseitig; wenn wir auf diese Weise immer darauf abstellen, gar nichts Anderes zu wollen, als einen radikalen Verfassungsrath, wie wollten wir und je über etwas mit unsern Miteidgenossen vereinigen. Wir stoßen sie auf diese Weise von und ab; und seit zwei Jahren haben wir genug erfahren, wohin dieses führt. Wollen wir denn gar Alles zerreißen, so mussen wir nur auf diesem Wege fortsahren.

Abstimmung:

Schluß der Sigung um 2 Uhr.

Zweite Situng.

Dienstag, den 30. Juni 1835. (Vormittage um 9 Mbr.)

Brafident: herr Bicelandammann Megmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Genehmigung des Protofolls, zeigt der Herr Präsident nachträglich an, daß das Protofoll der Schlußsigung der Frühlingssession durch die Herren alt-Schultheiß Tscharner, Schultheiß von Tavel und durch ihn selbst, laut erhaltenen Auftrages, geprüft und genehmigt worden sei. Hierauf giebt derselbe Kenntniß

1) von einem Bortrage der Polizeifeftion über das Naturalifationsbegehren des Brn. Sugendubel aus Stuttgart, Lebrer

an der hiefigen Realschule;

2) von einem Schreiben des Salzhandlungsverwalters Kohler; deffen Entlassungsgesuch aus dem diplomatischen Departemente nochmals motivirend;

3) von einem Anzuge des Srn. Amtschreibers Bubler ju Erlach, in Betreff vollfändigerer Anwendung des Grundsapes der Trennung der richterlichen von der Adminifrativgewalt.

Tagesordnung.

Fortsethung der Berathungen über die Tagsatungsinftrut-

tionen.

Die Artifel 28 bis und mit 54 werden fammtlich ohne Diskuston durch's handmehr einer nach dem andern genehmigt, sowie noch 6 andere nachträgliche Instruktionsartikel.

Wahl der Gesandten an die Tagsapung.

Durch's Sandmehr wird beschlossen: dem Srn. Schultheiß von Tavel, welcher als Prafident der vorörtlichen Behörde und der Tagfabung jugleich von Amtes wegen erfter Gefandter des Borortes Bern ift, noch zwei Gesandte beinugeben.

Von den herren Rathkältesten werden für die zweite Stelle vorgeschlagen: die herren Regierungsrath Neuhaus und Regierungsrath von Jenner, für die dritte Stelle: die herren Johann Schnell und alt-Landammann Simon. Im ersten Strutinium erhalten von 128 Stimmen:

herr Regierungsrath Neuhaus 55.

n n von Jenner . . . 39.
n J. Schnell . . . 12.
n alt-Schultheiß Tscharner . . . 10. u. s. w.

hierauf ergreift das Wort

herr Regierungsrath Neuhaus. Tit., ich danke von herzen den ehrenwerthen Mitgliedern, welche ihre Stimmen auf mich vereinigt haben. Ich habe von jeher die freie Willensäußerung des Großen Rathes als den schönsten Lohn für den Bürger betrachtet, der durch das Zutrauen desselben beehrt wird; aber unter den gegenwärtigen Umständen ist es meine Pflicht, Sie zu bitten, daß Sie mich nicht zum Gesandten an die Tagsahung ernennen möchten. Unter vielen Motiven, die

mich biezu bewegen, will ich bloß zwei andeuten. Das Erziebungsbevartement foll Ihnen iu der nächsten Winterfigung mehrere febr wichtige Arbeiten in Betreff des öffentlichen Unterrichtes vorlegen, und da die Tagfapung vielleicht zwei oder drei Monate dauern fann, wenn nämlich dieselbe namentlich die neue Militärorganisation vollständig behandeln will, so mare es mir äußerst bemühend, mahrend dieser Zeit nicht Theil nehmen ju fonnen an den Berathungen, mit welchen fich das Erziehungsdepartement unterdeffen zu beschäftigen haben wird. Gin zweites für mich entscheidendes Motiv ift, daß ich im Regierungerath in der Minorität gewesen bin. Es wurde mir demnach außerft schwer fallen, in der Tagfatung Beschlüsse zu vertheidigen, welche ich dort befämpft hatte. Namentlich wurde ich schwer mich in den Geist hinein arbeiten, welcher die Magnahmen des Vororts in Betreff der Berwickelungen Berns mit dem Aus-lande diktirt hat. Aus diefen und andern Gründen halte ich mich für sehr wenig geeignet, an den Berathungen der Tagfanung Theil zu nehmen, und ich glaube daber, den mir gegebenen Beweis des Zutrauens, den ich unter allen andern Um-ftänden mit den freudigsten Empfindungen angenommen haben wurde . diefes Mal ablehnen zu muffen.

Schnell, Joh. Wenn ich das Wahlgeschäft einen Augenblick aufhalten muß, so thue ich es aus wahrer Achtung gegen dieses hohe Kollegium, welchem ich eine vergebliche Wahl ersparen möchte. Indem auch ich mich für das mir auch jest wiederum geschenkte Zutrauen bestens bedanke, so muß ich sogleich erklären, daß ich durchaus jede auf mich gefallene Wahl ablehnen murde. Es ift Ihnen allen befannt, daß ich voriges Sahr nur defiwegen mich ju dem Leidensdienste eines Gefandten an der Tagfanung habe verdammen laffen, weil Sr. alt - Schultheiß Tscharner auf die rührendste Weise den Bunsch ausgesprochen hatte, mich an feiner Seite zu haben. Ich übernahm alfo das mals jene Mission, wissend, daß ich neben einem Manne stand, beffen Ueberzeugung ich durch und durch theilen fonnte, neben einem Manne, der zu jeder Zelt entschlossen gewesen ware, mit mir zu stehen und zu fallen. Dieses Mal find andere Berhaltniffe und überhaupt schicke ich mich durchaus nicht für einen Beremonienmann und am allerwenigsten jest schickte ich mich dazu. Wir haben zu diesem Zwecke ja noch Sohne des Saufes genug, welche die Gafte wurdig empfangen werden. Ganz besonders aber konnte ich mich um eines andern Sauptgrundes nicht zur Unnahme entschließen. Es ift Ihnen nämlich allerseits befannt, daß in neuester Zeit, machen wir uns feine Ilufion darüber, eine fatale Spaltung in unsere Mitte gerathen ift. Man mag nun über diese Spaltung verschiedene Unsichten haben, genug, eine Verkettung sonderbarer Zufälle machte, daß dabei meine Benigkeit eine Urt von Rolle gespielt und eine gewiffe Bedeutung erhalten hat, welche fur die Sache felber beffer nicht auf mich geworfen worden ware; auch mein Bruder wurde damit verfnüpft. Und die Ariftofraten haben mit richtiger Berechnung den Bebel angesett, um das Odium gegen die neue Ordnung ber Dinge auf einige wenige Namen ju walgen und glauben ju machen, diese wenigen Ramen nahrten den Beift, der die Macht jener gebrochen hat. Wenn nur die Gegner der guten Sache so gedacht hatten, so hatte das nicht viel zu bedeuten gehabt; aber es gelang ihnen nur ju gut, felbst Freunde der guten Sache, ja sogar Freunde der Personen irre zu führen, so daß man in allen Blättern zu reden anfteng von der Schnellenpartei, als ob diefe es maren, die Alles geleitet hatten, nur um eine Rolle spielen zu können. Wer da agirt hat, ich will es bedecken, aber ich bin überzeugt. daß wenn der gute Geift wieder kommen foll, der Name Schnell von der Bühne verschwinden muß. Rein Schnell wird daher mehr eine Ehrenstelle oder besoldete Stelle anneb. men; wo Gefahr ift, da werden wir und jede Zeit finden laffen, aber fur Geld und Shren find bie Schnell nicht ba.

Tscharner, alt-Schultheiß. Ich will nicht lange mit Entschuldigungen aufhalten, aber auch ich mußte dieses Mal eine Wahl ablehnen.

Tscharner, alt-Schultheiß. Ich bin zwar äußerst dankbar für die auf mich gefallene Wahl, aber ich könnte dieselbe unmöglich annehmen. Unsere Gesandtschaft ist präsidirt durch Hrn. Schultheiß v. Tavel in seiner Abwesenheit bin ich als Vicepräsident des Regierungsrathes im Fall, die Leitung der Kantonalangelegenheiten zu besorgen. Uebrigens sind noch Männer da, welche für die verschiedenen Gegenstände, die dieses Jahr an der Tagsagung zur Sprache kommen werden, mit den nöthigen Kenntnissen weit bester ausgestattet sind als ich. Theils also aus diesen Gründen, theils wegen Gesundheitsumständen könnte ich die auf mich gefallene Wahl nicht annehmen.

Mit 85 gegen 40 Stimmen wird beschlossen, in Betracht der von hrn. alt. Schultheiß Tscharner angebrachten Gründen eine neue Wahl vorzunehmen.

Im ersten Strutinium erhalten von 141 Stimmen:

Gtimmen.
1 Ottiminen.
Э "
9 "
5 ' ",
4 ,,

Mit abfolutem Mehr ift alfo im erften Strutinium ermählt fr. Regierungerath von Jenner.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich bin für das mir geschenkte Zutrauen sehr dankbar und ich werde das Möglichste thun, dasselbe zu rechtsertigen.

Wahl eines dritten Befandten.

Simon, alt Bandammann. Es wäre mir gewiß ganz unmöglich einer allfälligen Bahl zu entsprechen. Sie werden sich erinnern, daß ich gegenwärtig in zwei Departementen arbeite, wodurch ich gezwungen bin, von Zeit zu Zeit mich von Bern zu entfernen; auch andre Geschäfte machen solche häusigere Entfernungen von hier nothwendig, so daß ich Sie bitten muß, Fore Stimmen auf jemand anders zu vereinigen. Sie können übrigens versichert sein, daß ich bei andern Antässen meine Dienste gerne dem Baterland widmen werde.

Im dritten Strutinium erhalten Stimmen: Herr Rohler 84.

" alt-Landammann Simon . 22. " Rathschreiber Stapfer . 17.

Mit absolutem Mehr ift also ermählt: Hr. Regierungsrath Kohler.

(Fortsepung folgt.)

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitung, 1835. Zweite Salfte.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sipung. - Dienstag, den 30. Juni 1835.)

Bortrag des Regierungsraths über das Entlassungsbegehren des hrn. Regierungsraths Karl Schnell von den Stellen eines Mitgliedes des Regierungsraths, verschiedener Departementer und Kommissionen.

v. Tavel, Schultheiß. Der Regierungsrath hat mit nicht geringerm Bedauern als Sie, Tit., Kenntniß nehmen müssen von dem Entschlusse des Hrn. Regierungsraths Schnell, welcher erflärt hat, daß verschiedene Gründe ihn bewegen, die bisher befleideten Stellen nicht länger zu behalten. Die Bestimmtheit, mit welcher Hr. Regierungsrath Schnell diesen Beschluß erflärt hat, macht, daß der Regierungsrath nicht anstehen kann, bei Ihnen darauf anzutragen, daß dem Herrn Regierungsrath Schnell die verlangte Entlasung in allen Shren und unter Verdanstung der dem Baterland geleisteten Dienste ertheilt werde.

Diesem Antrage wird durchs Handmehr beigepflichtet.

Sbenso wird beschloffen, die durch diesen Austritt vafant gewordene Stelle im Regierungsrath noch in dieser Session und zwar Samstags den 4. dies Monats, wieder zu besetzen, zu welchem Zwecke der herr Vicelandammann ein besonderes Girfular an die abwesenden Glieder des Großen Rathes erlassen wird.

Sierauf werden auf den Vorschlag des Militärdepartements burch's Sandmehr ernannt:

- 1) Zu einem Oberftlieutenant und Kommandanten des Artiflerieauszugs, herr Major von Sinner.
- 2) Un beffen Stelle jum Major, herr hauptmann Ludwig Graf.

Auf den Bortrag der Justigseftion werden noch folgende Shehindernifdispensationen ertheilt:

- 1) Dem Johann Wnß, von Schüpfen, mit 196 gegen 3 St.
- 2) Dem Abraham Küenzi und der Wittwe Schranz, von Adelboden, mit 88 gegen 11 St.

Schluß der Sipung um 2 Uhr.

Dritte Situng.

Mittwoch, den 1. Juli 1835.

(Bormittags um 9 Uhr.)

Prafident: herr Bicelandammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolis, legt der herr Vicelandammann auf den Kangleitisch:

Ein Chehindernifdispensationsbegehren des Chrift, Dietrich.

Tagesordnung.

Bortrag des Finanzdepartements über die definitive Redaftion des Gesetzes über Postrebütgegenstände.

von Jenner, Regierungsrath. Am 4. Mai letthin haben Sie einen Projeft Gesetzes für die auf der Post liegengebliebenen Briefe und Paketer berathen, mehrere Paragraphen desselben sogleich angenommen, andere hingegen mit erheblich erflärten Zusäßen und Modifikationen dem Finanzdepartement zur definitiven Redaktion zugesendet. Das Finanzdepartement hat sich nun zur Pflicht gemacht, alle jene Zusäße und Modifikationen, getreu dem Protokolle des Großen Rathes, im Gesetze anzubringen, so daß ich glauben kann, es sei allen Ihren Wünschen und Austrägen gehörig entsprochen.

Die fämmtlichen Paragraphen werden hierauf durch's Dandmehr angenommen, mit Ausnahme des §. 4, welcher von dem Eröffnen der Briefschaften in Gegenwart von Urfundspersonen handelt.

Belrichard municht, daß diese Urfundspersonen nicht durch den Regierungsflatthalter, sondern durch den Gerichtsprafidenten bezeichnet werden.

Man, Staatsschreiber, schlägt, als Redaktionsveränderung, da der Paragraph ohnehin diesen Sinn habe, vor, daß die Briefe statt durch einen Postoffizianten in Gegenwart zweier Urkundspersonen, vielmehr durch die zwei Urkundspersonen in Gegenwart des Postoffizianten eröffnet werden sollen.

von Jenner, Regierungsrath, balt es an und für sich für gleichgültig, ob die Urfundspersonen vom Regierungsstatthalter oder vom Gerichtspräsidenten bezeichnet werden; der Große Rath habe aber am 4. Mai das Erstere beschlossen. Bezüglich auf die zweite angebrachte Benerfung sei es ebenfalls die Unsicht des Großen Rathes gewesen, daß die Urfundspersonen bei der Eröffnung der Briefe nur als Zeugen und nicht als Beamte anwesend sein sollen. Sie sollen bloß verhüten, daß bei der Eröffnung nichts Unrechtes getrieben, nichts unterschlagen, nichts ausgezogen werde n. s. w.

Auf die Bemerkung des Hrn. Staatsschreibers, daß in diesem Gesetze den bei der Eröffnung der Rebütbriefe funktionireuden Postoffizianten die Verschwiegenheit nicht ausdrücklich zuk Pflicht gemacht werde, entgegnet der Herr Regierungsrath von Jenner, diese Verpflichtung liege bereits im Eide der Postoffizianten.

Auf diefes bin wird der f. 4 mit 89 gegen 18 Stimmen unverändert angenommen.

Bortrag des Departements des Junern nebft einem Defrets-Entwurfe, zur Erläuterung des §. 31 des Brandaffefurang-Gefetes.

Tscharner, Regierungsrath. Es haben fich in den letten Zeiten verschiedene Fälle ereignet, wo der Blit in Saufern Schaden anrichtete ohne ju gunden; da fragt es fich nun, ob folche Zerstörungen ebenfalls burch, die Brandassefuranz entschädigt werden sollen. Das Departement des Innern mußte, sowie der Regierungsrath sinden, daß es vom blosen Zusalle abhänge, ob ein Blitz zünde oder nicht und daß also die auf solche Weise beschädigten Hauseigenthümer von der Brandassefuranz zu entschädigten seien. Es wird dann aber nöthig den §. 31 des im vorigen Jahr berathenen Brandassefuranzgesesse in diesem Sinne zu erläutern, welchen Zweck der vorliegende Defretsentwurf zu erreichen such. Der Regierungsrath und das Departement schlagen zugleich vor, daß die nunmehr zu gebende Erläuterung bis zum ersten Januar dieses Jahres rückwirtende Kraft haben solle, indem das Gesetz selbst von jenem Tage an in Kraft getreten ist.

von Jenner, Regierungsrath. Ich könnte unmöglich dazu stimmen, daß man in diesen Defretsentwurf eintrete. Schon früher, ale Buchhalter der Brandaffefurang, hatte ich genau den gleichen Antrag gemacht, den ich jest bestreite, und zwar eben aus den Gründen, welche ich damals gegen mich vorbringen gehört, und deren Richtigkeit ich eingesehen habe. Gegen was affekurirt man in der Brandaffekurang, gegen das Feuer und gwar einzig gegen das Feuer und nicht gegen allen und jeden einem Gebäude zustoßenden Schaden. Jest aber will man noch einen andern Schaden, der nicht Feuerschaden ift, da bineinbringen, und dem fonnte ich nicht beiftimmen. Wenn durch starten Sagel in einem Sause die Femter eingeschlagen werden, jahlt man dafür Entschädigung? Wenn durch heftige Windfibe ein ganges Dach weggenommen wird, gablt die Brandaffefurang dafür? Und beides ift doch auch die Folge des Bewitters. Wenn durch Explosion eines Bulverfasses ein nabestehendes Gebäude gusammenfturgt, gablt man dafür etwas? Wenn im Saufe felber eine Explosion irgend einer Art ftattfindet, jablt man? Das Brandasseturanggeset sagt ausdrücklich, in allen folchen Fällen werde nicht bezahlt. Nicht für Beschädigungen durch den Blitz ift das Gesetz da, sondern für den Schaden, welchen derfelbe anrichtet, fofern er gundet. Das Gefet ift, fo wie Sie es voriges Jahr angenommen haben, vollständig und kontequent; geben fie aber dem §. 31 eine folche Ansbehnung, wie vorgeschlagen wird, so bekommt bas Gefet eine Lucke, benn alsbann muffen wir alle möglichen Beschädigungen entschä-Digen und anftatt einer Brandaffefurang bann eine Affefurang der Gebäude gegen Entschädigung ohne alle Ausnahme aufftellen. Wenn Sie das wollen, so konnen Sie, aber dann hat die Sache ganzlich eine andere Natur bekommen. Für jest indessen ift die Frage die, ob durch Brandaffefurang entschädigt werden foll was nicht Brand ift. Uebrigens haben Sie im Gesetze expressis verbis die Explosionen jeglicher Art, sofern fein Feuer daraus entsteht, ausgenommen. Budem muß ich auf die Schwierigkeiten ber Erefution ber angetragenen Magregel aufmertfam machen. Brandschaden ift leicht wahrzunehmen, aber was durch den Blis beschädigt worden, ift manchem Zweifel unterworfen. In einem Saufe, Tit., ift gar manches gerbrochen und gar manches fonnte auf die Rechnung des Blipes gefest werden, fo daß der Blip am Ende ein nagelneues Saus machen wurde. Ich halte den Untrag für unausführbar und dem Befege felbit widersprechend, weswegen ich auf's Nichteintreten antrage.

Robler, Regierungsrath. Ich mußte die jest geäußerte Unficht durchaus befampfen. Wenn man bei ber Aufftellung ber Brandaffefurang, eines Werkes, welches der frühern Regierung schon Ehre macht und welches letthin einer neuen Revision unrerworfen worden ift, wenn man fich damats auch nicht fo deutlich ausgesprochen hat, so würde eine Anstalt von dieser Gemeinnübigfeit gewiß gefährdet werden und das Bolf, welches auf die bisherige Uebung gestütt vorausgesett hatte, es bleibe in Diefer Beziehung beim frühern ftets beobachteten Gebrauche, mare hintergangen, denn vorerst läßt sich nachweisen, daß bei verschie-Denen Anlägen, wo durch einen Blitftrahl Berheerungen obne gu gunden augerichtet worden maren, der Schaden erfest murbe. Diefes batte gur Folge, daß eine Menge Partifulare, namentlich Die Befiger folid gebauter fteinerner Gebaude in Die Brandaffefurang eintraten, weil fie fich dadurch vor einem Schaden genichert glaubten, der vom Zufall abbangt, und gegen welche die folibefte Banart und die beste Fenerordnung im Saufe nichts vermag. Die Befiger folcher Saufer, wo mit Ausnahme eben des Blives beinabe feine Fenersgefahr ift, wurden wohl meift

austreten. Wo gundet der Blip und wenn? Er gundet da, wo er feuergefährliche Gegenstände antrifft; wo das nicht ift, wie namentlich in fteinernen Gebauden, da gerschmettert er blos ohne ju gunden. Sier in Bern bat der Blig in 20 Jahren wohl manchmal eingeschlagen, aber nie gezündet. Gin Beispiel haben Sie von den letten Tagen ber, wo im Altenberg ein Blitz eingeschlagen hat ohne zu zünden. Wenn das Haus ein Schindeldach gehabt hatte, oder der Blit in einen Borrath von Spahnen gefommen mare, murde er wohl gezundet haben. Bu Nidau schling der Blit vor einigen Jahren ins Stadthaus, zersplitterte vieles, und fraf zufällig einen einzelnen Spahn, welcher fogleich brannte. Das Gebände felbst aber blieb menigstens vom Feuer verschont, obwohl es durch den Schlag felbit bedeutenden Schaden erlitt. Diefer Schaden wurde geschäft und vollständig von der Brandassefuran; vergütet. Ich selbst habe dafür die Entschädigung bezogen. Wenn nun also nicht eine Menge Versonen, welche den §. 31 bisher so verstanden haben, daß auch folche Beschädigungen vergütet werden sollen, nicht getäuscht werden foll, so muffen wir dem Antrage des Departements beiftimmen. Ich mochte im Gegentheil bier einer Ansicht rufen, die im Regierungsrath in der Minderbeit geblieben ift, nämlich, daß man das Gefet ausdehne auf alle Beschädigungen , deren erfte Urfache das Feuer war. Wir haben Explosionen gehabt von Weingeift, die erfte Urfache war das Feuer, wenn ein Pulverhaus in der Nähe ift und in die Luft fliegt, so ift wiederum die erfte Urfache des entstehenden Schadens das Fener, wenn schon die umliegenden Bebäude blos zerftort werden, aber nicht verbrennen. Jeden folchen Schaden zu erfegen, liegt im Geifte der Anftalt. Ich wünsche, daß diese Unficht, welche im Regierungsrathe von Srn. Regierungsrath Wuß zur Sprache gebracht worden ift, bier Unflang finde.

v. Sinner. Ich mußte ganz dem herrn Präopinanten beistimmen. Bei folden Zufällen kann weniger Betrug stattsinden, als bei eigentlichem Brande, denn Niemand kann den Blip vom himmel herabrufen wohl aber ein haus mit ein wenig Schwefel anzünden, wenn dasselbe hoch assekurirt ift.

Schläppi. Die Diskussion beweißt, daß der Blit auf zwei Arten schaden kann, durch Feuer und nicht durch Feuer. Ein Gewetter kann ausarten in einen feuerzündenden Blitschlag, in ungeheuren Schnee, in Wolkenbrüche, in Platregen, in Sturmwind u. s. w. Der Grund aller Zerstörungen, die also durch Schnee, plötliche Wasseransprünge oder Blitze entstehen können, liegt somit im Gewitter, und wenn man also die Beschädigungen durch den bloßen Blitz auf angetragene Weise entschädigt, so müssen auch alle andere Verheerungen, die vom Wetter herkommen entschädigt werden. Ich müste mich daher an die Meinung des Hrn. Finanzministers anschließen.

v. Lerber, alt-Schultheiß. In unferm ganzen Lande nennt man den Blipftrabl Feuer von Simmel und dieses Feuer vom Simmel, wenn es Schaden verursacht, Feuerschaden, und dieser Feuerschaden soll durch die Brandaffekurauz vergütet werden. Es kömmt da nicht blos aufs Verbrennen an; bei einer Feners-brunft können Mauern zerspringen, die doch nicht verbrennen, aber dennoch werden fie vergütet. Die größte Angit bei einem Gewitter ift ja die, es mochte das Feuer vom himmel ins Saus schlagen. Wenn es nun beißt, man wolle folchen Schaden nicht vergüten, so wäre der Zweck verfehlt und die Erwartungen der Leute getäuscht. Es ift übrigens Thatsache, daß bereits jest viele Gebäude unsers Kantons in fremden Unstalten versichert find, nun muffen wir nicht unfere Anstalt schwächen, indem wir festschen, der Staat wolle nicht die gleiche Entschädigung geben wie die fremden Affefuranggefellschaften. Die Mobiliaraffekuranggesellschaft entschädigt ebenfalls jeden folchen Schaden, und wenn eine Kuh im Stalle vom Blibe getroffen wird (und fie verbrennt doch auch nicht), fo wird der Schaden vergütet. liebrigens verlohnt es fich nicht der Mühe vor der Annahme der angetragenen Bestimmung große Angit ju haben, ber auf diefe Weise angetragene Schaden kann nie gar groß sein, und die Behanptung, es fonnte dann gar vieles dem Blige jugefchrieben werden, ift gewiß von feinem großen Belange. Wir wollen eine Affeturang jum Besten des Landes, alfo follen die Leute alle mögliche Sicherheit haben. Ich ftimme jum Antrage des Regierungsraths. Was denn aber den Antrag betrifft binsichtlich der Verbeerungen durch Explosionen u. s. w., so mußte dieser jedenfalls dem Regierungsrath zu näherer Erdauerung zugestendet werden.

Man. Das Brandaffefuranggefet murde gegeben am 21. März 1834. Nun trägt man schon wieder auf wesentliche Abänderungen an. Sch habe schon oft darauf aufmertsam gemacht, daß wenig Sachen find, die das Zutrauen in eine Regierung so febr schwächen, als wenn man die Gesete allzuoft andert. Leider freilich giebt es oft Falle, wo ein Geset in der Uebereilung gemacht wurde, aber diesem Gesetze fann man das nicht vorwerfen, denn fo wie das ganze librige Gefen, fo ift namentlich der §. 31 deffelben umftändlich und gründlich diskutirt worden. Man redet vom Feuer vom Simmel, aber wenn man in §. 39 fiebt, daß Zerftorungen durch losgefnalltes Schiefpulver nicht entschädigt werden, so weis ich nicht, wie man denn die Zerforungen durch blogen Blitftrahl verguten fann, denn eine Erplosion von Schiespulver ift auch Feuer, obgleich sie in der Regel nicht zündet sondern bloß sprengt. Man sagt, viele Befiger fteinener Saufer wurden nicht mehr affeturiren. Das Gefes giebt ihnen ja die Latitude, daß jeder nur fur das zu versichern braucht, was er in seinem Sause für brennbar glaubt. Wenn man denn in die Theorie des Blites eingehen will, so möchte ich blog erinnern, was und aus der Experimentalphyft noch befannt fein wird hinsichtlich der positiven und negativen Gleftricität, wo es denn freilich der Zufall mitbringen mag, ob ein Blit von positiver Elettricitat entweder wirklich entzündet oder nicht. Jedenfalls haben wir hier ein Gefet indem ausdrücklich gefagt in, daß daffelbe nur Garantie gebe gegen Schaden durch Brand und durch die Folgen des Brandes, in Folge des Löschens oder des Abbrechens naher Gebäulichkeiten. Hebrigens ift mit Erlaffung diefes Gefenes für die Brandaffefurang ein neuer Zeitpunft eingetreten, und ebenfo find die Antheilhaber mit dem Anfang diefes Jahres neuerdings in die Affekurang eingetreten, und zwar unter allen denen Borschriften, welche das gegenwärtige Gefeg enthält. Gefest aber auch, wir wurden den Antrag annehmen, so fehlte dennoch immer eine Vorschrift hinfichtlich ber Schapungen, denn die 1. 24 und 25 enthalten bloß Borschriften über Schahungen in folchen Fällen, wo wirklich Feuer ausgebrochen ift. Ich schließe mich ganzlich der Meinung an, Die nicht eintreten will.

Obrecht. Ich möchte auch nicht am Gesetze abandern, aber das möchte ich den f. 31 erläutern. Ich möchte den feben, der fagte, Blin fei nicht Fener. Das ift glaube ich, das heißeste Fener, das auf der Welt egiftirt. Man tann freilich dem Blip durch Blipableiter vorbengen, aber nicht auf jedem Saufe fteht ein Blipableiter, theils aus Unbefanntniß theils aus Mangel an Bagen. Man fann freilich fagen, der Blig fei nur eine Seitere, aber woher kömmt diefe? vom Fener. Wenn man Schwefelholz anzündet, fo ift das freilich auch Teuer, aber die augenblickliche Wirfung, die unbeschreibliche Schnelligkeit, mit welcher der Blip wirft, das macht den Unterschied. Der Blip verbrennt oft nicht für 10 Bagen aber schadet ftatt deffen für 100 Kronen, eben durch die Augenblicklichkeit, womit er alles zerschmettert, fo daß ihm nichts entrinnen fann. Mit dem Bulver ift es anders; man fann es auf die Seite schaffen, aber gegen den Blig fann man fich nicht verwahren. QBenn ich Pulver im Saufe babe und es entsteht eine Explosion dadurch, so begehre ich feine Entichadigung dafur, aber wenn mein Saus durch den Blig zerschmettert wird, wofür ich ja nichts fann, foll ich denn feine Entschädigung haben? Ich weis eine Favrike, wo der Blip, ohne ju gunden, für eine große Summe Geldes Schaden ange-richtet hat. Der Phonix von Paris bezahlte alles, obgleich tein Feuer dabei mar. Nein, Tit., in hoherem Grade mochte ich empfehlen, was der Regierungsrath vorgeschlagen bat. Man redet von falten und warmen Strahlen, o! du lieber Gott! ich habe noch feinen falten Strahl geschen, sie find gewiß alle warm, aber das weis ich, daß wenn zwei Blipe unmittelbar hinter einander einschlagen, der zweite den erften löscht.

Saberli. Wenn der Blit einschlägt, so hat man bei allem Unglud doch von großem Glud gn reden, wenn er nicht

zündet, und wenn das haus hingegen verbrennt, so hat der Sigenthümer, felbst wenn es ihm ganz vergütet wird, immer noch größern Schaden als derjenige, bei welchem der Blitz ohne zu zünden eingeschlagen hat. Aus diesen und andern bereits angebrachten Gründen schließe ich mich dem herrn Regierungs-rath Jenner an.

Ticharner, Regierungerath. Was das Departement vom Junern hauptfächlich wünscht, ift, daß Sie ihm Weisung ertheilen möchten, wie es mit Beschädigungen durch den bloßen Bligstrahl gehalten fein folle. Daß im Bublifum bisber allgemein die Anficht vorgewaltet hat, es solle auch für diese Fälle Entschädigung geleistet werden, geht daraus hervor, daß bei allen folchen Källen in der letten Zeit Abschätzungen flattgefunden haben, und dem Departemente eingeschickt worden find. Die Unficht des Departementes war ebenfalls, daß der Blig Feuer fei. Migbräuche können freilich bier fo gut wie in allen andern Källen ftattfinden, aber felten beläuft fich der durch den blogen Blit verurfachte Schaden auf eine gar bedeutende Summe, wenigstens beläuft fich der bedeutendste in der letten Zeit entstandene Schaden auf mehr nicht als auf Fr. 105. Sie haben auch gesehen, daß die Mobiliarasseturanz solche Beschädigungen ebenfalls vergutet, indem auch fie diefelben als durch Feuer verurfacht anfieht. Der Antrag des Serrn Regierungsraths Kohler in Betreff der Explosion eignet fich zu einem besondern Anzuge. Der Anzug des herrn Staatsschreibers in Betreff der Erlauterungen der § . 24 und 25 ergiebt fich von felbst. Ich möchte also dahin schließen, daß dem Departemente der Auftrag ertheilt werde, die dahin einschlagenden Paragraphen des Brandaffefuranggefenes vortommenden Falls im angetragenen Sinne anzuwenden.

Der Eingang des Defretes fo wie der erfte Artifel beffelben werden mit einigen Redaftionsveranderungen durchs handmehr angenommen.

Der Antrag des Herrn Staatsschreibers im Paragraph einzuschalten, "und in Erläuterung des §. 39" wird mit Mehrbeit gegen 6 Stimmen beseitigt.

Ueber den §. 2, welcher befagt, daß die im §. 1 gegebene Erlänterung des §. 31 des Brandaffefuranggefestes bis jum 1. Januar d. J. ruckwirkende Kraft haben folle, bemerkt

He. Regierungsrath Tscharner. Da das neue Brandaffefuranzgeses mit dem 1. Fanuar d. F. in Kraft getreten ift, so ift ganz folgerecht die diesem Gesetze nunmehr gegebene Erläuterung vom nehmlichen Zeitpunkte an in Kraft treten zu lassen, um so mehr, da eben der erste von den dieses Jahr stattgesundenen Schäden zu der hentigen Untersuchung den Anlaß gegeben hat.

v. Jenner, Regierungerath. Dagegen muß ich wiederum opponiren, aber wenn es etwas nupen foll, fo muffen fich dann mehr als 42 Stimmen für meine Anficht erheben. Der §. 7 Diefes Defretes enthält nicht eine Erläuterung des Brandaffefuranggefenes, fondern eine Ausdehnung desfelben, indem es eine Bestimmung darein bringt, die fruber nicht darin war. Jeh mare im Stande als gewefener Buchhalter der Brandaffefurang zu beweisen, daß man früher das Brandaffekuranggeset auch nicht fo verftanden, und daß man mehrere Begebren um Entschädigung fur angerichtete Schaden burch blogen Blit ab-3ch will nur an einen Fall erinnern, nämlich, gewiesen bat. als der Blig in ein Ruberflöcklein in Wittitofen ohne ju gunden geschlagen hatte. Diefer Schaben wurde damals nicht rembourfirt. Bas, feit ich nicht mehr Buchhalter der Brandaffefurang bin, geschehen ift, weiß ich natürlich nicht mehr. Wenn nun der heutige Befchluß eine wirkliche Ausdehnung ift, fo darf man nicht etwas in den Brandaffekurangvertrag hineinthun, das nicht in demfelben war, als man ihn abschloß. Defwegen scheint mir, die Matur der Sache erfordere, die heute beschlossene Ausdehnung des Beschlusses erft auf den 1. Januar fünftigen Jahres in Kraft treten zu lassen. Die Summe, welche im laufenden Jahre die durch bloßen Blitz verurfachten Beschädigungen erfordern werden, fann fich vielleicht auf 2. 20000 betaufen; diefe, auf

die ganze Masse der Theilnehmer vertheilt, wird zwar niemanden sehr drücken, aber man muß doch den Grundsatz des Nechtes auffassen. Uebrigens werden die Beiträge für dieses Jahr schon ohnedieß auf 2½ pr. mille ansteigen; das ist schon ziemlich viel und mancher wird sinden, wenn er im Phönix nur ¾ pr. mille bezahlen müsse, so sei das doch besser. Dieses Argument müste natürlich au Stärfe gewinnen, wenn wir die dieses Jahr zu vergütende Summe jeht noch durch eine besondere Klausel vergrößern. Es wird sich auf fünstigen Januar zeigen, das schon ohnedieß Ubneigung gegen das neue Brandassesuranzgeses herrscht, und da möchte ich niemanden eine Bestimmung aufdringen, die nicht im Gesetze war, als er in die Assetuanz eintrat. Ich stimme also dahin, daß dieses Dekret erst vom fünstigen Januar gelte.

Belrichard. Sie haben vorhin beschlossen, daß dieses Defret feine Ausdehnung, sondern nur eine Erläuterung und Berdeutlichung des Brandassefturanzgesetzes sein solle. Somit muß durchaus dieses Defret vom nehmlichem Zeitpunkte an gelten, von welchem das Gesetz selbst in Kraft getreten ift. In jedem andern Falle würde auch ich gegen jede rückwirkende Kraft eines Gesetz mich stemmen.

Romang. Ich habe hauptsächlich darum zum Antrage gestimmt, weil durch das Brandasseturanzgeset die solidern Gebäude gegen die übrigen im Nachtheile sind, dieser Vorschlag aber eine Ausgleichung dieser Unbill giebt. Fedenfalls aber, sofern man annimmt, der Grundsat habe schon vorher im Gesetze gelegen, und nur einer Erläuterung bedurft, ist der gebrauchte Ausdruck "rückwirkend" meiner Ansicht nach übel gewählt, und man muß dann sagen, es verstehe sich von selbst, daß die gegebene Erläuterung auf alle seit Erlassung des Gesetzes stattgefundene Fälle anzuwenden sei.

Joneli, Ich sehe dieses Defret als eine Ausdehnung des Gefeges an, und da bezweiste ich, daß diese Behörde das Recht habe, dieselbe rückwirkend zu machen. Diejenigen, welche unverschuldete Säuser verasseturirt haben, können freilich nach Belieben aus der Asselvanz wieder austreten, aber das können arme Schuldner, deren Säuser verpfändet sind, nicht, und diese müßte ich dann bedauern, wenn die Beiträge, die schon ohnehin bedeutend dieses Jahr sein werden, durch diese Ausdehnung noch enormer würden. Ich stimme daher wie Sr. Regierungsrath v. Jenner.

Obrecht. So viel ich gehört habe, haben sich in diesem Jahre 5 bis 6 Fälle ereignet, wo der Blis in Häuser eingeschlagen, aber nicht gezündet hat. Sollen diese nun, weil das Gest nicht deutlich genug gewesen und erst jest und zwar in Folge dieser Fälle erläutert worden ift, feine Entschädigung besommen

v. Lerber, alt-Schultheiß. Der erste Schaden betraf ein Schulhaus; es wurde dafür Entschädigung begehrt; da fand aber der Regierungsrath, das Gesetz rede nicht deutlich hierüber und in dieser Ungewißheit brachte man also die Sache hieher. Also ist es eigentlich ein wirklich Beschädigter, dessen Sache nun hier versochten wird. Wollen Sie nun wegen ein paar Franken eine Ungerechtigkeit gegen denselben begehen? (Wegen des Ausdrucks "rückwirkend" schließt sich der Redner au Herrn Romang an.)

Rifting findet den Ausdruck "rückwirkend" ebenfalls ftogend, man könne ja über diesen Punkt ftillschweigend weggeben, ohne der Sache ju schaden.

Man. Die Diskussion ist bloß durch die Unbestimmtheit der Redaktion der beiden Paragraphen entstanden; denn im §. 1 sieht "Ausdehnung" und im §. 2 "Erläuterung." Ausdehnung geht erst auf fünftige Fälle; die Erläuterung ist aber auch auf die seit der Wirksamkeit des Gesetze stattgefundenen Fälle an-

wendbar. Man muß alfo die beiden Paragraphen bierin in Uebereinstimmung bringen.

Mühlemann. Im §. 39 des Gesetzes sind die Ausnahmen angegeben. Nun aber steben die Beschädigungen durch bloßen Blitz nicht unter diesen Ausnahmen, also fallen sie unter das Gesetz und müssen vergütet werden. Uebrigens werden diese Bergütungen jährlich gewiß nicht Fr. 20,000, sondern höchstens Fr. 2000 erfordern.

Tscharner, Regierungsrath. Ich bedaure allerdings, daß die Redaktion des Defretes mit Grund angegriffen werden fonnte, aber es gebrach an Zeit, um dieselbe noch gehörig zu prüfen. Nach Analogie Ihres vorhin gefaßten Beschlusses muß daber allerdings das Wort "Erläuterung" an die Stelle des Wortes "Ausdehnung" gesetzt werden. Auch der Ausdruck "rückvirtend" darf allerdings nicht siehen bleiben. Denn dieses Defret ift im Grunde eine Weisung an das Departement des Innern, wie es die betreffenden Falle zu behandeln bat. Alle diefe Falle find aber bis jest in suspenso geblieben und nicht behandelt worden, fondern gewärtigen erft die Weifung des Großen Rathes. Somit ift das Defret nicht retroaftiv. Uebrigens werden fammtliche Entschädigungen weder Fr. 20,000 noch Fr. 2000 erfordern, sondern schwerlich mehr als Fr. 400 und deswegen wird gewiß Niemand aus der Affefuranz austreten. Was denn die Abneigung gegen das neue Brandaffefuranzgeset betrifft, fo will ich bloß bemerfen, daß die neue Anftalt mehr Antheilhaber hat, als die frühere. Die bedeutenden Beitrage rühren übrigens bavon ber, daß mehrere bedeutende Kalamitäten in furzer Zeit auf einander gefolgt find, und daß man wegen des Austrittes mehrerer Antheilhaber am Schluffe des vorigen Jahres, um mit denfelben abrechnen zu fonnen, fogleich den gangen Betrag einfordern mußte, anstatt, wie es fonft geschab, denselben auf spätere, weniger falamitofe Sahre zu vertheilen und unterdeffen von der Regierung zu Deckung der Entschädigungen Borfchuffe ju begehren. Daß denn die dem Gefete nunmehr gegebene Erläuterung für die verschuldeten Sauseigenthümer nachtheilig fei, ift irrig. Denn je mehr Sicherheit benfelben bie Affefurang für ihre Saufer barbietet, befto eber werden fie auf biefe Unterpfander bin Geld befommen fonnen, oder von den Glanbigern mit mehr Schonung behandelt werden.

Abfrimmung.

Durchs Sandmehr wird beschlossen, in beiden & den Ausbruck "Erläuterung" zu gebrauchen, und mit Mehrheit gegen 14 Stimmen wird erkannt, daß diese Erläuterung auf alle seit dem letten 1. Januar ftattgefundenen Fälle anzuwenden sei.

May. Durch einen Zusat follte bestimmt werden, daß die Schahungen nach Analogie der 38. 24 und 25 des Gefebes ftattfuden follen.

v. Jenner, Regierungsrath: Das gibt fich von felbft, aber wie foll es mit den Schlagschäden gehalten werden, welche in der Beglaubigung dieselben ftühnden nicht unter dem Gesese, nicht geschäft worden find? Sollen die jest nicht vergütet werden? denn das Geses fagt, daß wenn nach einem stattgefundenen Feuerschaden die Schasung nicht innert einer gewissen Frist vorgenommen worden sei, keine Vergütung geleistet werde.

Tscharner, Regierungsrath. Was hen. May's Bemerkung betrifft, so versteht sich diese von selbst; was den zweiten Punkt betrifft, so ist auch da keine Bestimmung nöthig, sondern solche Fälle werden als Spezialfälle nach Analogie dieses Dekrets behandelt werden.

Mit Mehrheit gegen 10 Stimmen werden beide angetragenen Jufane befeitigt.

(Fortfepung folgt.)

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstung, 1835. Zweite Hälfte.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sipung. — Mittwoch, den 1. Juli 1835.)

Vortrag des Departements des Junern nebst Defretsentwurf zur Erläuterung von Artifel 5. des §. 13. des Gemeindsgeseiges vom 20. Dezember 1833.

Tscharner, Regierungsrath. Auch dieser Antrag hat seinen Grund in einem Spezialfalle, indem der unabgetheitte Sohn eines vermöglichen Baters sich weigerte eine Gemeindsbeamtung anzunehmen, auf den Sap sich stützend, daß er nicht eigenen Rechtes, sondern an seines Baters Muß und Brod sei. Das Departement des Junern, sowie das Justizdepartement, müssen aber glauben, sobald ein solcher Sohn mehrjährig und ehrensähig sei, solle er zu Gemeindsbeamtungen angehalten werden können; da aber der Wortlaut des Gesetzes allerdings eine andere Deutung zulassen mag, so stellte das Justizdepartement den Antrag, Sie möchten über die richtige Anwendung des Gemeindgeses in dieser Beziehung befragt werden.

Durchs handmehr wird beschloffen einzutreten.

Ebenso nach einer furzen von Orn. Regierungsrath Wyg angebrachten Unterführung des Eingangsberichtes wird auch das Defret selbst ohne Distussion durchs Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Juftigfeftion mit Gefegesentwurf über eine von den Weibeln gu leiftende Burgfchaft.

Der Defretsentwurf schlägt eine Bürgschaftssumme von Fr. 1200 für die Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel; Fr. 800 für die Unterweibel vor. Von den bereits angestellten Weibeln sei aber diese Bürgschaft für ihre gegenwärtige Amtsdauer nicht zu fordern.

herr Regierungsrath Wyß, als Berichterstatter, zeigt die Nothwendigseit einer solchen Bestimmung, indem er verschiedene Beispiele von Beruntrenungen und Unterschlagungen anvertrauter Gelder durch Weibel anführt. Die Art und Beise der Bürgschaftleistung sei dem Gesetze über die Amtsnotarien entnommen.

Durchs Handmehr wird beschlossen einzutreten, und zwar in Globo, und ebenso wird das Defret selbst ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements in Betreff der definitiven Redaktion des Gesetzes über die Amtsdauer bürger-licher Stellen.

Aus dem schriftlichen Vortrage sowie aus dem mündlichen Berichte des Hrn. Schultheiß v. Tavel geht hervor, daß die des sinitive Redaktion durch das diplomatische Departement in genaue Uebereinstimmung mit dem Protokoll des Großen Rathes gebracht, daß aber die Zahl der M. in Folge erheblich erklärter Zusapartikel um zwei vermehrt worden sei.

Die Artifel 1 bis und mit 10 werde ohne Disfussion burchs Sandmehr angenommen.

Bu einer Diskussion gibt blos der §. 11. Unlaß, welcher sagt, daß wenn der Gehalt eines öffentlichen, besoldeten Beamten auf das Nachwerben des Inhabers um wenigstens Fr. 100 erhöhet worden sei, eine neue Ausschreibung der Stelle statsfinden musse.

v. Tavel, Schultheiß. Wie Sie sehen, hat man durch diesen neuen Artisel dem damals erheblich erklärten Anzuge des Hrn. Obrecht ein Genüge geleistet, jedoch mit zwei Modistationen. Es wurde nämlich erstens eingeschaltet: "auf das Nachwerben des Inhabers", indem es unbillig wäre, eine Stelle neu auszuschreiben, wenn der Gehalt derselben auf den Antragirgend eines dritten wäre erhöhet worden. Die zweite Modistation besteht in der Figirung eines Minimums, obgleich selten irgend ein Gehalt von Ihnen um weniger als Fr. 100 erhöhet werden wird.

Obrecht. Gegen diese Modifikationen muß ich denn doch einiges Bedenken äußern. Und wenn wir eine Stelle nur um Fr. 99 erhöhen, ift dann der Zweck des Gesesse erreicht? Was denn das eigene Nachwerben betrifft, so wird ein solcher Beamte wohl einen Freund oder Vetter haben, der dann den Untrag stellt. Somit führt uns dieses wiederum zu nichts.

Mühlemann. Gegen das Minimum habe ich nichts, aber der andere Antrag macht den ganzen Paragraphen komplet illuforisch, wie herr Obrecht gezeigt hat.

Belrich ard unterflütt diese Meinung völlig, wunscht jedoch ben Paragraphen so zu modifiziren, daß wenn ein Beamter, deffen Gehalt auf irgend jemandes Untrag erhöhet worden, sich dennoch bereit erklärte, die Stelle auf dem alten Fuße beizubehalten, dann keine Ausschreibung stattfinden solle.

von Tavel, Schultheiß. Ich will Ihnen einige Grunde angeben, um derenwillen die Worte: "auf das Nachwerben des Inhabers, " eingeschaltet worden sind. Man fand nämlich, daß fo wie einerseits ein Freund oder Vetter zu Gunften eines Beamten um Gehaltserhöhung einfommen fonnte, diefes anderseits auch denkbar wäre von einem, welcher dem Beamten nicht wohl wollte; auch die Regierung felbst konnte auf Erhöhung antragen, um sich unter diesem Bormande eines Beamten zu entledigen. Sie, Tit., werden entscheiden, ob fie lieber vor den Freunden und Bettern, oder aber vor allfälligen, dem Beamten ungunftigen Absichten fich sicher stellen wollen. Was das Minimum betrifft, fo hat man eben nicht großen Werth darauf gefett. Für die Meinung des herrn Betrichard läßt fich allerdings etwas fagen, es wurde bann aber zwischen der Regierung und den Beamten ein nicht ganz schickliches Markten geben wie um einen Lohn. Die sicherste Garantie muß jedenfalls der Beamte im geraden und rechten Sinne des Großen Rathes suchen, dieser wird es schon merfen, wenn hinter einem Untrage auf Gehaltverhöhung fich schiefe Absichten verbergen.

Abstimmung:

Gur eine Auslaffung bes Minimums und bes Mehrheit. eigenen Nachwerbens . 11 Stimmen. Gur die Beibehaltung

Der dem Gefețe angehängte Stat, welcher gang den frühern Beschluffen gemäß ift, wird durchs Sandmehr genehmigt.

Auf daherige Vorträge des Regierungsrathes und der Polizeifeftion werden folgende Begnadigungs - und Strafumwand. lungsgesuche durchs Handmehr abgewiesen:

1) C. R. Frei, von Brugg.

2) Des Joh. Kilcher, Kanton Solothurn. 3) Des Joh. Jafob Hablützel, Kanton Zürich.

Auf den Vortrag und auf Empfehlung des Regierungsrathes und der Polizeiseftion wird dem Serrn Seinrich Sugendubel, aus Stuttgart, Lehrer an der hiefigen Realschule, welchem das Burgerrecht von der Stadt Bern jugesichert ift, mit 88 gegen 7 Stimmen die Naturalisation ertheilt.

Vortrag der Juftigsektion über das Chehindernifdispensationsbegebren der Unna Reußer.

Für Willfahr . 76 Stimmen. Kür Abschlag 16

Zum Schlusse legt der herr Präsident noch auf den Kangleitisch :

- 1) Vortrag des Baudepartements über ein Areditbegehren für Korreftionsanstalten an der Saane gwischen Lauven und Gümmenen.
 - 2) Nehnlicher Bortrag fur Schwellenarbeiten an der Mare.
 - 3) Bericht der Dotationsfommiffion.
 - 4) 3 Chehindernifdispensationsbegehren.

Schluß der Sitzung um 2 11br.

Vierte Sigung.

Donnerstag, den 2. Juli 1835. (Bormittags um 9 Uhr.)

Prafident: herr Vicelandammann Megmer.

Der Namensaufruf zeigt eine ziemlich große Zahl Abmefenber an. Da nachften Samftag wegen des erfolgten Austrittes des Srn. Seiler aus dem Großen Rathe eine neue Sechszehner. wahl vorgenommen werden wird, so verliest der Sr. Staats. schreiber das Berzeichnif aller gegenwärtig mablfähigen Mitglieder des Großen Raths, um dasfelbe allfällig berichtigen und nachher gedruckt fammtlichen Mitgliedern als Stimmzettel austheilen zu fonnen. Nach der Genehmigung des gestrigen Protofolls zeigt der Gr. Landammann ein eingelangtes Shebindernifdispensationsbegehren des Johann Schuppach von Thun und Steffisburg an.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsraths über die Bearbeitung eines neuen Teligesetes.

Tscharner, alt-Schultheiß. Es thut mir leid, daß das gedruckte Areisschreiben ju der Vermuthung Anlag geben founte, bag man auf den heutigen Tag in diefen Gegenstand eintreten wurde; aber das Kreisschreiben ift dem Großen Rathe vor feiner Erlaffung nicht vorgelegt worden u. f. w. In der letten Commerfigung murde beschloffen, daß, obgleich der neue Ge. sepesprojeft unmöglich schon in diefer Sipung vorgelegt werden fonne, der Regierungsrath doch wenigstens Bericht über die Arbeit ernatten folle. Der Regierungsrath that sein mögliches. Er ernannte eine Specialfommifion, bestehend aus den Sorn. Regierungsrathen Schneider, Roch und ans meiner Wenigfeit. Diefe Specialfommiffion follte dem Gegenstande fo weit vorarbeiren, um auf den beutigen Sag dem Großen Rathe anzeigen gu fonnen, auf welche Grundlage bin man im Sinne habe, ben

nenen Entwurf ju bafiren. Die Kommiffion trat darauf gusammen und besprach die Sache reiflich. Gie mußte fich aber bald überzeugen , daß wenn man jur Befriedigung des Landes arbeiten wolle, es nothig fei aus den Materialien des Departements des Innern und aus den Korrespondenzen aus den Umts. bezirken sich eine Menge Data zu verschaffen, was aber die Zeit nicht erlaubt hat. Zudem hatte sich Hr. Regierungsrath Koch gefälligst mit der Redaktion des Berichtes der Kommission befaßt, aber die eingetretene Krankheit deffelben machte, daß ber Bericht nicht gegeben werden fonnte. Die Kommission zeigte nun diefes dem Regierungsrathe an, und ersuchte benfelben, dem Großen Rathe den Bergang der Sache anzuzeigen. Es thut mir perfonlich febr leid, daß man dem Großen Rathe ein Mehreres nicht mittheilen fonnte, aber die Zeit gab es nicht anders ju, und auch der Große Rath hatte fich in der gegenwartigen furzen Sipung nicht mit der Sache befaffen fonnen. Der Regierungsrath wird gewiß beinahe das Unmögliche machen, um die Sache bis jur funftigen Winterfigung ju befordern , er weiß gar wohl, daß in verschiedenen Theilen des Rantons, na= mentlich im Emmenthal, der gegenwärtige Buftand außerft druf: fend ift; allein auch die Mittel dagegen aufzufinden ift schwer, und es läßt fich da nur mit der größten Umficht zu Werke geben. Mögen Sie, Tit., dieses zu Sause ihren Mithurgern mittheilen, und denfelben vorstellen, daß man in fo wichtigen gefetgeberischen Arbeiten nichts überfturgen durfe.

Man. Ich muß mich bloß gegen den Vorwurf verwahren, in Betreff des Traftandenzirkulars. Es heißt dort nicht, daß ein Entwurf merde vorgelegt werden, sondern bloß, daß der Regierungsrath über die Bearbeitung des Entwurfes eine Mittheilung machen werde.

Megmer, Vicelandammann. Auch ich muß den mir gemachten Vorwurf ablehnen. Erftlich habe ich nichts Anftößiges in der Redaftion des Kreisschreibens gefunden. Ich habe übrigens bereits im Anfange des Brachmonats dem Regierungsrath angezeigt, daß ich das Ginberufungsschreiben auf den und den Tag erlassen werde. Endlich hatte ich auf ein aus Unlag der fruhern Sigung dem Regierungsrath jugeschicktes Schreiben, worin ich denfelben ersuchte, ju bezeichnen, was allfällig von ihm noch ferners würde vorgelegt werden, feine Antwort erhalten, und fo dachte ich diefes Mal, es fei nicht der Fall, diefes ju wiederholen.

Tillier. Niemand wird diese Sommerfinung zusammen behalten wollen, bis ein Tellgesetz von uns berathen fein wird, daher ift alles, was man heute darüber fagen mag, verlorne Beit. Sch trage auf Genehmigung des Berichtes an, daß jedoch dem Regierungsrath eingeschärft werde, den neuen Entwurf wo möglich in der nächsten Sipung zu bringen.

Güdel. Das Emmenthal muß gegenwärtig über Fr. 100,000 jur Erhaltung der Armen gusammentellen; es ift fich daber nicht ju verwundern, wenn vom Jahr 1823 hinweg, wo das neue Tellgesetz jum Rachtheile der Gaterbefiger erlaffen worden mar, die Unzufriedenheit bis auf diesen Augenblick gestiegen ift. Gine Menge Borftellungen find daber schon unter dem alten Regiment eingefommen, und unter bem gegenwärtigen gleichfalls, um fo mehr, als das Uebergangsgefen Abhülfe erheischt. Dermal habe ich zwar blog die Abficht, den Mitgliedern der Spezialfommiffion die so wichtige Arbeit dringend und bestens ju empfehlen.

Schneider, Regierungsrath. Man ruft so eben der Kommiffion, und da ich auch Mitglied davon gewesen bin, fo muß ich mir darüber einige Bemerkungen erlauben. Die Kommission hat das ihr vom Regierungsrath aufgetragene Benfum vollendet wie der herr alt-Schultheiß Tscharner bereits dargethan bat, man foll also nichts mehr von ihr erwarten. Uebrigens hatte die Kommission auf meinen Vorschlag bin beim Regierungsrath darauf angetragen, vom Großen Rathe einen außerordentlichen Aredit zu verlangen, um die am meisten gedrückten Gegenden, die jährlich Fr. 4-6 pro mille tellen muffen, nicht immer mit leeren Worten abzuspeisen, sondern denfelben eine einstweilige Unterftupung ju verschaffen. Der Regierungsrath aber wies den Antrag von der Sand. Ware übrigens der Regierungsrath feit vier Jahren einmal in einen der Entwürfe des Departements

des Innern eingetreten, so wäre die Sache jest abgethan, aber gleich beim ersten Paragraph hieß es immer: das Ganze ist nichts nun, man hat aber nie gesagt, welches das Bessere sei. Ueber die Nothwendigkeit und Dringlichkeit habe ich mich im Regierungsrath oft ausgesprochen.

Büthrich. Ich fann vorerst dem Srn. Landammann und bem Srn. Staatsschreiber die Beruhigung geben, daß um des Areisschreibens willen niemand erwartet hat, es werde gar viel über diese Sache vorkommen; vielmehr hat man sich allerseits daran gestoßen, daß eben gar nichts vorkommen foll. Wenn irgendwie eine bestimmte Berficherung gegeben worden mare, bis jur fünftigen Winterfigung endlich etwas ju bringen, fo wurde ich nichts fagen; aber man wollte bisher nie in einen Entwurf eintreten und defiwegen berricht febr große Ungufriedenheit auf dem Lande, zwar nicht daß man für einstweilen Revolten zu erwarten hatte, aber doch fo, daß man an vielen Orten davon fpricht, die Tellen zu verweigern; und möglicherweise konnte dieser Fall sich im Laufe dieses Sommers creignen. Burde man heute die bestimmte Bersicherung geben, daß der Gegenstand endlich in der nachsten Sigung vorgenommen werden folle, fo konnte man dadurch wenigstens insoweit das Land beruhigen. Wenn man aber nur fagt, man werde etwas bringen, wenn es möglich fei, fo gibt das feine Beruhigung, denn man hat seit viclen Jahren stets so geredet. Der Große Rath sollte fich aber gleich jest über den Grundfat aussprechen, nämlich : foll der arme verschuldete Guterbesitzer fo viel bezahlen als der unverschuldete? Dieses ift die ganze Frage, und darüber muß man fich hier aussprechen, und dazu braucht fein Prometheus das Feuer vom himmel zu ftehlen.

Romang. Nach all den bisher vergeblichen Versuchen bin auch ich überzeugt, daß der Entscheid über die Grundlage des neuen Gesetzes vor allem aus von dieser Versammlung gefaßt werden muß; aber für jeht kann dieses nicht wohl geschehen, und da will ich also gerne noch einmal sehen, was uns der Regierungsrath in der nächsten Sitzung vorschlagen wird. Ich trage also darauf an, die Dringlichkeit des Gegenstandes zu erkennen, und das Uebrige mit Zutranen dem Regierungsrath anheim zu stellen, welcher uns nächsten Herbst das Best-mögliche vorschlagen wird.

Joneli. Solange nicht beschlossen wird, der Staat solle den belästigten Gemeinden unter die Arme greifen, so wird jedes Tellgeset Unzufriedenheit verursachen. Denn man mag da, wo die Lasten nun einmal zu groß sind, dieselben vertheilen, wie man will, so wird doch kein Tellgeseth helsen.

Jucker. Im §. 28 der Verfassung ist der Grundsatz, daß der Staat beitragen solle, bereits ausgesprochen.

Abstimmung.

Der Vortrag wird durchs handmehr genehmigt.

Den Regierungsrath aufzufordern, daß er die Sache bis zur künftigen Wintersitzung beschleunige, wird ebenfalls durchs Sandmehr beschlossen.

Vortrag des diplomatischen Departements über das Entlaffungsbegehren des herrn Salzhandlungsverwalters Kohler aus dem diplomatischen Departement.

Tscharner, alt. Schultheiß. Das Begehren des herrn Kohler zeugt von der großen Gewissenhaftigkeit desselben; aber das diplomatische Departement mußte einmüthig sinden, herr Kohler eigne sich in allen Rücksichten zu einer Stelle in diesem Departemente durch seine Kenntnisse sowohl, als durch seinen Sparakter, und es sei nicht der Fall, um der von hrn. Rohler angebrachten Gründe willen, von der Borschrift des Departementalgesesse abzuweichen, durch welches jedes Mitglied des Großen Rathes verpflichtet ist, Stellen in Departementen anzunehmen. Freilich wurden bereits mehrere Mitglieder des Großen Rathes wegen allzu großer Entsernung von der Stadt dispensirt, aber Männer, welche bier in Bern wohnen, und lukrative Stellen bekleiden, dieser Pflicht zu entladen, das wäre ein Beispiel, welches üble Konsequenzen nach sich ziehen müßte. Die Beschäftzgungen weder des Staatsrathes noch des diplomatischen Des

partements find Gottlob bis jest gar bedeutend gewesen, und so müßte ich also im Namen des Regierungsraths bei dieser hohen Versammlung darauf antragen, den Hrn. Kohler zu ersuchen, er möchte gefälligst die ihm aufgetragene Stelle bekleiden wollen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag des Baudepartements gur Erbauung eines Bollhauses und einer Landjägerwohnung bei St. Urban.

Tscharner, alt-Schultheiß. Onrch Beendigung der Straße von Langenthal nach St. Urban wird eine neue Zollsätte nöthig, indem die bisherige von der neuen Straße etwas entsernt ist, und da das Finanzdepartement eine geräumige Wohnung sowohl für den Landiägerposten als für den Zollner gewünscht hatte, so ließ sich das Baudepartement in zwei Projekten Pläne darüber vorlegen. Das eine Projekt ist an Fr. 11—12,000, das andere auf Fr. 8000 berechnet. Das Baudepartement glaubte den wohlseltern Plan für hinreichend; hingegen der Negierungsrath hielt die Summe von Fr. 8000 noch immer für zu größ und trägt auf Fr. 4000 an. Ich soll als Prästent des Baudepartements glauben, daß es nicht wohl möglich sei, mit Fr. 4000 eine Wohnung sowohl für den Zollner als für den Landiägerposten zu bauen und ich trage daher auf Genehmigung des auf Fr. 8000 berechneten Planes an.

Buchmüller. Die alte Regierung hat da eine Straße angelegt jum großem Nachtheile des Kantons sowohl, als einer bedeutenden Gegend deffelben. Ich möchte darauf antragen, daß man einsmeilen den Bau bei St. Urban unterlasse, und ftatt dessen ein Zollbaus zu Langenthal etabliere.

Rifling. Diesen Antrag müßte ich unterflüßen, denn die meisten zu verzollenden Waaren geben über Roggwyl. Uebrigens kann später der Fall eintreten, daß diese Straße überhaupt nicht mehr gebraucht wird.

Obrecht. Auf jeden Fall ist das eine Straße, die nie wichtig sein wird, und es braucht also dort kein Zollhaus zu sein wie etwa bei der Dürrmühle, denn der Zoll wird und kaum den Zins des auf den Ban verwendeten Kapitals eintragen. Ich bin indessen günstig für die Sache, aber mit Fr. 2000 macht man schon ein ordentliches Haus, und es braucht da nicht alles im höchsten Staate zu sein, damit der Zollner den ganzen Tag darin schlasen könne.

Beifer. Durch die neue Strafe find allerdings anderwärts Soffnungen zerftort und Ortsintereffen verlett worden, defhalb wird Die Strafe nicht mit freundlichen Augen angesehen. Ich berufe mich aber auf alle Kundigen, daß ein Zollhaus nöthig ift, und wenn es nur wegen der bedeutenden Gin- und Ausfuhr von Wein wäre. Uebrigens fann das gegenwärtige Rollhaus verkauft und die Kosten des neuen größtentheils daraus gedeckt werden. Unter Fr. 8000 kann man nicht wohl gehen, denn was ist schöner und freundlicher als wenn das erfte Haus auf der Grenze ein hubsches Gebäude ift, um so mehr, wenn es der Regierung gehört. Die Straße ist übrigens nicht so bedeutungslos, wie man sie dafür ausgeben will, im Gegentheil ift alle Soffnung vorhanden, daß dieselbe später durch Verbindungen namentlich mit Zofingen und dem Kanton Lugern eine bedeutende Strafe abgeben wird. Ich unterstütze den Antrag des Baudepartements auf Genehmigung von Fr. 8000.

Leibundgut ift der nämlichen Unficht.

Jäggi. Jedenfalls möchte ich darauf antragen, daß wenigstens der Landjägerposten so nahe bei St. Urban als möglich errichtet werde. St. Urban hat seit längerer Zeit eine Rolle gespielt, die es nicht unwichtig macht, daß ein Landjägerposten sich so nahe als möglich dabei besinde, selbst wenn man von einer neuen Zollfätte abstrahiren wolle.

Jucker. Ich wünschte lieber die Zollanfialten zu vermindern als zu vermehren, und daher könnte ich zur Erbauung eines Zollhauses nicht stimmen, baue man lieber Straßen.

von Lerber, alt. Schultheiß. So lange wir Zölle haben wollen, muffen wir auch Zollhäuser haben, wollen Sie dann fpäter die Zölle abschaffen, so können Sie dann die Zollhäuser

verkaufen. Die Straße ist nicht so ganz unwichtig, sie korrespondirt mit Zosingen und der Luzernerstraße, und wenn man geglaubt hätte, ein neues Zollhaus entbehren zu können, so würde man den Vorschlag nicht gemacht haben. Gine Zollstätte und einen Landjägerposten werden Sie da haben müsen, im Interesse der Polizei und des Zolles. Ich stimme zum Antrage des Baudepartementes.

Tscharner, alt-Schultheiß. Das Vaudepartement weiß als solches nicht, ob ein Zollhaus nöthig ist; hierüber hätte eigentlich, da es das Finanzdepartement oder den Landjägerposten anbetrifft, die Polizeisektion Bericht erstatten sollen. Das Baudepartement konnte nur Pläne bringen, für den Fall, daß die Erbauung eines Zollhauses würde beschlossen werden. Was die Kosten anbetrifft, so wünscht man natürlich von einigen Seiten hierin so sparfam als möglich zu Werke zu gehen; ich müßte indessen auf die Summe von L. 8000 antragen u. s. w.

Abstimmung:

Gingutreten							87	Stimmen.
Bu verschieben				•			11	77
Für die vom	Regi		srath	vorg	eschla	gene	10.3	
Summe von	$\mathfrak{L}, \mathfrak{A}$	000	•	٠	***	•	51	2)
Für die vom			ement	vorg	leichta	gene		
Summe von	¥. 8	000	•	•	•	•	47	"

Bortrag des Baudepartements über ein nachträgliches Ereditbegehren für die Bollendung der Bielerfeeftraße.

Tscharner, alt-Schultheiß. Für den Straßenbau am Bielerse sind auf das dießjährige Büdjet bereits L. 50000 gesetzt worden, indem man glaubte, diese Summe reiche hin für denjenigen Theil der Arbeiten und Entschädigung, der auf diese Jahr fallen werde. Durch die Thätigkeit der Unternehmer wird aber diese Straße früher beendigt werden als man glaubte, was in allen Nücksichten wünschenswerth ist. Damit aber die Unternehmer und Direktoren nicht in Verlegenheit kommen, wenn es darum zu thun ist, die Entschädigungen und Arbeitslöhne zu bezahlen, so sieht sich das Baudepartennen in Fall, wiederum eine Summe von L. 50000 zu begehren, denn ie geschwinder die Straße fertig ist, desso besser, dieseinigen Gemeinden, welche zu dieser Arbeit beträchtliche Beischüsse verbeißen haben, wie namentlich Biel und Neuenstadt, werden dieselben ebenfalls schon jest entrichten.

Sch muß mir über diefes Berfahren wiederum einige Bemerkungen erlauben, fo wie ich es bereits ichon einige Male, freilich ohne großen Erfolg, gethan habe; aber ich muß es thun, um wenigstens mein Gewissen zu entledigen. Bu Unfang diefes Sahres haben wir das Budjet für 1835 bereits fo gestellt, daß ein Ueberschuß von Ausgaben von E. 37869 sich ergab. Indessen zeigten wir zugleich, wie gut wir das Finanzwefen verfteben, indem wir gegen das in andern wohlgeordneten Staaten beobachtete Verfahren beschloften, dem Baudepartement noch einen außerordentlichen Kredit von & 150000 gu eröffnen. In dem Budjet bereits fiehen &. 50000 für die Bielerftragen; nun werden weitere L. 50000 für den nämlichen Zweck verlangt. Entweder follen nun diefe von jenem außerordentlichen Rredite von L. 150000 genommen werden, oder aber man will auf bas Jahr 1836 anticipiren. Man mag nun machen mas man will, so werde ich mich nicht widerseten, weil es doch fruchtlos ware; ich bringe aber dieses blos in Erinnerung, damit es in dem Protofolle fiebe. Auf die L. 150000 wird man die heute geforderte Summe nicht anweisen konnen, denn es wird noch gar manches auf diese angewendet werden muffen; also muß man auf das Jahr 1836 anticipiren, aber dann muß man bei der Berathung des fünftigen Budjets fich daran erinnern, daß für das fünftige Jahr die L. 50000 bereits vorgefressen sind, wie man es im gemeinen Leben nennt. Man will
nicht mehr berückschtigen, was man vernünftiger Weise ausgeben kann; man nimmt vom Kapital, und obgleich wir hierüber in der Verfassung eine bestimmte Vorschrift haben, so
waren dennoch bis jeht alle Warnungen fruchtlos. Ich für
mich wenigstens will mein Gewissen rein gehalten haben.

Simon, alt-Landammann. Die Bemerfung des herrn Staatsschreibers fann gemacht werden, wenn es fich um die Erfennung irgend einer neuen Arbeit handelt; jest aber ift die Frage die, ob eine bereits beschloffene und angefangene Arbeit ununterbrochen fortgesett, oder aber verschoben werden soll. Goviel wir auf diese Strafe im laufenden Jahre mehr vermen-den, destoweniger wird dieselbe im folgenden Jahre erfordern. Wenn der Große Rath erkennt, eine Strafe fei nothwendig, fo erfennt er damit, diefe Strafe fet mehr werth, als bas darauf verwendete Geld. Je geschwinder also eine solche Strafe beendet wird, desto vortheilhafter ift es für das Allgemeine. Db nun die L. 50,000 auf dem außerordentlichen Aredite des Baudepartements erhoben, oder aber für das folgende Jahr anticis pirt werden, fo fommt das auf's gleiche hinaus. Ich glaube indeffen, das erstere könne gang füglich geschehen. Es geht in der Regel nicht fo geschwind, bis die nothigen Vorarbeiten gu einer Strafe soweit vorgeructt find, daß man die Schaufel jur Sand nehmen und die Arbeit wirklich beginnen fann; daber ift es gar wohl möglich, daß wir dieses Jahr die eröffneten Rredite und auch die beute geforderten &. 50,000 nicht gang brauchen. Aber es ist doch auf jeden Fall sicherer, die nöthige Vollmacht ju haben, damit die Unternehmer nicht plöplich aufhören muffen. 3ch stimme jum Untrage.

Tscharner, alt. Schultheiß. Der Hr. Staatsschreiber hat seine Bemerkung gewiß in der besten Absicht angebracht; aber es ist schon oft bemerkt worden, daß das Kapital des Staats- vermögens noch nicht bestimmt sei und daß wir also nicht wissen, ob durch den Ueberschuß der auf dem Baudepartement verzeichneten Ausgaben das Kapital angegriffen wird oder nicht, bevor man uns über den Bestand des Staatsvermögens Rechnung abgelegt hat. Sollte es sich dann zeigen, daß das Kapital wirklich angegriffen werden müßte, so wird der Große Rath dann allerdings der Verfassung gemäß hierüber entscheiden. Ich simme ebenfalls mit Ueberzeugung zum Antrag.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigepflichtet, und zwar in dem Sinne, daß der verlangte Kredit von 2, 50,000 zu erheben fei.

Vortrag des Baudepartements über ein Areditgesuch für die Korreftionen an der Saane zwischen Laupen und Gum-menen.

Tscharner, alt-Schultheiß. Um eine Arbeit zu vollenden, die im Jahr 1834 bewilligt worden war, wird hier ein Aredit verlangt von L. 4000, indem es sich aus dem Rapporte unserer Jugenieurs ergibt, daß, wenn diese Arbeit nicht sogleich nach Ablauf der großen Wasser vollendet wird, die bereits gemachten Arbeiten in Gefahr kommen, bedeutend beschädigt zu werden.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigestimmt.

(Fortsepung folgt.)

Druckfehler. In Nr. 45. pag. 3, 1ste Spalte, sieht Zeile 16 v. o. "Bestimmung des Anfangs der Garantie der Kantonalverfassungen". Es soll heißen: "Bestimmung des Umfanges" u. f. w.

De s

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Halfte.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung. - Donnerstag, den 2. Juli 1835.)

Vortrag des Baudepartements über ein Areditbegehren für die Schwellenarbeiten an der Nare zwischen dem Schüpenfahr und der Gürbe.

Ticharner, alt.Schultheiß. Siefur wird ein Rredit verlangt von Fr. 23,000; aber ich fann nicht bergen, daß dieser Gegenstand den Großen Rath noch oft behelligen wird. Derfelbe ift nicht das Fattum der gegenwärtigen Regierung, sondern Diefes Unternehmen ift unter der abgetretenen Regierung, zwar mit febr mobigemeinten Absichten begonnen worden, aber mit großem Bedauern muß ich beifugen, daß dieß nicht mit gehöriger Bornicht und nicht mit den gehörigen Borarbeiten gescheben ift. Man hat die Sache angefangen, ohne daß vorher entschieden worden mare, wer die Untoften davon tragen folle, ob allein der Staat, oder auch die angrenzenden und betheiligten Gemeinden und Partifularen. Blog war beschloffen worden, daß die mehr oder minder intereffirten Gemeinden und Partitutaren dabei belfen und ju Solztieferungen angehalten werden follen. Bis auf die gegenwärtige Stunde bat die gange Arbeit den Staat über Fr. 400,000 gefoftet. Als das Baudepartement Diefelbe von der frühern Regierung übernahm, war fie fo beschaffen, daß man nothwendig fortsahren mußte, wenn nicht die ganze frühere Arbeit vergeblich sein sollte. Im Jahr 1832 wurde für diesen Zweck eine Summe von ungefähr Fr. 30,000 bewilligt und zugleich durch ein besonderes Defret beschlossen, diejenigen Gemeinden u. f. w., die bisher dafür in Anspruch genommen worden waren, follen nun nicht mehr in Anspruch genommen werden. Seither find die Arbeiten bis unten an die Elfenau fortgefest worden. Jest aber findet es fich, daß die früher gebauten Sporren und Schwellen, da fie nur aus Solz erbaut find, nach und nach zu Grunde geben, jo daß man fie also neu aufführen muß. Diefen Augenblick bleibt nur übrig, diefe Schwellen u. f. w. wieder berguftellen und auch sonft die nothigen Arbeiten zu machen, um die Korreftion zu vervollständigen. Jest aber bietet sich die Frage dar: foll die Regierung noch immer fortfahren, Diefe Korrettionen einzig gu bestreiten, und follen die anstoßenden Gemeinden zu gar nichts verpflichtet sein? Diese Frage ift schwierig, indem nicht alle anftogenden Gemein-den gleich intereffirt find. Die Gemeinde Belp lauft, wenn man nichts machen wollte, Gefahr, gang überschwemmt zu werden, mahrend die Gemeinden auf der andern Seite der Nare, wo die Ufer erhaben find, wenig Schaden ristiren und daher feine Koften haben wollen. Bis diese schwierige Frage gelöst ift, ift es Bficht der Regierung, die von ihr gemachten Werfe ju erhalten, um dieselben allfällig fpater den Gemeinden in gutem Stande übergeben zu fonnen. Für jest ift daber unumgänglich nothwendig, daß, sobald der Wasserstand es erlaubt, Die beschädigten Werte hergestellt werden, ju welchem Zwecke das Baudepartement einen Aredit von Fr. 23,000 verlangen muß.

Der Antrag wird durch's Sandmehr angenommen.

Der herr Bicelandammann giebt Kenntniß

- 1) von einem so eben eingelangten Vortrage des Regierungsraths über ein von der Gemeinde Huttwyl nachgesuchtes Anleihen von Fr. 25,000;
- 2) von einem Naturalisationsbegehren des Albrecht Jafob Nauer.

Vortrag des Finangdepartements nebft Defretsentwurf über Bewilligung eines Brückengeldes auf der neuen Narenbrucke im Thalgute.

Der Defretsentwurf wird durch's Sandmehr angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements über die Eröffnung eines Rredits zu Entschädigung der sämmtlichen Amtschreiber, und der Amtsgerichtschreiber des Leberbergs.

Da die Diskussion über diesen Gegenstand nichts, das nicht schon bei der Behandlung des in der Frühlingssihung abgewiesienen Gesetzesvorschlages über Entschädigung der Amtschreiber vorgekommen wäre, darbot, so begnügen wir uns mit folgendem dem Großrathsprotokolle entnommenen Berichte:

Allgemein wird die Nothwendigfeit folcher Zahlungen anerstennt, aber hingegen walteten abweichende Meinungen rücksichtlich der anzuweisenden Summe und ihrer zu machenden Vertheislung. Endlich ward (mit 55 gegen 36 Stimmen, welche lestere Fr. 25,000 verlangten) beschlossen:

- 1) So folle eine Summe von Fr. 16,000 angewiesen werden, um daraus die für das Jahr 1835 noch nicht angewiesenen Befoldungen an fämmtliche Amtschreiber und die leberbergischen Amtsgerichtschreiber zu bezahlen.
- 2) Dem Regierungsrath folle überlaffen fein, diefe Summe auf angemeffene Weife zu vertheilen.
- 3) Für die Zukunft solle der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Maßkab zur Vertheitung vorschlagen u. f. w.

Vortrag des Finangdepartements über Abtretung von Aftien der Linthunternehmung.

von Jenner, Regierungsrath. Der Stand Vern besitt 60 Aftien, sede à Fr. 200, welche in den Jahren 1813 und 1816 zu Beförderung der Linthforreftion übernommen worden sind. Diese siguriren auf dem Vermögensetat mit einer Summe von Fr. 12000, die aber durchaus keinen Jins tragen, und der himmel weiß, wann sie remboursirt werden können. Die meisten andern Stände haben aber bereits ihre Aftien zu verschiedenen Summen an einzelne Spesulanten, welche dieselben mit Prosit dann der Linthsommission überließen und das Benesiee in ihren Sach sieckten, verstauft; auch dem Finanzdepartement und für unsere Aftien 15 bis 20 Brabänderthaler von solchen Spesulanten angeboten worden. Uts die mit der Liquidation der Linthunternehmung beauftragte Kommission ienes sah, mandte sie sich an die verschiedenen noch im Besise solcher Aftien besindlichen Stände mit dem Ansuchen, ihr selbst die noch übrigen Aftien abzutreten, und zwar wolle sie stat

5 Louisd'or, wie die Spekulanten, Fr. 100 bezahlen. So könne für die Unternehmung am Ende ein Neberschuß herauskommen, wodurch die Kommission in Stand gesetzt werden könne, auf diese Weise die Kanäle u. s. w. zu erhalten, was sonst auf andere Weise geschehen müßte. Das nämliche Ansuchen ist von der Kommission auch an Bern gerichtet worden; und da das Finanzdepartement glaubt, die Regierung von Bern habe bei Nebernahme jener Aktien dieses nicht sowohl als eine Geldanwendung als vielmehr als ein Geschenk ansehen wollen, so trägt dasselbe darauf an, die 60 Aktien des Standes Bern (a Fr. 100 jede) der Linthkommission abzutreten, was freilich auf dem Papier eine Einbuße von Fr. 6000 macht, aber, wie oben bereits gesagt, nur auf dem Papier. Uebrigens wird Bern nicht hinter Zürich zurückbleiben wollen, welches seine 159 Aktien ebenfalls à Fr. 100 abgetreten hat.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion wegen Anerkennung der von Samuel Schüpbach von Großhöchstetten und der Anna Strahm vor mehrern Jahren außerhalb des Kantons geschlossenen She.

Der Antrag geht dahin, daß der Große Rath die Bewilligung ertheilen möchte, daß das kompetente Gericht diese She, welche nach den frühern Geseigen des Kantons Bern verboten gewesen, da die (nunmehr verstorbenen) Sheleute im Verhältniß der Schwägerschaft zu einander gestanden, die She als gültig und die Kinder als ehelich anerkennen könne.

Dem Antrage wird durche Sandmehr beigepflichtet.

Vortrag des Finanzdepartements über ein Pensionsgesuch von L. 200 des hrn. Antoine, gewesenen Amtsrichters zu Lauffen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Schluß ber Sigung um 2 Uhr.

Fünfte Situng.

Freitag, den 3. Juli 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Brafident: Berr Bicelandammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls giebt der Sr. Landammann Kenntnif von folgenden eingelangten Vorträgen, Zuschriften u. f. w.:

- 1) Bortrag bes Regierunggraths über den Grenzstreit mit Freiburg.
- 2) Zuschrift des Schupvereins von Biel, worin wegen der von Seite der deutschen Staaten erfolgten Wegweisung deutscher Handwerker aus der Schweiz auf irgend gegenrechtliche Magnahmen nach dem Beispiel St. Gallens angetragen wird wird verlesen.
- 3) Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, es möchte dem Regierungsrath aufgetragen werden, während der wohlfeilen Jahre Getreide für fpätere Fehljahre auffaufen und auffpeichern zu lassen, damit dann allfälligem Bucher begegnet werden könne.
- 4) Mahnung von Srn. Tillier, welcher dem Gefețe über Berantwortlichfeit der Behörden ruft,

Tagesordnung.

Vortrag der Specialfommission des Großen Raths zur Untersuchung der Dotationsurfunde.

Der von den horn. Belrichard, hiltbrunner, Blaser und Rathschreiber Stähli unterzeichnete und vom 1. Juli datirte vorläufige Bericht der Dotationstommission, welchen wir im Auszuge hier nachfolgen lassen, besagt folgendes:

"Berschiedene Umftande haben eine dieffallige Berichterftattung bisher verzögert; die Kommission ift nun aber im Fall, Ihnen, Tit., hinsichtlich ihrer Thätigkeit und der Lage ihrer Arbeiten einige Aufschluffe geben zu fonnen." "Da (feit dem Austritte des hrn. Fürsprech Jaggi nämlich) unter den Mitgliedern der Kommission fein Jurift vom Fache sich befand, welcher das Referat hätte übernehmen können, so beauftragte Ihre Kommission mit diesem Geschäfte einen ihr empsohlenen Rechtsgelehrten, den Hrn. Dr. Rheinwald aus Würtemberg, und begann in Verbindung mit diesem aufs neue ihre Arbeiten. Ihrer Kommission schien es, daß der ihr ertheilte Auftrag keineswegs nur eine juriftische Beantwortung der Frage über die rechtliche Gultigfeit der Dotationsurfunde der Stadt Bern von 1803 in sich begreife, sondern eine allgemeine auf das Oberaufsichtsrecht des Großen Rathes basirte Untersuchung des gesammten Dotationsgeschäftes, insoweit folches den Kanton Bern betrifft, nach Grund und Folge umfaffe." "Auf den Grund diefer Unficht begann die Kommiffion ihre Arbeit mit den erforderlichen historischen Forschungen, um geftüt auf diese die rechtlichen Ausführungen bauen und ihre Schlusse grunden ju konnen, Alle Archive murden ihr durch die Mitwirfung des Regierungerathe geöffnet; mabrend aber die Behörden des Staates - - und felbit die eidgenöffische Ranglei mit Bereitwilligfeit die Ginficht der Aftenmaffe beforderte, verweigerte der Burgerrath von Bern die Ginficht der Communalatten und begehrte ju wissen, auf welches Recht das Berlangen Ihrer Kommission, die Gemeindeaften einzusehen, sich "Außer arunde." den Nachforschungen, welche Ihre Kommission in den öffentlichen Archiven angestellt hat und noch anstellen wird, bat sie es dem Zwecke ihrer Aufgabe entsprechend erachtet, amtliche mündliche Bernehmungen derjenigen Perfonen vornehmen zu laffen, welche wahrscheinlicherweise Kenntniß von den in Frage liegenden Gegenftänden haben werden." - - - "Wir glauben Ihnen, Tit., bemerken ju muffen, daß unfere Forschungen nicht gang unbelohnt geblieben find. Indeffen werden Sie uns erlauben, das Ergebnif bis zur definitiven Berichterstattung unberührt ju laffen. Der entscheidende Grund für unfer Stillschweigen liegt darin, daß die Beröffentlichung unserer noch immer mangelhaften Arbeiten vorgefaßte Meinungen über Erstattungen und Reklamationen bilden fonnte, mahrend für jest noch überall feine Rede von folchem fein fann." -

"Wie sehr Ihre Kommission nun auch überzeugt ist, den richtigen Weg eingeschlagen und die ihr gestellte Aufgabe gehörig aufgefaßt zu haben, so muß es ihr dennoch von Werth sein, die Bestätigung dieser Ansicht aus Ihrem Munde, Tit., zu vernehmen, und Ihre Kommission erlaubt sich daher, an Sic, Tit., die Vitte zu stellen, auszusprechen: "daß die Ausdehnung, in "welcher Ihre Kommission den Austrag des Großen Nathes "vom 7. Mai 1834 aufgefaßt und bisher bearbeitet hat, dem "Zweck der Aufgabe entspreche und die Billigung "des Großen Naths erhalte."

Sinsichtlich der "Stellung der Kommission gegenüber der "Bollziehungsbehörden" stellt dieselbe, von der Ansicht ausgehend, "daß jede Großräthliche Kommission die ihr übertragene Arbeit "an der Stelle des Großen Raths selbst besorge und sonach "denselben hinsichtlich dieses Auftrages repräsentire," — in ihrem Berichte folgendes zweite Ansuchen: der Große Nath möchte aussprechen: "daß sämmtliche Behörden der vollziehenden "Gewalt im Falle seien, den geseslichen Ansoderungen Ihrer "Commission, gleich den Beschlüssen des Großen Raths selbst, "Folge zu geben, und daß jene Behörden nur als die Bollzieher "solcher Kommissionsverfügungen in Betracht kommen können."

Schlieflich verlangt die Kommission wegen der fortdauernden Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds um noch ein Mitglied verstärft zu werden.

Stähli, Nathsichreiber. Tit., die von Ihnen im Mai vorigen Fahres mit der Untersuchung der Dotationsurkunde beauftragte Specialkommission hat sich im Laufe verflossenen Jahres unter dem damaligen Präsidium des Hrn. Fürsprechs Jaggi nur ein einziges Mal versammelt, und zu Anfange dieses Jahres nahm Hr. Fürsprech Jaggi seinen Austritt aus dem

Großen Rathe, so wie auch aus dieser Kommission. Auf dieses hin sah sich die Kommission verwaist, denn kein Jurist befindet fich in derfelben, und demnach konnten die Arbeiten nicht fortgesett werden, bis es möglich war, juriftische Sulfe zu finden. Die Kommission fand diese in dem provisorischen Unterlebens-tommissar, Srn. Dr. Rheinwald, worauf fie fich sogleich beeilt hat, demfelben die Mittel an die Sand ju geben, um ju untersuchen, ob die Dotation noch gultig sei oder nicht. Man ließ fich dabei nicht ein in diejenigen Aufträge, welche fich mehr in die Geschäftssphäre des Departements des Innern zu eignen schienen; auch ift befannt, daß dieses Departement fich damit beschäftigt hat. In Folge der angestellten Forschungen hat sich die Kommission überzeugt, daß es von Wichtigkeit sei, das Geschichtliche zuerst zu bearbeiten, nämlich, was der Dotation der Stadt Bern vorausgegangen ift, und erft nachher die rechtliche Frage zu beleuchten. Diese Forschungen haben denn die Kommission veranlaßt, vom Regierungsrath zu verlangen, er möchte ihr die nöthigen Archive öffnen, und das ift auch sofort mit der größten Bereitwilligkeit geschehen. Die Kommission verlangte ferner vom Regierungsrath, es mochte verordnet werden, daß Diejenigen noch lebenden Personen, die über die hiftorischen Berhältnisse damaliger Zeit etwas wissen mussen und können, amtlich abgehört murden. Auch diefem Begehren hat der Regierungsrath entsprochen. Die einzige außere Schwierigkeit, auf welche die Kommission stieß, fand fie bei der Burgerge-meinde von Bern, welche bezweifelt bat, daß man befugt sei, von ihr die Deffnung ihrer Archive zu verlangen, und welche querft wiffen wollte, ob man diefes Begehren von Obervormundschafts megen oder aber als Partei an fie ftelle. Bis auf den beutigen Tag ift darüber noch nichts entschieden; der Regierungerath hat unter dem 22. Juni legthin den Regierungestatt-halter von Bern in diefer Sinficht den legten Befehl jufommen laffen, dahin gehend, er mochte die Archive öffnen. Der Serr Regierungsstatthalter schieft mir so eben ein Schreiben gu, worin der Burgerrath von Bern unterm 29. vorigen Monats anzeigt, daß er eine außerordentliche Versammlung ber Burgergemeinde auf Mittwoch den 8. dieß Monats abhalten wolle, um von derfelben daherige Weifung ju verlangen. Die Art und Weife, wie die Kommiffion arbeiten zu follen geglaubt hat, mußte eine Reihe äußerst mühsamer und weitläufiger Forschungen veranlassen; daher ift die Kommission bis jest noch nicht gar weit gekommen, sie ift bloß noch am geschichtlichen Theile ihrer Untersuchung. Der Zweck des heutigen Vortrages ift nunmehr vierfach, namlich: 1) Ihnen im Allgemeinen zu sagen, daß man an der Sache arbeite; 2) von Ihnen zu verlangen, daß Sie fich aussprechen möchten, ob Sie glauben, die Rommiffion sei auf dem rechten Wege; 3) von Ihnen zu begehren, daß Sie das Verhältniß bestimmen möchten, in welchem eine folche Kommission der Bollziehungsbehörde gegenüber stehe, wobei aber die Kommission sich durchaus nichts anmaßen, sondern Ihren Willen bloß tennen lernen will, um zu wissen, wie sie sich in diefer Beziehung zu verhalten habe. Endlich 4) wünscht die Rommission, da eines ihrer Mitglieder an den Arbeiten Theil ju nehmen verhindert ift, Berftarfung um ein neues Mitglied. Ich weiß nicht, ob Sie die verschiedenen Antrage der Kommiffion zusammen oder einzeln behandeln wollen; ich glaube nach 6. 37 des Reglements konnte dieser Gegenstand als von einfacher Art angesehen werden.

Mit 83 gegen 23 Stimmen wird beschloffen, jeden eingelnen Antrag für fich ju behandeln.

Der erste Antrag des schriftlichen Rapportes lautet:

Der Große Rath solle aussprechen: "Daß die Ausbehnung, "in welcher seine Kommission den Auftrag des Großen Rathes "vom 7. Mai 1834 aufgefaßt und bisher bearbeitet hat, dem "Zweck der Aufgabe entspreche und die Billigung "des Großen Rathes erhalte."

Stähli, Nathöschreiber. Der erste Antrag geht einfach dahin, daß die Ausdehnung, in welcher die Kommission den ihr von Ihnen ertheilten Austrag aufgefaßt und bisher bearbeitet hat, die Billigung des Großen Nathes erhalte. Tit., man hat schon oft den Vorwurf gehört, daß die Kommission weiter, als ihr Austrag, gehe, und sie habe bloß zu untersuchen, ob die

Dotation gültig sei oder nicht. Die Kommission glaubte aber, um diese Frage recht gründlich zu beantworten, müse man aktenmäßig wissen, wie die Dotation entstanden sei. Je nachdem nun Ihre Ansicht sich aussprechen wird, je nachdem wird sich die Kommission künftighin verhalten. Ich nehme daher einfach die Freiheit darauf anzutragen, daß der Große Rath beschließe, die Kommission habe mit Fug und Necht auch das Geschichtliche in ihre Ausgabe eingeschlossen.

Man. Ich nehme mir die Freiheit, bloß zu bemerken, baf es mir scheint, es sei nirgends recht deutlich ausgesprochen, was eigentlich die Kommission für Grundsätze befolgt babe, und daß es mir deswegen miflich scheint, so eine allgemeine Gut-beißung hier auszusprechen. Vor allem aus hatte ich geglaubt, der Auftrag der Dotationskommission liege allerdings darin, ju untersuchen, ob die Dotation auf rechtlichen Grundlagen beruhe, somit sei dieses eine rechtliche Untersuchung und es verftebe fich somit von felber, daß man die nöthigen Berichte darüber einziehe. Run aber wird hier gesagt, man finde, es sei nicht bloß darum zu thun, eine Untersuchung über die rechtliche Gultigfeit der Dotation aufzunehmen, sondern es handle fich um eine allgemeine Untersuchung des gesammten Dotationswesens, und zwar vermöge des Oberaufsichtsrechtes. Was hat aber der Große Rath fur ein Oberaufsichtsrecht? Er hat die Oberauf. ficht über die oberften Staatsbehörden, über die Verhandlungen des Obergerichtes und des Regierungsraths. Dieses Recht ift in der Verfassung gegründet, hier aber ist von einem andern Rechte die Rede, ob von einem Oberaufsichtsrechte über alles mögliche Eigenthum und alle Rechte, die irgendwo im Staate existiren, oder von einem Oberaufsichtsrechte über Alles, was in irgend Verträgen und Transaftionen vorgegangen ift, das bleibt in dubio, denn das Wort Oberaufsichtsrecht ift ein Ausdruck, den man auf die mannigfaltigste Weise auslegen kann. Es wird bloß gesagt, die Kommission habe sich bei ihren Untersuchungen auf diesen Standpunkt gestellt, woraus sie den Schluß zieht, daß der Große Rath beschließe, daß die Ausdehnung, in welcher die Kommission den Auftrag aufgefaßt habe, dem Zwecke der Aufgabe entspreche, und daß er den dabei von der Kommission befolgten Weg billige. Dieses sind aber zwei verschiedene Sachen. Dieser Bege, heißt es ferner, seien drei gewesen: 1) historische Nachforschungen in den Staatbarchiven, 2) Nachforschungen in Archiven der Stadt und 3) amtliche Abhörungen verschiedener Personen. Nun kömmt es aber wesentlich darauf an: was ift der Zweck aller dieser Untersuchungen? geht er dahin, überhaupt die Gultigfeit der Dotation gu untersuchen, oder geht er weiter? Die Kommission fagt in ihrem Berichte, sie konne einstweilen darüber nicht weiter eintreten, indem sonst voreilige Besorgniffe entstehen konnten, daß man irgend Eigenthum ansprechen wolle; einst weiten fei davon noch gar nicht die Rede. Alfo bleibt doch immer der mögliche Fall, daß fpater davon die Rede fein werde. Wenn ich nun einerseits das Oberaufsichtsrecht sehe und andrerseits die Unbestimmtheit, welche darüber zu walten scheint, fo muß ich fragen, wie weit fann diefes Recht reichen? konnen vermittelft dieses Aufsichtsrechtes die Untersuchungen einer von hier aus ernannten Kommission sich auf alles dasjenige erstrecken, was das Eigenthum sowohl von Korporationen als von Privaten betrifft? Glaubt der Große Rath, eine folche Oberaufsicht gebühre ihm und es fonne diefelbe von ihm weiters delegirt merden , fo will ich dann fragen , wo fann Ruhe fein , wo Sicherheit, sei es bei Gemeinden, oder Korporationen, oder Privaten? Müßte nicht allenthalben Beforgniß herrschen, es möchte ebenfalls über furz oder lang, zufolge des Oberaufsichterechtes, eine Großrathskommission delegirt werden, um über die Nechtmäßigkeit des Gigenthums dieses oder jenes Staatsbürgers Untersuchungen anzustellen, fobald etwa der Große Rath glauben möchte, die Rechte des Staates fonnten mit den Rechten jenes in Rollision fommen? Solche allgemeine, unbestimmte nur fo dahingeworfene Grund-fațe scheinen mir von der außersten Gefahr zu fein, und wenn dann begehrt wird, daß man folche Grundfage und ein nicht. einmal gang befanntes Berfahren billige, fo fonnte ich einer folchen Unficht nicht beitreten. Entweder find die Berträge, welche untersucht werden sollen, der Art, daß sie Rechte betreffen, welche in Berbindung fieben mit Sobeitsrechten oder Sonveränetätsrechten irgend einer Art; oder aber handelt es fich blos um bestehendes Gigenthum. Im erften Falle fonnen von

Seite des Staates die unbedingtesten Untersuchungen stattfinden; anders aber verhalt es fich, sobald irgend Eigenthumsver-hältniffe mit ins Spiel tommen. Da haben wir bisher ftats den Grundfaß befolgt, daß der Staat, wo er als Eigenthumer erscheint, fein mehreres Recht habe, als jede andere Korporation oder jeder andere Besither. Mun wird im Berichte jum Boraus angedeutet, es fei gegenwärtig nicht darum gu thun, irgend ein Eigenthumsrecht in Anspruch ju nehmen; da glaube ich denn, daß hinsichtlich aller und jeder Untersuchungen, welche in Bejug auf das Eigenthum der Stadt fur nothig erachtet werden mögen, fein anderer Weg eingeschlagen werden fann, als welchen die Civilgesetze vorschreiben, und es gefiele mir gar nicht, wenn jest eine neue Lehre aufgestellt werden follte. Der Grundfat, daß hinsichtlich streitiger Sigenthumsrechte die Regierung gleich den Partifularen vor dem Richter Rede fteben folle, ift felbit in allen wohlorganifirten monarchischen Staaten ftets befolgt worden, und nur wo Selbstherrschaft ist, wo Absolutismus und Despotismus das Ruder führen, ift man von diesem Wege abgewichen. Suten wir und; Despotismus kann vorkommen bei Fürften, er fann geubt werden im Ramen Gottes, aber er fann auch ausgeübt werden im Namen eines fouveranen Bolfs. Da ift eine gefährliche Klippe. Ich könnte also unmöglich dem Untrage beitreten, ein Berfahren und Grundfage ju billigen, welche in fo äußerst schwantenden und zweideutigen Ansdrücken geschildert worden sind; dieses wäre ebenso gefährlich, als der Besonnenheit und Burde des Großen Rathes entgegen. Wenn aber die Kommission darauf besteht, so möchte ich denn darauf antragen, daß der Artifel an dieselbe guruckgewiesen und ihr aufgetragen werde, fich bestimmter über dasjenige auszusprechen, worüber fie die Billigung des Großen Nathes zu erhalten wünscht

Abstimmung.

Der zweite Antrag des Rapportes lautet:

Der Große Rath möchte beschließen: "Daß sämmtliche Be"hörden der vollziehenden Gewalt im Falle seien, den gesetzli"chen Anforderungen Ihrer Kommission gleich den Beschlüssen
"des Großen Rathes selbst Folge zu geben, und daß jene Be"hörden nur als die Bollzieher solcher Kommissionsverfügungen
"in Betracht kommen können."

Stähli, Rathoschreiber. Ich muß Sie bitten, auf die Redaftion nicht allzuviel Gewicht zu legen, sondern in dieser Sinficht ju erwarten, wie das Grofrathsprotofoll diefelbe dann enthalten wird. Die Sache verhalt fich fo: Die frühern außerordentlichen Großrathskommissionen hatten geglaubt, direft mit den betreffenden Behörden verkehren ju konnen; wir aber jogen den andern Weg vor, und daher haben wir in dem und ertheilten Auftrage feinen einzigen Schritt gethan, außer durch ben Regierungsrath; Alles ging demnach durch diesen und durch den Statthalter des Regierungsrathes. Im Regiement ift das Berhältniß folcher Kommissionen zu den Vollziehungsbeamten gar nicht auseinandergesett; wir haben und aber über ben Regierungsrath gar nicht zu beklagen, wenn er auch in wenigen gang unbedeutenden Sachen nicht immer unferer Unficht gewesen ift. Wir treten somit gar nicht etwa flagend auf, jedoch munschen wir, unsere Stellung ju fennen und namentlich zu wiffen, ob wenn die Kommission etwas, das in ihrem Auftrage liegt, innert der gesetlichen Sphare und unter der auf ihr rubenden Berantwortlichkeit, sei es vom Regierungsrathe oder von einem andern Beamten, verlangt, ihr die Sulfe verweigert werden fonne. Ich habe in diefer Beziehung die Ansicht außern gehört, die Stellung solcher Kommissionen des Großen Nathes sei einfach die, daß sie alles, was sie zu ihrem Zwecke irgend einem Beamten aufzutragen für nöthig finde, dem Regierungerathe übermittle und diefer übermittle es dann an die betreffenden Beamten ohne zu urtheilen, ob es gut oder übel fei. Würde dann aber der Regierungsrath finden, die Kommission habe etwas Außergesetzliches und etwas außer ihrem Auftrage liegendes verlangt, da fteben ibm dann Sulfsmittel genug ju Gebote, um dieses unschädlich zu machen und abnden zu laffen. Andere Unfichten waren, man folle direft agiren und nicht lange fragen; so habe z. B. die Großrathsfommission für die Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichtes direkt von sich aus Verhöre angestellt. Wir wollten aber nicht auf diesem Fuße handeln. Ob nun aber die schriftliche Nedastion des Antrages zu stark ist, was allerdings der Fall zu sein scheint, und ob die Kommission in ihrem Begehren zu weit geht, darüber werden Sie entscheiden. Die Kommission wird sich alle Ihre Ordern gerne gefallen lassen, und nur damit keine Kollisionen entstehen, wünscht sie, daß ihr ihre Stellung zum Regierungsrathe sowohl zu ihrem eigenen als zum Verhalte des Regierungsrathes angewiesen werde. Auf die Redaktion lege ich, wie gesagt, kein Gewicht; dieselbe mußte in sehr kurzer Zeit und in großer Beschleunigung gemacht werden.

Hitbrunner. Als Mitglied der Kommission muß ich bitten, daß der Große Rath es nicht als Unbescheidenheit auslegen möge, wenn die Kommission eine bestimmtere Regulirung
ihrer Stellung wünscht. Soviel an mir will ich mich gar gerne
den Vollmachten und Weisungen des Großen Nathes fügen, nur
glaube man ja nicht, daß die Kommission Vollmachten begehrt
habe, um vermöge derselben Sachen zu machen, die nicht gesestlich wären und nicht in dem der Kommission gegebenen Auftrage lägen.

Belrichard. Es war niemals der Gedanke der Kommission, sich irgend eine außerordentliche Bollmacht geben zu laffen, sondern sie wollte sich bloß gegen die Exckutivbehörde insofern sicher stellen, als diese es etwa übelnehmen möchte, wenn die Kommission ihr nicht immer Nechenschaft ablegen wollte über die von derselben für nöthig erachteten Nachforschungen, wodurch der Gang der Kommissionalarbeiten gehemmt werden könute.

von Lerber, alt-Schultheiß. Ich will gar gerne glau-ben, die Kommission habe nicht in der Idee gehabt, irgend etwas zu begehren, was irgend eine Urt von Migbrauch einschlöße. Indeffen muß man Gorge tragen, wie man fich ausbrückt. Sie haben in der legten Abstimmung einen Bericht ausdrücklich fanktionirt, in welchem gefagt war, man tonne die Ergebniffe der Untersuchungen aus gewissen Rucksichten nicht mittheilen. Rept, was verlangt man bier? daß die vollziehenden Behörden für alle gesethlichen Anforderungen (über den Ausdruck "gesetlich" könnte man certiren) der Kommission unter diesen stehen und ihre Befehle vollziehen follen, so daß von diesem Augenblicke an der Regierungsrath und alle ihm untergeord. neten Behörden unter die Großrathsfommiffion gefest waren. Ja, Tit., so eine Kommission kann ihre eignen Ideen haben. Bisher wurden schon mehrere folcher Specialfommissionen niedergefest Behufs von Untersuchungen über verschiedene Genenftande; aber von Kommissionen mit egefutiver Gewalt, mit dem Rechte, fogar dem Regierungsrath Befehle zu ertheilen, wußten wir bisher nichts, und es fieht auch nichts von folchen in der Verfassung. Durch Aufstellung solcher omnipotenter Rommissionen mußte die verfassungsmäßige zur Sicherheit der Staatsbürger aufgestellte Hierarchie gefährdet werden. Wir leben freilich jest in einer ruhigen Zeit, aber es tonnte Zeiten geben, wol die Leidenschaften wiederum rege wurden, und wo wir uns alfo hüten muffen, das Beispiel exceptioneller Beborden gu geben. Ich möchte übrigens hören, worüber man fich gegen ben Regierungsrath beschwert. Man redet von ihm, gleichsam als wenn er der Thätigfeit der Kommiffion einen Semmschuh angehängt hatte. Satte er einen folchen angehängt, fo murbe er es verantworten muffen und fonnen. Die Erefutivbeborden werden, wenn die Kommission auf dem rechten Pfade ift, derfelben alle mögliche Sülfleiftung erweisen, aber die Kommission fonnte möglicherweise auch etwas verlangen, wo ber Regierungs. rath fagen mußte: das ift gegen Gefet und Verfassung. Sollte dann der Regierungsrath ohne Untersuchung dennoch gehorchen muffen? Ich ftimme mit Ueberzeugung, daß man von diefem Untrage abstrahire und die Sachen im verfaffungemäßigen Bange laffe; übrigens verwahre ich mich gegen jede Bermuthung, als ob der Regierungsrath in dieser Angelegenheit dem Großen Rathe nicht an die Sand gegangen ware.

(Fortsehung folgt.)

0 0

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Salfte.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag, den 3. Juli 1835.)
(Bericht der Dotationsfommiffion).

Robler, Regierungerath. Ich hätte wünschen mögen, daß die Rommission beide Antrage nicht gestellt hatte, zwar nicht, weil ich das bisher Gemachte nicht billige, im Gegentheil, so viel ich von der Sache fenne, muß ich glauben, die Kommission babe ihrer Aufgabe gemäß gehandelt, und der Regierungsrath folle ihr mit allen möglichen Mitteln zu Gulfe fommen. Allein in der Regel, wenn von niemanden eine Migbilligung ausgesprochen wird, ift es nicht nöthig, daß die obere Behörde Billigung ausfpreche. Denn fonft mußte der Regierungerath jeden Augenblick vom Großen Rathe die Billigung gefaßter Beschluffe fordern. Aus diesem Grunde babe ich auch als Mitglied des Großen Rathes vorbin nicht zur Billigung gestimmt, denn fpater, die Kommiston mag beinahe machen, was fie will, ift der Große Rath durch diesen Beschluß gebunden. Bor Beendigung der Arbleit hat die Kommission die Resultate ihrer Forschungen allerdings noch nicht vorlegen follen, aber vor einer folchen Rapporterstattung Billigung auszusprechen, ift etwas ganz undenkbares. Die Kommiffion iftja nicht angeflagt worden, denn wenn dieselbe schon etwa in der Allgemeinen Schweizerzeitung oder von Seite einer Stadtbehörde von Bern nicht gebilligt wird, so hat das gar nichts zu fagen; wir lefen und horen ja von diefer Seite ber fast alle Tage, daß der Regierungerath oder der Große Rath die Berfassung überschritten hatten. Was aber den Regierungsrath betrifft, fo hat diefer die Arbeiten der Kommission weder zu billigen, noch zu mißbilligen. Alfo auch in dieser Sinsicht bedurfte die Rommission keiner besonders ausgesprochenen Billigung durch den Großen Rath. Diefer Gegenstand ift indeffen durch die vorhinige Abstimmung entschieden. Wichtiger ift die gegenwärtige Frage. Nach dem mündlichen Rapporte des Srn. Rapporteurs scheint die Kommission zu finden, dieser zweite Antrag sei nicht ganz so redigirt, wie die Kommission es eigentlich gemeint habe. Allerdings wurde die Gewährung eines folchen Gesuches, fo wie es im Berichte gestellt ift, den Staatsorganismus geradezu ger-Freilich bin ich überzeugt, daß die Kommission nie von einem folchen Rechte wurde Gebrauch machen wollen, aber der Fall ift doch menigstens bentbar. Niemals darf eine Großraths-kommission die Macht des Großen Rathes haben. Sie repräfentirt den Großen Rath nicht. Der Große Rath tann feine Befugniffe niemanden, durchaus niemanden übertragen. Er darf auch feine Behörde über den Regierungsrath feten, denn über dem Regierungsrath steht niemand als allein der Große Nath. Was der Große Rath dem Negierungsrath aufträgt, das ist ein Befehl, dem nuß der Regierungsrath gehorchen; aber einer aus zwei oder drei Mitgliedern bestehenden Kommission, welcher von diefer hohen Verfammlung zutrauensvoll irgend eine Untersuchung aufgetragen worden ift, darf nie die Bollmacht zufommen, der oberften Exefutivbehörde Vorschriften ju geben. Ift aber ein Grund vorhanden zu dem gestellten Antrage, über den ich mich, beiläufig gesagt, höchlich verwundern muß? Durchaus nicht, Tit., die Kommission und ihr Rapporteur sagen es ja selbst, daß

der Regierungsrath mit Bereitwilligfeit den Bünschen der Kommission entsprochen habe. Die Kommission foll wissen, wie weit ihre Aufgabe geht, und fie ift über die Ausdehnung des erhaltenen Auftrages einzig kompetenter Richter. Findet fie nun, daß ju ihrem Zwecke Archive geoffnet oder Personen einvernommen wer-den muffen, so wendet fie fich gang richtig an den Regierungsrath, welcher, ohne die Magregeln der Kommission irgend einer Kritif, die ihm nicht zufommt, zu unterwerfen, für die Exefution derselben sorgen wird. Freilich, wenn der Reg. Rath ein Begehren der Kommission ungesetzlich und verfassungswidrig finden follte, fo wird ihm niemand zumuthen wollen, dasselbe dennoch egequiren ju laffen. Bis jest hat der Regierungsrath der Kommiffion die nothigen Mittel an die Sand gegeben, wie dief von ihr im Rapporte anerkannt wird. Somit ift es unbegreiflich, daß die Kommiffion nunmehr vor den Großen Rath fommt, um weitere Bollmachten zu verlangen. Ihrem Ansuchen zu entsprechen, wäre aber gegen die Verfassung und gegen die Grundsätze eines wohl organisirten Staates. Da somit die Kommission keine Veschwerde führt, so müßte ich finden, es solle hierin auf dem bisherigen Fuße bleiben. Will man aber irgend etwas aufstellen, so mag sich der Große Nach dahin aussprechen, daß wenn die Kommission nöthig habe, Personen zu verhören, oder in Archiven Unterschungen suchungen anzustellen u. f. w., so solle der Regierungsrath den daherigen an ihn gestellten Ansuchen insofern entsprechen, als er finde, das Verlangte sei gesetzlich und verstoße nicht gegen Recht und Villigkeit. Schlägt dann der Regierungsrath der Kommisfion etwas ab, dann kann fich diese allerdings bei Ihnen besichweren. Ganz gewiß hat aber die Kommission den Antrag nicht so gemeint, wie die Redaktion anzudeuten scheint.

Stählt, Nathsschreiber. Ich muß hier nicht als Napporteur, fondern als Mitglied des Großen Rathes das Wort ergreifen. Vor allem aus muß ich wiederholen, daß sich die Kommission feineswegs über den Regierungsrath beflagt oder fich zu beflagen Urfache hat. Der Regierungerath hat vielmehr der Kommiffion in allen wichtigen Sachen ftets und fogleich entsprochen, und nicht bloß der Regierungerath, sondern auch der Berr Regierungeflatthalter. Die Kommission will schlechterdings nur vor Borwürfen gedeckt fein. Man hat es ihr aber als Schwäche ausgelegt, daß fie ftets den Regierungsrath behellige, und diefen Borwurf fout fie von fich ablehnen, denn fie glaubt, hierin gang legal gehandelt zu haben. Der Regierungbrath aber besteht immerhin aus Menschen, er tonnte andern, denn der Auftrag der Kommiffion ift vielleicht nach Berlauf eines Jahres nicht zu Ende, und da könnte dann der Regierungsrath der Kommission die Hülfe verweigern wollen u. f. w. Darum will die Kommission jeden-falls in einer ganz sichern Stellung sein und wissen, woran sie ift. Ich glaube indessen, etwa folgende Redaktion werde völlig demjenigen entsprechen, was mit mir auch die übrigen Tit. Mitglieder der Kommission durch diesen Antrag wollen: "Der Regierungs-"rath wird der Rommission für alle ihre Anordnungen, fofern fie "geschlich sind und auf den Gegenstand ihres Auftrages Bezug "haben, Sandreichung thun." Weiter als so wünscht niemand in der Kommission zu gehen; wir alle wollen feinen Despotismus, feinen Absolutismus, und wir begehren Behufs unserer bistorischen Untersuchungen u. f. w. durchaus keine arbiträren Berfügungen zu provoziren. Alle solche Zumuthungen wälze ich daher des förmlichsten von meiner Person, als unrichtig, ab. Ich erwarte, ob die übrigen Mitglieder der Kommission sich meiner vorgeschlagenen Redaktion anschließen werden.

Zahler. Ich verdanke der Kommission sowohl ihre bisherigen Arbeiten, als namentlich den heutigen Bericht. Auf der andern Seite aber muß ich bedauern, daß vorhin die formliche Billigung ausgesprochen worden ift, was wir nach der einstweiligen Sachlage gar nicht haben ihnn fonnen. Jest aber sollen wir wenigstens nicht weiter geben, denn vom Augenblicke an, ligen Sachlage gar nicht haben thun fonnen. wo der Regierungsrath der Kommission nicht Sand bietet, fann Die Kommission ohnedieß vor den Großen Rath treten u. f. w. Go lange aber die Rommiffion felbit fagt, fie muffe den Regierungsrath ruhmen, fann ich nicht begreifen, was wir noch beschließen sollen. Auch die neue Redaktion ift unnöthig, da fich Die Sache von felbst versteht. Ich fann übrigens nicht begreifen, wie Manner von folchen Kenntniffen u. f. w. nur dem Gedanken Raum geben fonnten, fie feien Reprafentanten des Großen Rathes und als folchen gebühre ihnen, daß ihre Anordnungen gehandhabt wurden wie Beschluffe des Großen Rathes felbft. Wie follten zwei oder drei Personen mit solchen großen Privilegien ausgesstattet werden? Das war gewiß auch nicht die Meinung der Kommission. Niemand übrigens ist mehr vom Wunsche durchdrungen, daß namentlich die Infel recht nunbar gemacht werden konne für den gangen Kanton, aber huten wir uns wohl irgend ju außergefestichen Mitteln unfere Zuflucht ju nehmen. Wenn der Große Rath glaubt, im Namen des Staates Ansprüche machen ju fonnen gegen die Stadt Bern, fo tritt er auf als eine Korporation, die ihre Mechte gegen eine andere Korporation auf dem Wege der Civilprozesses geltend machen foll; wenn sich aber der Staat anmaßt, hiebei einen einzigen Schritt weiter ju geben, fo artet unfere Ordnung der Dinge in Abfolutismus aus. Wie fchon fieht es aber dem Großen Rathe, gu zeigen, daß er genau in denjenigen Schranken bleibe, in welchen zu bleiben er auch von den Untergebenen verlangt! Möge alles in Zweifel liegende mohl und gründlich untersucht werden; es in auch mir lieb, daß die Wahrheit ju Tage fomme, aber feine Machtsprüche, feine Gewalt, nicht einmal der Schein davon! Ich ziehe meinen Schluß dabin, hier abzubrechen und der Kommission ihr von vorne herein beseffenes Recht zu lassen.

von Jenner, Regierungsrath. Heber die erfte Frage habe ich gestimmt wie Sr. Regierungerath Kohler, weil ich glaubte, es werde etwas Verfassungs - und Nechtswidriges vorgeschlagen. Much über die zweite Frage theile ich an und für fich die Anficht orn. Kohlers; aber ich glaube, der Schluß, welchen er gezogen, fei im geraden Widerspruche mit dem, was die Versammlung vorbin beschloffen hat. Defiwegen muffen Sie nun im Grunde dem Antrage der Kommission beistimmen, obgleich derselbe nach meinem Dafürbalten Gefets und Verfaffungswidrig ift. Was für einen Auftrag haben Sie seiner Zeit der Kommission gegeben? Die recht-liche Begründtheit und Berbindlichkeit der Dotation zu untersuchen, in ihrer Allgemeinheit fo wie in ihren einzelnen Bestimmungen. Dabin gehört namentlich Erörterung der rein juridischen Frage, ob bazumal die Dotationsurfunde gegeben worden sei von einer dazu fomvetenten Behorde, ob fie diejenigen Charaftere trage, Die zu einem verbindlichen Bertrage nothig find. Zweitens gebort babin die Erörterung, ob jene Behorde in der Mediationsafte gegründet mar; ob durch die Aufhebung der Mediationsafte die Dotation als ein Ausfluß diefer Mediationsafte zugleich mit derfelben aufgehoben worden fei und also zu einer neuen Dotation geschritten werden muffe. Drittens ware im Speziellen zu erortern, ob in der Dotationsurfunde fich einige Wegenstände befinden, welche die Sinwirkung der Regierung in die einzelnen Verhältniffe der Stadt Bern gestatten, oder verlangen; ferner mare auszu. mitteln, ob und welche Wegenftande des der Stadt augetheilten Bermögens der Burgerschaft von Bern bleiben oder aber in's Gigenthum der Ginwohnergemeinde übergeben folle. Alle diefe Untersuchungen find daber, wenn man fie genau betrachten will, von einer Art, daß sie ohne alle Nachforschungen in den Archiven fich aus der Dotation felbft entwickeln laffen. Der am 7. Mai vorigen Jahres der Dotationskommission gegebene Auftrag war

fomit von ber Art, daß zu feiner Erfüllung nichts nöthig mar, als die Afte felbst bei der Sand zu haben nebst den damaligen Befegen, unter welchen fie erlaffen worden. Satte nun die Rommission auf diesem Wege sich gehalten, fo ware fie in der reinen Lage geblieben einer einfach untersuchenden Behörde. Aber das ift eben nicht geschehen; freilich glaubte diese Kommission im Verlaufe ihrer Untersuchung gefunden zu haben, daß die Stadt Bermögen befige, das ihr nicht durch die Dotation fei zuge-fprochen worden. Da ift nun der Sauptpunkt der Untersuchung und da liegt das Schwierige. Bon diesem Momente an glaubte ich, es fei fehr verdankenswerth von der Kommiffion, daß fie ihre Forschungen so weit führe, als nothig sei, um den Faden ju finden, der jur Meberzengung leiten fonnte, ob und in wie fern von der Stadt Bermögen beseffen werde, das ihr doch durch die Dotationsurfunde nicht zugetheilt worden. Da aber dieses den unrechtmäßigen Besit von Gigenthum von Seiten der Stadt fonstatiren würde, so glaubte ich, da sollte die Kommission stehen bleiben und sich nicht zum Untersuchungsrichter aufwerfen, sondern sie follte einfach eine amtliche Anzeige davon an die gefermäßige, untersuchende Behörde machen. Auf dieses bin hatte die Regierung die Pflicht gehabt, ju befehlen, daß eine Fisfal-untersuchung angehoben werde. Anstatt dessen aber gieng die Rommission zu weit, verirrte sich auf das Feld einer richterlichen Untersuchungsbehörde und machte fich somit zum Untersuchungsrichter. Da Sie nun, Tit., durch Ihren vorigen Beschluß dieses Berfahren gebilligt haben, fo muffen Sie der Rommiffion fonfequenter Beise auch die nothige Gewalt geben, damit sie die einmal übernommene Rolle fortspielen konne. Bis jest hatte die Kommission folche Gewalt nicht in Sanden, und wenn Sie ihr nun diefelbe nicht geben, so ist der vorige Beschluß völlig nichts, denn da die Kommission durch benselben zu einer exzeptionellen Gerichtsbehörde geworden ift, fo muß fie doch nun die nothige Bollmacht erhalten. Wenn nun dieses Raisonnement richtig ift, so ift auch zweckmäßig, dem Regierungsrath gleich von vorn herein zu befehlen, er solle thun, was ihn die Kommission heiße. Indessen muß ich sehr munschen, daß, da die Kommission offenbar durch den ersten Beschluß zu einer erzeptionellen Gerichtsbehörde gestempelt worden ift, man erklären möchte, es fei denn doch nicht so gemeint gewesen, sondern wenn Untersuchungen stattfinden muffen, so sollen dieselben von den gewöhnlichen Behörden geführt werden. Von dem an möchte ich fimmen, wie Sr. Regierungsrath Kohler, daß nämlich der gegenwärtige Antrag verfaffungswidrig fei und daß er die Kommission auf ein falsches Feld führen müßte. Darum möchte ich, wie gefagt, den erften Beschluß redreffiren, und diesen zweiten Bunft ganglich von der Sand weisen.

Romana. Gingig weil bisber das meifte von Mitgliedern des Regierungsrathes angebracht worden ift, wo man den fen fonnte, es fei da einige Empfindlichfeit vorhanden, mochte auch ich meine Unsicht aussprechen. Ich fann mir den Grund dieses Vortrages darin denken, daß die Rommission besorgen mochte, es fonnte leicht menschlicher Weise im Regierungsrath etwas, was der Kommission hinderlich fein durfte, überwiegend werden, indem ein großer Theil des Regierungsrathes aus Bürgern von Bern bestehe. Gefett aber auch, das Allerschlimmfte follte eintreten, fo find wir ja fpater auch noch da, fo daß die Kommiffion zu jeder Zeit vor und treten oder die Anficht des Großen Rathes vernehmen tann. Berfäumt ift alfo nichts, wenn wir jest schon hier sichen bleiben. Denn auch die neue Redaftion will mir nicht recht einleuchten, es heißt darin: "infofern fie geseplich find." Ja, Sit., was gesetzlich sei und mas nicht geschlich, darüber ift schon gar viel procedirt worden, und jedenfalls zeigt eine folche Bestimmung, da fie durchaus unnöthiger Weise gegeben würde, Mistranen in den Regierungsrath. Ich möchte das Ganze fallen laffen, und ich hätte schon von Aufang zwar den Bericht verdanken, aber sagen mögen, wir wollen nun den fernern Berlauf der Sache erwarten, denn durch den vorigen Beschluß haben wir und selbst für die Zukunft porgegriffen. Ob und denn der definitive Rapport um ein paar Monate früher oder fpäter vorgelegt wird, darauf fommt es mir nicht an, aber ich mochte dann dringend wünschen, daß es der Versammlung zur gehörigen Zeit angezeigt werde, und daß man dann auch die betreffenden Aften und Beilagen vorlege, damit wir mit Sachkenntniß urtheilen können,

Wäber, Oberstlieutenant. Die letztgefallene Ansicht ist gewiß die richtige. Wenn man nicht Urfache hat, über den Regierungsrath im geringsten etwas zu klagen, so sollte man geradezu zur Tagesordnung schreiten, dann wird die Kommission wie bisher in ihren Arbeiten fortsabren, und klagen wenn es nöthig ist. Wichtig ist es, daß diese Frage reisich, aber auch auf dem gesehlichen Wege untersucht werde, damit dieselbe endlich hier gehörig beleuchtet werden fönne. Die Kommission ist dazu niedergesent worden, daß sie einen redlichen, treuen, bündigen, klaren und gerechten Vericht abstatte; ich wünsche von Herzen, daß es ihr gelinge und ich bin überzeugt, daß sie nach Wissen und Gewissen arbeiten wird. Für sept aber möchte ich zur Tagesordnung übergehen.

Mühlemann. Es scheint mir beinabe, daß die Angriffe gegen diefen Antrag großentheils geschehen seien, um Berwicklung in die Sache zu bringen, denn weder im schriftlichen Antrage, noch in den mundlichen Erflärungen der verschiedenen Rommiffionsmitglieder liegt eine Spur des Gedankens, daß die Kommission sich zu einer eigentlichen Kriminaluntersuchungskommission habe aufwerfen wollen. Bon einer andern Geite ber fagt man uns, wir follten gang von diefem Antrage abstrahiren, und die Kommission folle nur für Spezialfälle hier Beisungen begehren. 3ch glaube, es ift just ein Spezialfall, über den die Kommission Weisung begehrt. Was will die Kommission? Sie will wissen, ob sie auf dem rechten Wege sei und ob sie auf demselben fortfahren folle. Run foll der Große Rath die Rommission darüber nicht in Ungewißheit laffen, um fo weniger als ich glaube, daß der von der Kommission eingeschlagene Weg wirklich der rechte Uebrigens wird unser nunmehr zu fassende Beschluß nicht nur für diefe, fondern auch für alle fernern Großrathofommiffionen einen Leitfaden des Berfahrens abgeben. Ich mochte daher gum Untrage der Kommission in feiner neuen Redaktion ftimmen.

Der herr Vicelandammann zeigt an, daß die Mitglieder der Kommission ihm so eben erklärt haben, von der schriftlichen Redaktion zu abstrahiren und sich an die neue von herrn Rathsschreiber Stähli anzuschließen.

Jaggi, Regierungsrath. Wenn etwas Besonderes über das Berhältnis von Großrathskommissionen zu den Exekutivbehörden vorgeschrieben werden muß, so wollte ich lieber, es würde von Regierungsrath und Sechszehnern ein Geset entworfen, denn so was greift tief in die organischen Bestimmungen hinein. Sobald man glaubt, ein Gegenstand gehöre vor den Richter, so ist es weder am Regierungsrath noch an einer Großrathskommission, statt des Richters zu urtheisen. Ich stimme zum Antrage der Herren Romang und Regierungsrath Kohler.

Sch schließe mich benjenigen Ansichten an, welche glauben, es sei hier weiter nichts zu verfügen; diese Kommission babe sich zu verhalten gerade wie andre auch. Indessen ift doch Die Bemerfung nicht gang unrichtig, daß man und einen Bortrag bringt mit Unträgen und Schluffen, welche dann von allen Mitgliedern der Kommission desavouirt werden. Ich weiß nicht, wie man dieses heißen foll. Zuerft beschwert fich der Bericht offenbar über den Regierungsrath, denn derfelbe befagt: Mit dieser Auficht (nämlich daß die Kommission den Großen Rath binsichtlich ihres Auftrages repräsentire, und daß also der Regierungsrath nur diejenige Behörde fei, burch deren Bermittlung die großräthliche Kommission ihre Berfügungen treffe) "scheint der Regierungerath nicht völlig einverstanden zu fein, "da er einem von ihrer Kommission den 12. Mai diefes Jahres "ausgesprochnem Bunfche nicht entsprochen." Darauf gegrundet begehrt dann die Rommiffion eine bestimmtere Weisung für ihr Berhalten gegen ben Regierungsrath. Gest aber fagen alle Mitglieder der Kommiston, sie batten sich über den Regierungs-rath gar nicht zu beklagen. Nehnlich verhalt es sich mit dem in Frage liegenden Antrage, wo die Mitglieder der Kommiffion ebenfalls fagen, fie verständen es nicht fo, wie die schriftliche Redaktion ju fagen scheine. Entweder hat die Kommiffion den schriftlichen Bericht nicht geborig gepruft, oder man hat verfuchen wollen, ob die Sache, fo wie fie redigirt ift, beim Großen Rath vielleicht Unflang fande, Ift das Erfte ber Fall, wie ich glaube, fo muß ich nur bemerken, daß es jeden Falls nicht geeignet ift, um großes Zutrauen in die Kommiffion ju er-

Stähli. Ich muß doch hier eine kleine Berichtigung anbringen. Die Kommission ist gar nicht selber mit sich im Widerspruch, sie verklagt den Regierungsrath nicht, sie sagt in ihrem Berichte bloß, derselbe habe eine andere Ansicht. Uebrigens muß ich erinnern, daß der schriftliche Rapport in größter Eile gemacht werden mußte, damit er nach der Vorschrift des Reglementes zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen könne.

Stettler. Die Kommission hat einen sehr wichtigen Auftrag und damit fie diefen erfüllen tonne, ift nothig, daß man benfelben erläutere. Die Kommission erhielt ihren Auftrag aus Unlaß der Inseldotation. Damals glaubte man, daß die Infel Eigenthum der Stadt fei, der Regierung aber das Auffichts. recht darüber zustehe. Man glaubte aber feither zu finden, der Staat habe auch das Eigenthumsrecht, und darüber sollte die Kommission Untersuchungen anstellen. Mit Verwunderung sah ich aber, daß der Austrag so gestellt ist, die Kommission solle die Gültigkeit der Dotation untersuchen. So gestellt der der Auftrag durchaus feinen Sinn, und wenn die Kommission auf diesem falschen Wege arbeiten wollte, so würde sie zu keinem Resultate fommen. Die Gültigkeit der Dotation kann nicht angegriffen werden; denn die Behörde, von welcher sie ausgefertigt worden, die helvetische Lignidationskommission, war eine gesetzliche und kompetenter Weise von dem damaligen Mediator der Schweiz aufgestellte Beborde. Sie fann aber auch mit der Mediationsafte nicht gestürzt worden fein, fo wenig als wenn damals die Städte Thun oder Burgdorf dotiet worden waren, ihre daherigen Dotationdurfunden gefturzt werden fonnen. Die biftorischen Untersuchungen können hiemit zu keinem Resultate führen, so interessant dieselben für den Geschichtsforscher sein mögen; denn es könnte in spätern Jahren ein zweiter Johannes von Müller aufstehen und über jene Sachen neue Entdeckungen machen, durch welche das Resultat der nunmehrigen Untersuchungen völlig über ben Saufen geworfen wurde. Die geschichtliche Untersuchung giebt daber für dergleichen Rechtsfragen durchaus feine sichere Basis, sondern die einzige Basis ift die Dotationsurfunde felber; diese bildet einen rechtsgultigen Titel zwischen der Regierung und der Stadt Bern. Somit muß der Auftrag der Kommission dabin erläutert werden, die Kommission folle untersuchen, ob die Ausscheidung des Bermögens zwischen dem Kanton und der Stadt Bern gemäß der Dotationsurfunde geschehen sei oder nicht, ob also die Stadt Bern ein Mehreres im Bermögen habe, als was die Urfunde ihr zuspricht. Diese Untersuchung fann zu wichtigen Resultaten führen, und dann foll die Kommission nach beendigter Untersuchung ihre Anträge bringen; dann wird der Große Rath entscheiden, ob hin-längliche Gründe da seien, um einen Proces gegen die Stadt Bern einzuleiten. Mur hierüber fann der Große Rath fich ausfprechen, über Alles andere ift nur der Civilrichter kompetent. Soviel im Allgemeinen. Was den speciellen Gegenstand der Frage betrifft, fo glaube ich, es fonne gar fein Zweifel darüber berrichen, daß die Rommission keine exceptionelle Beborde fein durfe, und daß sie also nur durch den Regierungsrath und die verfaffungemäßigen Behörden handeln konne.

Abstimmung.

Für die nen vorgesegte Redaktion des Antrages 79 Stimmen. Gänzlich zu abstrahiren 21 "

Der dritte Antrag geht auf Vermehrung der Kommission um noch ein Mitglied.

Stähli, Rathsschreiber. Wir muffen nur noch wünschen, noch ein Mitglied, und zwar wo möglich einen inländischen Jurifien, zu erhalten, unter anderm, damit Sie nicht noch einmal mit für so unvaffend erklärten Anträgen behelligt werden.

Durchs handmehr wird diese Bermehrung der Kommission beschlossen, die Wahl aber dieses neuen Mitgliedes auf den folgenden Tag verschoben.

Bortrag der Juftissektion über die Mahnung des hrn. Grofraths Blafer in Betreff der Friedensgerichte u. f. w.

Unterm 12. Mai haben Sie, Tit., der Justizssektion die beiliegende vom Großen Rathe in der Situng vom 9. gleichen Monats erheblich erklärte Mahnung des Hrn. Großraths Blaser zur Berichterstatung übermacht, dahingehend: daß dem Regierungsrathe aufzutragen sei, die von ihm verlangten Gesetsentwürfe und Berichte über die Friedensgerichte, Kriminalrechtspsiege und eine bessere Einrichtung des Eivilprozesganges zu besichleunigen, damit sie in der fünftigen Winterstung behandelt werden können.

Was nun:

- 1) Die Auffellung von Friedensgerichten anbetrifft, so hat die Justissettion bereits in ihrem Vortrage über die verschiedenen Wünsche des Schupvereins von Narwangen die Hoffnung ausgesprochen, insofern sie nicht mit andern dringendern Arbeiten beauftragt werden sollte, Ihnen Tit. im Laufe dieses Sommers die geeigneten Anträge über diesen Gegenstand hinterbringen, und wenn es beschlossen werden sollte, dem Großen Nathe einen daherigen Gesessvorschlag vorlegen zu können.
- 2) In dem gleichen Rapporte hat die Justizsektion auch die Gründe auseinandergesett, warum bis dahin die Bearbeitung eines neuen umfassenden Strafgesehbuches unterblieb, indem es bisdahin den mit Gesetzebungsarbeiten beauftragten Behörden und Beamten an der erforderlichen Muße sehlte, um diese Arbeit vor die Hand zu nehmen. Indessen ist auch in dieser Beziehung schon manches geschehen, indem man mittelst Erlassung einzelner Strafgesehe dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelsen und zugleich den Weg zu einem neuen Ariminalkoder anzubahnen suchte.
- 3) Was denn endlich die gewünschte bestere Einrichtung des Einilprozesganges anbetrist, so kann darauf erst dann Bedacht genommen werden, wenn die Einilgesetzgebung vollständig und somit die Gesetzeskommission ihr Pensum vollendet haben wird. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, wird die ganze Einilgesetzgebung einer gründlichen Revision unterworsen werden, da es sich dann erzeigen wird, ob und in wie weit auch in Bezug auf den Prozesgang in Einilrechtssachen andere Einrichtungen zweckmäßig und wünsschenswerth sein dürften.

(Folgen die Unterschriften.)

Sr. Regierungsrath Whis unterftüst als Napporteur der Justissektion ben Bericht, und zeigt namentlich, daß die Justissektion so mit Arbeiten überhäuft sei, daß sie unmöglich allen an dieselbe gestelten Begehren sogleich entsprechen könne, namentlich werde sie von verschiedenen Serren Gerichtspräsidenten mit so vielen Begehren um Beisung in Sachen behelligt, welche von den Serren Gerichtspräsidenten gar füglich ohne dieß erledigt werden könnten. Auch sonst werde die Thätigkeit der Justizsektion von einer Unzahl der geringfügigsten Dinge so aussichtießlich in Anspruch genommen, daß für größere wichtigere Arbeiten wenig Zeit und Muße übrig bleibe. Dieser Justand habe sich in der letztern Zeit eher verschlimmert als verbessert u. s. w.

Der Vortrag wird durche Sandmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion über Ernennung eines dritten Suppleanten für die Justizsektion des Justiz- und Polizei- departements.

Wyß, Regierungsrath. Das Departement besteht im Gangen genommen aus 9 Mitgliedern; jede feiner beiden Sektionen aber aus 5 Mitgliedern, so daß also ein Mitglied des Departements in beiden Sektionen sigen mußte. Demnach und bis zur Revision des Departementalgesetzes mussen wir wünschen, daß Sie uns noch einen dritten Suppleanten für die Justizsektion

gestatten möchten, damit das gefammte Departement aus 10 Mit gliedern bestehe statt aus 9; denn durch verschiedene Umftände findet sich ohnehin die Justizsektion auf 3 Mitglieder reduzirt.

Durchs Sandmehr gutgebeißen.

Bortrag des Departements des Innern nebft Defretsent. wurf über Errichtung von Filialfpitalen.

Der Inhalt dieses Defretes besagt im wesentlichen:

Es sollen an geeigneten Orten Krankenzimmer für Nothfälle, je zu 6 Betten, eingerichtet werden, nämlich ein solches für die Alemter Frutigen, Ober- und Niedersummenthal und Sanen; ein zweites für Burgdorf, Signau und Trachselwald; ein drittes für Narwangen und Wangen, und ein viertes für Narberg, Biel, Büren, Conrtelary und Münster. Zu diesem Zwecke werden L. 10,000 verlangt.

Tscharner, Regierungsrath, hat nichts beizufügen.

v. Lerber, alt-Schultheiß, trägt darauf an, daß auch bas Umt Oberhable einbegriffen werde, indem dasselbe außerorbentlich abgelegen fei.

Romang wünschte noch nicht folcher Krankenzimmer und daß gesagt werde, wer über die Aufnahme und die Zahl der Kranken zu entscheiden habe.

Fetscherin, Regierungsrath, dem herrn alt-Schultheiß von Lerber wird entsprochen durch die Erweiterung der Anstalt zu Interlaten. Was die Bemerfung des herrn Romang betrifft, so läßt sich darauf antworten, daß diese Krankenzimmer nur für folche Fälle bestimmt seien, welche plösliche hülfe nöttig machen; in andern und schwierigern Fällen werden die Kranken doch nach Bern in die Insel transportirt werden, und es ist hoffnung da, daß diese Leitere bedeutend erweitert werden wird. Ich stimme zum Antrage.

Joneli. Wenn auch die Anstalt 3. B. für Sanen, Oberund Untersimmenthal und Frutigen in die Mitte dieser 4 Ortsbezirke kömmt, so ist die Entsernung noch immer groß; indessen weniger bedeutend, als nach Bern, wie bisher. Später wird dem Bedürfnisse noch vollständiger abgeholsen werden, für jest will ich daher zum Antrage stimmen.

Das Projekt scheint mir nicht gehörig vorbereitet ju fein; nicht nur ift von den Lofalitäten, wohin diefe Anftalten hinverlegt werden sollen, nichts gefagt, sondern auch nichts von den Roften der ersten Ginrichtung folcher Spitaler. Denn mögen bereits bestehende obrigfeitliche Gebaude dazu eingerichtet oder andere gemiethet werden muffen u. f. w., so wird die erste Einrichtung doch wenigstens L. 40,000 erfordern; dann kömmt erft noch Anstellung von Merzten u. f. w. Uebrigens vermiffe ich das Gutachten des Finanzdepartements, welchem diefer Untrag nach f. 35 des Departementalgeseises zur Untersuchung hatte jugeschickt werden follen. Es ift auch schon davon die Rede gewefen, die hiefür nöthigen Summen von den L. 40,000 gu nehmen, welche der Staat jährlich an die Insel beiträgt. Auch davon fieht nichts hier. Ich trage darauf an, daß dieser fehr mohl. gemeinte Entwurf dem Regierungbrathe jurudgeschickt werde, um das Befinden des Finanzdepartements einzuholen und eine genaue Roftensberechnung namentlich in Sinsicht der erften Ginrichtung beizufügen.

Jäggi. Der Bezirk der Aemter Büren, Narberg, Ridau und Biel ift von so großem Umfange, daß man für denselben zwei Zimmer errichten sollte; überhaupt wünsche ich, daß dem Departement des Innern die Befugniß ertheilt werde, da wo die Ausdehnung und Bevölkerung es erheischt, mehrere Zimmer anzulegen.

(Fortsetzung folgt.)

Des

Größen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835. Zweite Salfte.

(Micht offiziell.)

(Fortsetung der fünften Situng. — Freitag, den 3. Juli 1835.)
(Ueber die Errichtung von Filialspitälern.)

Jaggi, Regierungsrath. Ich muß dem Hrn. Staatsschreiber bemerken, daß im Regierungsrathe alles wohl vorberathen worden ift, daß man aber fand, namentlich wegen den Lokalitäten, könne der Große Rath nicht behelligt werden, da es schon im Regierungsrathe Mühe genug kosten werde, sich darüber zuvereinigen. Uebrigens werden diese Jimmer bald hiehin und bald dahin je nach Bedürfniß und Umftänden verlegt werden. Hen, Jäggi antworte ich, daß mit wohl so gutem Rechte auch andere Bezirfe, z. B. der von Saanen, Ober- und Niedersmenthal n. s. w., auf mehrere Zimmer Unspruch machen könnten, als derjenige von Büren, Narberg u. s. w. Fede Meinung muß aber vor der Hand ein Opfer bringen. Ich stimme zum Antrage.

Tscharner, Regierungerath. Die Berathungen über diefen Gegenstand dauern schon feit 1820. Damals beschloß die Regierung, daß nach Tilgung der Staatsschuld &. 20000 für diefen Zweck verwendet werden follen. Unter der neuen Regierung betrachtete baber bas Departement bes Innern Diefes als eines feiner erften Penfen; daber murden die Anstalten gu Interlaten und Pruntrut fofort ausgedehnt, und nun möchte man auch den übrigen Landestheilen die nämliche Wohlthat gufommen laffen. Allerdings läßt das Defret noch Manches übrig, das der Behörde überlaffen bleiben muß. Diefe wird die Lokal-Damit aber allbedürfniffe nach Möglichkeit berücksichtigen. malig gang geholfen werden fonne, ift nothig, fogleich einige folche Unstalten ins Leben zu rufen, damit man nachher ficherere Refultate und Erfahrungen gewonnen habe. Was die Koften betrifft, hinsichtlich der Lokalitäten u. f. w. — fo konnte das Departement unmöglich etwas darüber antragen. Das hängt von den Lokalverhältniffen und namentlich auch vom guten Willen ber betreffenden Ortsbehörden ab. Je mehr Willfahrigfeit wir von daber finden, defto mehr fann man die Betten in den Begirten herum vertheilen; finden wir diese Billfährigfeit nicht, fo find wir genothigt, alle diese Betten an einem Orte gu centralifiren. Wir werden uns übrigens vorzüglich nach dem Borhandenfein von Apothefen, Aerzten u. f. w. richten muffen 3ch stimme jum Antrage.

Mit Mehrheit gegen 1 Stimme wird beschloffen einzutreten; bas Defret felbst wird durchs Handmehr genehmigt.

Bortrag der Polizeiseftion über Bermehrung des Landjägerforps.

Diefer Vortrag enthält im Wefentlichen folgendes:

Im Jahre 1831 habe das Landjägerforps mit Inbegriff des Chefs aus 206 Mann bestanden; in Folge des Beschlusses des Regierungsrathes vom 31. Dezember 1832 sei aber nöthig geworden, diese Jahl später noch um 15 Mann zu vermehren.

Auch die Garnisonsverminderung in der Hauptstadt vermöge Be-schlusses des Regierungsrathes vom 24. Januar 1834 habe nothwendig gemacht, daß nicht sowohl zu Handhabung der Fremdenpolizei als vielmehr zu Verhütung von Diebstahlen, Einschlicht schwärzungen und nächtlicher Rubefförungen die Zahl der jum Polizeidienste in der Sauptstadt bestimmten Landjäger erhöhet werde. Gr. Regierungsftatthalter Roschi habe demnach, geffütt auf eine detaillirte Berechnung über die Bertheilung der Mannschaft u. f. w., die Autorisation ju Anstellung von 38 Landiagern verlangt, und der Regierungsrath habe, eingedenk des §. 60. der Staatsverfaffung, diefem Begehren unterm 3. Februar 1834 in foweit entsprochen, als er den Brn Regierungsftatthalter Roschi autorisirte, bis zu einem Entscheide von höherer Beborde die nothige Sahl geeigneter Manner für den Bolizeidienst der Stadt aufzustellen. Endlich nach angehörtem Berichte des grn. Regierungsftatthalters habe dann der Regierungsrath die Bahl der Landjäger für die Sauptstadt auf 50 Mann bestimmt. Dehrere neue Poffen haben in der Sauptstadt durch Landjager befest, auch auf dem Lande mehrere Berftarkungen u. f. w. fattfinden muffen, und somit gehe der Antrag der Polizeisektion da-bin, daß da die Zahl der bereits angestellten Landjäger, nicht inbegriffen die 15 Stadtgensdarmes, 250 sei, dieses vom Großen Nathe als Normalzahl des Korpsbestandes festgesetzt werden möchte. Die Kosten der auf diese Weise geschehenen Bermehrung des Korps um 30 Mann würden ungefähr auf L. 12,000 jährlich fich belaufen u. f. w.

Kohler, Regierungsrath. Bei der Behandlung des dießistrigen Budjets war die Bemerkung gefallen, daß das Landigerkorps in seiner dermaligen Stärke noch nicht vom Großen Mathe genehmigt worden sei. Damit nun dieses geschehe, legt Ihnen die Polizeisestion den so eben abgelesenen Napport vor. Derselbe wird die Maßnahmen des Negierungsraths in dieser Beziehung rechtsertigen, indem ungeachtet der Vermehrung des Landiägerkorps dennoch wegen der Verminderung und nachberiger Aushehung der Garnison eine bedeutende Kostenersparniß erzielt worden ist, auch der Negierungsrath durch die Versassung die heilige Pflicht hat, für Rube und Sicherheit der Würger zu sorgen. Das Korps besteht gegenwärtig aus 250 Mann; der Antrag geht somit lediglich dahin, daß der Große Nath diese Zahl als Normalzahl genehmigen möge. Neuer Kredit wird keiner verlangt.

Jufer. Freilich wird für das Korps fein neuer Kredit verlangt, aber es wird allenthalben geflagt, daß in diefem Korps zu wenig Thätigkeit sei.

v. Jenner, Regierungsrath. Das Korps könnte noch weniger koften, denn, wenn ich nicht irre, so habe ich felbst von Mitgliedern der Polizeibehörde fagen gehört, es seien zu viele Landjäger in der Stadt. Wenn nun bier in der Stadt zu viele sind, die somit nichts nüßen, so möchte ich diese nicht behaleten. Auf die Aussage jener Mitglieder der Polizeibehörde mich füßend, trage ich daber darauf an, die Normalzahl für das Korps nur auf 240 Mann zu stellen.

50

Schneider, Regierungsrath. Bei den so häufig laut werdenden Klagen über Mangel an Polizei möchte ich feine Reduktion des Korps, aber ich möchte, was schon von verschiedenen Seiten des Landes ber gewünscht worden ift, daß von den 50 bis 60 Landjägern in der Stadt einige aufs Land geschieft würden. Es gibt Amtsbezirke von 20,000 bis 24,000 Seelen, wo böchtens 2 bis 4 Landjäger flationirt sind. Da kann unmöglich die Polizei so gehandhabt werden, wie es geschehen sollte. Darum möchte ich zwar die Jahl von 250 beibehalten, aber, damit sie auch hier in der Stadt selbst thätiger werden und mehr zu thun bekommen (sie hätten zwar hier zu thun genug, wenn sie wollten), so möchte ich einige von ihnen hinaus aufs Landschiefen.

Stettler. Die vorgeschlagene Zahl ift offenbar viel zu Früher waren ihrer nicht mehr als 160, höchstens 170, ftarf. freilich ohne die damaligen Stadtpolizeidiener, und zwar mahrend langer Zeit, denn man hat fich von jeher gesträubt diefes Rorps ju vermehren , theils wegen den Roften theils aus politischen Grun-Den. Damals wurde die Polizei nichts destoweniger ziemlich gut gebandhabt. Bu Gunften der vorgeschlagenen Bahl wird angebracht, Die jepige Regierung habe darum die Barnifon abgeschafft, indem fie feiner folden ju ihrem Schupe bedürfe. Es ift nicht alles Gold mas glangt. Fur die individuelle Sicherheit und die politische Freibeit ber Staatsburger will ich viel lieber eine Garnifon, als ein großes Landjägertorps das fich in alle Berhaltniffe einmischt. In diefer Sinsicht hat man fich also wegen Abschaffung ber Barnison allzugroß gemacht. Die jegige Regierung ift ftark genug ohne ein großes Seer von Landjagern nothig ju haben. Man fagt, ein gehörig zahlreiches Landjagerforps nute für Die Sandhabung der Polizei mehr als eine Garnifon. Allerdings, aber menn dasselbe ju groß ift, so nunt es wenigstens nicht im Berhaltniß ju seiner Angahl. Es ift da gerade wie im Sauswefen, von einer gabireichen Dienerschaft wird man nicht beffer bedient, als von einer weniger jahlreichen, aber befte beffer ausgemählten. 3ch habe daber auch nicht gehört, daß gegenwärtig unfere Polizei hinfichtlich der perfontichen Sicherheit und des Eigenthums gar viel beffer fei als die frubere. Es fommt da gar viel auf die Auswahl der Landjager an. Man braucht Landjager für zwei Zwecke: erftlich auf den Grenzen, bort fieht man besonders auf gute Landjager, wegen den haufig an den Grengen fich herumtreibenden Bagabunden u. f. m. Zweitens im Junern bes Landes braucht man ein gutes Polizeiforps für ben Kriminalpolizeidienft, aber dazu bedarf es feiner ungeheuer großen Bahl. Was die tleinern Bergeben anbetrifft, jo follte man ba juft die Gemeinden mehr ju intereffiren und ju bethätigen suchen, damit von ihnen aus kleinere Bergeben angezeigt werden und man sich nicht allein auf die Landjäger verlasse. Je größer aber die Zahl desto mehr wird sich das Publikum auf dieselben verlaffen und destoweniger an der Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung Untheil nehmen. Aus diefem Grunde wollte die alte Regierung die Babt der Landjager nicht allzusehr vermehren, aber auch and politischen Grunden that pie es nicht, damit die politische Freiheit der Staatsburger nicht gefährdet werde. Wir find Menschen, so gut wie die alte Regierung aus Menschen beftanden bat, und da konnte denkbarer Weife doch einmal die Tendenz entstehen, die Landjäger zu folchen Zwecken zu gebrauchen, zu welchen Dieselben nie gebraucht werden follten. Aus bieser Rucksicht, aus beonomischen Grunden, und da früherhin die Polizei mit einer fleinern Zahl von Landjägern wenigstens ebenfogut gehandhabt worden ift als jeht, ftimme ich zu einer größern als die bereits vorgeschlagene Reduftion, und möchte Daber auf 220 allerhöchstens 230 Mann abstellen.

Ticharner, alt-Schultheiß. Ganz sicher wird Jedermann darüber einig sein, daß man nicht eine größere bewasinete Macht aufstelle, als nöthig ift. Wenn man allerdings die Zahl der Landiäger seit den letzten 20 Jahren sehr vermehrt hat, so rührt dieß hauptsächlich von der vernehrten Bevölkerung, der stets zunehmenden Zahl Fremden her. Der Negierungsrath nun hat zu allen Zeiten gesucht, die Sicherheit und Nuhe des Staates zu vereinigen mit der möglichsten Dekonomie. Dieses können Sie daraus entnehmen, daß bei hergestellter Unhe in unserm Kanton die bewasinete Macht in der Stadt sogleich vermindert, ja noch erst vor einem Jahre die Garnison gänzlich abgeschafft

Die jeweilen bier befindlichen Refruten fonnen teinen Bolizeidienft machen, diefelben find da fur die Inftruttion. Die Polizei muß daber durch besondere Polizeidiener ausgeübt werden. Ift nun die Auswahl derfelben nicht gut ausgefallen, fo ift das allerdings fatal, aber der Regierungsrath mußte hoffen, die Auswahl werde wohl und gut ausfallen. Die Behörde, welche namentlich die obere Polizeiaufsicht in der Stadt leitet, ift der hiesige Regierungsstatthalter, welcher für diesen Zweck die nöthige Bollmacht hat. Befanntlich ift das ein Beamter, der diefe Partie wohl versicht und nur auf seinen Bericht hin hat der Regierungsrath die gefaßten Beschluffe genommen. Wenn es möglich fein follte, die Polizei bier in der Stadt mit einer geringern Zahl zu handhaben, so ware der Regierungerath gewiß gang geneigt zu entsprechen, aber auf den heutigen Tag diese Berminderung ju erfennen, ohne mit dem herrn Regierungsftatthalter Ructfprache genommen ju haben, bagu fonnte ich nicht ftimmen. Funfzig Mann scheinen mir fur die Stadt Bern nicht ju viel, wenn auch die Auswahl nicht gut ausgefallen fein follte, fo muß man begwegen nicht das Rind mit dem Bade ausschütten. Wenn man hier viele Landjäger in den Straßen fieht, so ist daran auch jum Theil die Bauart der Stadt schuld, indem diefelben immer den gleichen Weg geben muffen, aber in Burich, wo eine größere Bahl Landjager ift, erblickt man beren nur wenige, weil fie fich in den vielen Rreug- und Quergaffen vertheilen, wo aber irgend die Gelegenheit es mit fich bringt, fieht man eine gange Kompagnie versammelt. Ich mochte dem Untrage beiftimmen, aber dem Regierungerath auftragen, wo irgend möglich Berminderungen eintreten gu laffen.

Dbrecht. Ich bin gewiß nicht für die Landjäger, aber waren unter der alten Regierung keine Zehenbäßler zu Stadt und Land? Wie viele ihrer waren in allen Kellern, die den Leuten aufpaßten, ja dieselben zu allerhand Acußerungen u. f. w. zu verlocken suchten, um fie dann in's Unglück zu bringen? Dieses ist gar viel und oft geschehen. Wenn ich jest den Landjäger sehe, so weiß ich es doch, ich kenne ihn an seiner Montur, aber den Zehenbähler den kannte ich nicht. Da nun die neue Regierung weder eine Garnison noch Zehenbähler hat, so stimme ich zum Antrage.

Suggler stimmt ebenfalls jum Antrage, municht jedoch, daß die Zahl nach einem gehörigen Verhältniffe und nach dem Bedurfnisse der Amtsbezirke vertheilt werde. Der Nedner weist hier namentlich auf das daherige Bedurfniß des Amtsbezirks Oberhable.

Wäber von Upenftorf. Die Landjäger flagen alle, fie tonnen bei ihrer gegenwärtigen Befoldung fast nicht bestehen, und sie hätten es früher besser gehabt. Ich glaube daher, wenn man sie besser bezahlen wurde, so wurden sie auch eifriger sein, und dann konnte man ihre Zahl vermindern.

Robler, Regierungsrath. Die Landjäger haben nie mehr Befoldung gehabt, als jest, indem der jesige Befoldungsfuß genau der frühere ift. Die Landjager haben aber einen Antheil an den Bußen; nun wurde früher häufiger und strenger gebüßt als gegenwärtig, und von dazer haben die Landjäger früher mehr Einfommen gehabt, aber nicht vom Staate. Wir haben übrigens schon zweimal auf Ansuchen des Hrn. Polizeidirektors, des Brn. Landjagerchefs angetragen, die Befoldung ju vermehren, den Bugenantheil aber abzuschaffen. Diese Borschläge wurden beide Male vom Regierungerath juruckgewiesen u. f. w. Bas die Zahl der Landjäger anbetrifft, jo hatte ich am allerwenigsten von herrn Stettler, welcher als gewesener Sefretär des Justigrathes diefes beffer wiffen fonnte, erwartet, daß er fagen murde, die Zahl der Landjäger sei früher nie auf 200 Mann gestiegen. Es waren ihrer 170 vor der Bereinigung des Jura, fpater waren 206, und das war auch die Normalzahl, als die neue Regierung antrat. Das Rorps im Allgemeinen ift gewiß nicht zu fart, und daher muß ich bitten, daffelbe ja nicht vermindern zu wollen. hingegen bin ich ja freilich der Ansicht, daß in der Stadt Bern ju viel Landjäger find, mahrend namentlich die Grenzposten nicht gehörig besetht werden fonnten und die Ansuchen beinabe aller Oberämter auf Aufstellung neuer Bosten geben. Die Stadt Biel, nach Bern vielleicht die größte des Kantons, eine Stadt von fo bedeutendem Berfehr, hatte lange Sahre einen einzigen Landia. ger; jest hat sie deren freilich drei. Aber das ift noch immer sehr wenig im Berhältniß zur Stadt Bern, wo alles zusammengerechnet 68 sind. Die Landjäger sind freilich nicht alle, wie sie sein sollten, aber man mußte gleich auf einmal eine bedeutende Zahl neuer anstellen, und es sieht zu erwarten, daß wenn einmal die hier besindlichen Landjäger die Stadt besser tennen gelernt haben, sie dann auch bessere Dienste thun werden. Alsdann wird man auch einige davon aus Land verlegen können, was ein großes Bedürfniß ist. Diese Vertheilung ist aber eine Administrationssache, und der Große Rath kann sich nicht damit abgeben. Herr Roschi hat die in der Stadt besindliche Anzahl verlangt, und da er verantwortlich ist, so mußte man ihm entsprechen. Ich trage somit auf Genehmigung der vorgeschlagenen Zahl von 250 Mann an.

Bortrag bes Finangbepartements in Betreff eines Gelbanleibens an bie Gemeinde Suttmpl.

von Jenner, Regierungsrath. Die Gemeinde Suttwyl begehrt von der Regierung ein Anleihen von Fr. 25,000 zu einem günstigern Zinsfuße, indem sie sagt, sie sei bekanntlich durch großes Brandunglück hart mitgenommen worden und sie bedürfe nun für den Wiederaufbau verschiedener öffentlicher Gebäude (Stadthaus, Schulhaus, u. s. w.) einer Summe Geldes. Der Regierungsrath sindet, die Gelder liegen in der Kassa, die Gemeinde Huttwyl sei im Unglück, u. s. w. und da könne man ihr die verlangte Summe zu 3 % auf 6 Jahre geben.

In der Diskussion, welche eben nicht viel Interessantes darbot, und welche wir daber möglichst furz zusammenfaffen wollen, wird von verschiedenen Seiten gegen den Antrag angebracht: es sei überhaupt nicht gut, wenn die Regierung als Glaubiger Gemeinden gegenüber ftebe, Die Gemeinde Suttient befige übrigens ein großes Bermögen, das aber nicht gar gut angewendet fei. Unter den aus den verlangten &. 25000 aufjuführenden Gebäuden befinde fich auch ein Wirthshaus, der Staat aber fonne doch zu folchen Zwecken nicht Geld herleihen; ferner ein Kaufhaus, was nicht der Fall wäre, wenn huttwil fich nicht ftets geweigert hatte, feinen Boll dem Staate gu vertaufen. Ferner wird angebracht, daß, nach dem großen Brandungluct, die Gemeinde Huttwyl in ihrer Mehrheit an den Ge-meindsversammlungen fich auf eine Weife benommen habe, daß fie eben nicht verdiene, eine Begunftigung zu erhalten indem fie fich gegen die wohlthätigften Magnahmen und die bestgemeinten Rathichlage der Regierung hinsichtlich des Wiederaufbaus des Städtchens widerspenftig erzeigt habe. Es fet auch gu vermuthen, daß die Gemeinde huttwil ihr Begehren in der hoffnung gestellt habe, von der Regierung die verlangte Summe gu 1% oder 2% zu erhalten, unterdeffen aber ihr eigenes beträchtliches Bermögen fich ju 4% verzinfen ju laffen. Wenn man unter so bewandten Umständen die Gemeinde Huttwyl auf solche Weise begunftige, fo fonnten dann andere Gemeinden das nehmliche verlangen, was aber der Staat unmöglich zugeben dürfe.

Während aus obengenannten Gründen einige Mitglieder auf gänzliche Abweisung der Gemeinde antrugen, wollten andere unter gewissen Bedtugungen dem Begehren entsprechen. Es wurde nämlich vorgeschlagen, nicht bloß auf 6 Jahre zu 3%, sondern auf 10 Jahre zu 1% das verlangte Anleihen zu gestatten, sosern die Gemeinde Huttwyl ihre vorhabenden Bauten nach den sehr zweckmäßigen Borschriften des Baudepartements machen wolle; von anderer Seite wird vorgeschlagen, die L. 25000 zu 4% hinzuleihen. Noch von anderer Seite will man ins Begehren einwilligen, aber nicht sowohl zu Gunsten der Burgerschaft von huttwyl als Korporation, als vielmehr einzig zu Gunsten aller dersenigen Brandbeschädigten, welche nicht im Stande seien, ihre Häuser wieder aufzubauen. Endlich wird noch als Bedingung vorgeschlagen, daß das Stadthaus, welches, wie die Rede gehe, aus Holz gebaut werden solle, aus Stein aufgeführt werde.

Bu Gunften der Gemeinde Huttmil und ihres Begehrens wird angebracht, wie die Gemeinde von großem Unglück heimgesucht worden, und daß ihr Gemeindsvermögen gegenwärtig

wohl nur ein eingebildetes genannt werden tonne, indem gerade die Ortsburger felbft dasfelbe schuldig feien. Mun, da der gange Ort verbrannt fei, mare es hart fur diefe Leute, menn ihnen die Gemeinde die hingeliehenen Kapitalien plöglich auffunden murde. Gabe fich die Gemeinde dazu gezwungen, fo fonnten da gar leicht die obwaltenden Mighelligfeiten ins Spiel fommen, und es mochte dann vorzüglich den in Ungunft ftebenden Schuldnern aufgefündet werden. Diesem könne durch Gewährung des Ansuchens zuvorgekommen werden. Es liege übrigens im Interesse selbst des Allgemeinen, daß die in Asche und Schutt liegenden Gebäude fo schnell als möglich wieder hergestellt merden. Was das Wirthshaus betreffe, fo fei darunter das Stadthaus gemeint , und es fei ja fast in allen fleinern Stadten des Kantons üblich, daß mit dem Stadtrathhaus zugleich ein Wirths. recht verbunden fei ; dief fonne also bier nicht in Betracht fommen. Budem befinde fich unter den aufzubauenden Gebäuden auch bas Schulhaus und Pfarrhaus. Auch Burgdorf habe vor mehreren Jahren, obgleich reicher und nicht in Unglud wie Suttwol, eine abnliche Begunstigung von Seite der damaligen Regierung eine ahntiche Begunstigung von Sette der damatigen Regterung erhalten, und wenn der Staat im Falle sei, Geld, das sonst vielleicht unfruchtbar liegen bliebe, zu 3% an Zins zu geben, so sei das immerhin zweckmäßig; hingegen zu 4% würde die Gemeinde allenthalben Geld finden. Freilich habe sich die Gemeinde störrisch benommen, aber die große Mehrheit derselben, fei von einzelnen Berfonen irre geführt worden u. f. m. Bas denn den Zoll von Suttwyl betreffe, fo werde jedenfalls bald dem Großen Rathe angetragen werden, alle innern Bolle abzuschaffen, da benn nicht nur Suttwyl, fondern auch andere Städte u. f. w. die ihrigen dem Staate nicht nach einer willfürlichen Schäpung, fondern nach dem mahren Werthe abtreten mußten. Bollte man der Gemeinde in Betreff ihrer Bauten Bedingungen vorschreiben, so mußte fich ja dafelbft die Mehrheit der Minderbeit fugen, und die gange Gemeinde mare bamit geftraft, indem fie in ihrem freien Willen beschränft wurde u. f. w.

Mit Mehrheit gegen 21 Stimmen murde dem Antrage des Regierungeraths beigepflichtet.

Bortrag des Finanzdepartements über das Begehren einiger Gemeinden des Amtsbezirfs Büren um Abschaffung der Schuldigfeiten des Pfluggeldes, Futterhabers und Pflugforns.

Wegen vorgerückter Zeit, und da dieser Gegenstand eine lange Diskussion veranlassen durfte, wird, obgleich hr. Jäggi von Leuzigen auf unverweilte Behandlung drang, dieselbe mit Mehrheit gegen 23 Stimmen für einstweilen verschoben.

Auf die daherigen Vorträge der Justigseftion wird ein Ghehindernifidispensationsbegehren des Hrn. Joh. Sterchi von Unterfeen durch Sandmehr abgewiesen, hingegen dasjenige des Stephan Betler mit 76 gegen 10 Stimmen genehmigt.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird das Penfionsgesuch des Hrn. Majors Hoffmann durchs handmehr abgewiesen, hingegen wird auf Antrag des Erziehungsdepartements demjenigen des Hrn. Schreiblehrers Eramer mit 56 gegen 38 Stimmen entsprochen.

Schluß der Sipung um 31/2 Uhr.

Sechste Sigung.

Samftag, den 4. Juli 1835. (Bormittage um 9 Uhr.)

Prafident: Berr Bicclandammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Bro. tofolls zeigt der Hr. Vicelandammann folgende eingelangte Bor, ftellungen, Zuschriften u. f. w. an:

50

- 1) Vorstellung von 10 Gemeinden bes Amtsbezirks Aarberg für Abschaffung der Herrschaftsfuhren.
- 2) Borftellung der Gemeinde Sigriswyl, für Aufhebung ihres Statutarrechtes.
- 3) Schreiben des hrn. Oberrichters Bigius, worin derselbe wegen überhäufter Amtsgeschäfte seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.
- 4) Zuschrift des hrn. v. Sinner, worin derselbe zwar die auf ihn gefallene Wahl eines Kommandanten des Artilleriekorps annimmt, aber den Titel eines Oberflieutenants aus personlichen Rücksichten und wegen des Verhältnisses der Artillerie zu andern Waffen ablehnt.
- 5) Mahnung (?) der Gemeinde Kirchberg in Betreff der unter der hauptstraße durchgebenden Brunnleitungen.
- 6) Anjug des hrn. alt-Landammanns Fellenberg.

Die Schlüffe dieses & Folioseiten haltenden Anzuges gehen dahin: 1) daß der Große Rath eine das Bernervolf gegen die Wiederholung der eingetretenen Fehlgriffe schühende feierliche Erklärung erlasse, in dem Sinne, daß das Bernervolf alle Großthuereien und Schmähungen gegen fremde Mächte und ihre Gefandten verabscheue, daß sein höchstes Nationalurtheil diejenigen als Tollhäusler halten müßte, welche fremde Abenteurer herbeirufen und deren Planen gegen fremde Staaten unterstüßen wollten, und daß das Bolt jede Bewerbung um Hofgunst und um Herfunft fremder Gesandten höchlich verwerfe.

- 2) Daß eine Revision beschlossen werde
- a. des Großrathereglemente,
- b. einiger Artifel des neuen Schulgefenes,
- c. ber auf Pregvergeben bezüglichen Berordnungen, d. ber auf die Petitionen bezüglichen Anordnungen,
- e. der Stellung der Beamteten, die vermittelft einer murdigen Gerechtigkeitspflege gegen willführliche Abberufung zu ichunen find.
- 3) daß der entschiedene Widerwille gegen alle Anzüglichkeiten im Großrathskreise ausgesprochen und auf jede Weise darauf ausgegangen werde, Verföhnung zwischen den verschiedenen Parteien anzubahnen.

Tagebordnung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsraths an die Stelle des aus demfelben ausgetretenen hrn. alt-Regierungsraths Carl Schnell,

Bon 178 Stimmen erhalten,

im iften Sfrutinium:

Herr	Regierungsstatthalter Langel		48 Stimmen.
22	Gerichtspräsident Bigler		21 "
22	alt-Landammann Megmer		21 ,,
22	Regierungsstatthalter Stodmar .		19 ,,
22	alt-Landammann Simon		14
27	Gerichtspräsident Leib und Gut .	í	10 "
17	" Romang		10 "
0.2	Regierungsftatthalter Müblemann		9 "
	11. f. 10.		

Der Statthalter bes Landammanns, br. Jäggi von Leuzigen, übernimmt während des Austritts bes in der Wahl befindlichen brn. Bicelandammanns das Präfidium.

3m 2ten Sfrutinium erhalten :

2)				* * *				
	Herr						79	Stimmen.
	>>	Bigler					41	>)
	2.7	Megmer	•	ï	٠		41	22
	77	Stockma	r	•			11	>)
Im	3ten	Sfrutinii	ım	erl	jali	en	:	
	Herr	Langel	·				87	Stimmen.
	27	Bigler					40	"
	27	Megmer	•	•	•		43	7)
Im	4ten	Sfrutiniı	ım	erf	alt	en :	:	
	Herr	Langel	•				1:	10 Stimmen.
	×	Meßmer	٠		٠	•		57 "

Durch absolutes Stimmenmehr ift alfo zu einem Mitgliede des Regierungsraths ernannt:

herr Regierungsftatthalter Langel ju Courtelarn.

Der Prafidentenftuhl wird wieder vom Brn. Bicelandammann Defimer eingenommen.

Bortrag des Regierungsraths über den Grengftreit zwischen den Kantonen Bern und Freiburg.

Tscharner, alt-Schultheiß. Dieser Vortrag geht dahin, daß der Große Rath einen Bertrag genehmigen möchte, welcher nach dem Dafürhalten des Regierungerathes geeignet ift, einen feit Jahrhunderten zwischen beiden Kantonen bestandenen Streit in Betreff der Marchung auf dem großen Moofe bei Murten und Ins auszugleichen. Die beiderseitigen Regierungen hatten früher großen Werth darauf gefett, ihre Grenzen foweit als möglich auszudehnen, obgleich wegen der Beschaffenheit des dortigen Bodens weder der eine noch der andere Theil einigen Rupen davon hatte. Als es nun in den letten Zeiten darum zu thun war, das große Werf der Entsumpfung des Seclandes anzubahnen, fo zeigte es fich, daß daran gar nicht zu denfen fei, wenn man fich nicht namentlich mit Freiburg über jenen Streit verständige. Alle bisher schon unter der alten Regierung veranstalteten Ronferengen hatten ju feinem Biele geführt; und von der gegenwärtigen Regierung murde die Sache neuerdinge betrieben, und man fonnte fich auf einer Ronfereng, an welcher hiefigerseits die herren Regierungerathe Tscharner und Robler theilnahmen, endlich vereinigen. Alls dem Regierungerathe über diese Konferenz rapportirt murde, wollte derfelbe nicht sowohl auf die früherhin behaupteten Rechte Rückficht nehmen, als vielmehr auf die Wichtigkeit, daß alles weggeräumt werde, was obengenanntem großen Nationalunternehmen im Wege stehen konnte. Der Große Nath von Freiburg wurde damals fogleich den Bertrag genehmigt haben, wenn dafelbft nicht jufälligerweife eine dem Gegenstand an und fur fich fremde Sache herbeigezogen worden mare, nämlich die Bedingung, daß Bern fich entschließe eine Strafe zwischen Murten und Ind zu bauen. Diese Strafe ift nun von Ihnen, Tit., beschlossen worden, woraufbin der Große Rath von Freiburg feinerfeits dem Vertrage feinen Beifall geschenft bat. Es ficht nun ju erwarten, daß auch ber Große Rath von Bern die Benehmigung werde anssprechen wollen.

Die Genehmigung wird ohne fernere Distuffion burch's Sandmehr ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes nebft Bericht des hrn. Fürfprechs Blöfch über Eintheilung der wegen Tarifüberforderungen des alt-Amtschreibers Stetiler ausgefällten Urtheile.

Durchs Sandmehr wird ohne alle Diskuffion beschloffen, diefer Bericht fammt allen Akten folle jur Ginficht ber Mitglieder bes Großen Rathes in die Staatskanzlei gelegt werden.

Während die Stimmzedel für die Bahl eines Sechszehners ausgetheilt, gesammelt und geprüft werden, läßt ber fr. Vicelandammann folgende Geschäfte behandeln:

Vortrag der Justizsektion über ein Shehindernifdispensationsbegehren des Joh. Schüppach.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für	Willfahr		٠		80	Stimmen.
79	Ubschlag				12	×

Vortrag der Polizeiseftion über das Naturalisationsbegehren des A. J. Auer aus dem Kanton Schaffhausen, Schreinermeisters in Vern, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Watten-wyl zugesichert ift.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für	Willfahr							73	Stimmen.
n	Abschlag	•	•	•	5 0	٠	•	9	"

Run wendet fich der fo eben erft wieder hereingetretene Sr. Langel in ungefähr folgenden Worten an die Verfammlung:

Indem ich denjenigen verehrten Herren Kollegen, welche mir durch die Wahl zu einem Mitgliede des Regierungerathes einen fo großen Beweis ihres Zutrauens gegeben haben, meine Anerfennung hiemit bezenge, kann ich Ihnen nicht verhehlen, Tit., wie fehr ich fühle, daß ich der mir anvertrauten Aufgabe nicht gewachsen bin, namentlich wegen meiner geringen Kenntniß der deutschen Sprache. Sollte ed mir jedoch gelingen, durch Naterlandsliebe und unausgesette Unftrengung das Wohl meines Landes in befordern und fo meine ungureichenden Sabigfeiten ju erfeten, fo wurde ich mich dann glucklich schäpen, das ehrenvolle Umt angenommen zu haben, zu welchem mich jest das Bertrauen des Großen Rathes beruft. Ich folge diefem Rufe, Sit., und bin bereit den Gid gu leiften.

Mach erfolgter Beeidigung des hrn. Regierungsraths Langel wird die Wahl eines Mitgliedes der Juftigfettion an Die Stelle des Brn. Brotte und Diejenige eines dritten Suppleanten vorgenommen.

Bom Regierungsrathe vorgeschlagen find für die Stelle eines Mitaliedes:

1) herr Großrath Stettler und

Mlegander Bermann; und für die Stelle eines Suppleanten:

1) Der Zurückgebliebene und 2) herr Profurator Ludwig Fischer.

Im erften Strutinium wird mit 51 Stimmen gum Mitgliede ernannt Sr. Stettler, und jum Suppleanten ebenfalls m erften Strutinium und mit 51 Stimmen Gr. Advofat Bille.

Der Berr Vicelandammann zeigt bas Resultat ber Gechsgebnerwahl an.

Da fein absolutes Mehr heransgefommen ift, so wird gur Ballotirung geschritten.

Erwählt wird or. Grofrath Juder mit 58 gegen 45 Stim-men, welche auf orn. Grofrath Umftut fielen.

Berr Juder leiftet als Sechszehner fogleich den Gid.

Wahl eines Mitglieds in das diplomatische Departement.

Bom Regierungsrathe vorgeschlagen find die Serren Regie-

rungeräthe Langel und v. Jenner, Bon 113 Stimmen erhalten:

herr Regierungsrath v. Jenner 32 Stimmen. Langel . " " Langel . 70 Genannt ift somit herr Regierungerath Langel. 76

Wahl eines Mitgliedes in's Finanzdepartement. Bom Regierungsrathe find vorgeschlagen die herren Regierungsräthe Langel und Roch.

Bon 115 Stimmen erhalten:

77 Stimmen. Herr Negierungbrath Langel Roch

Ernannt' ift Herr Regierungsrath Langel.

Auf das Begehren des herrn Präfidenten des Finangdepartements wird fogleich auch zur Wahl eines Vicepräsidenten dieses Departements geschritten.

Bon 119 Stimmen fallen auf herrn Regierungsrath Rohler

90 und auf herrn Regierungsrath Langel 29.

Wahl eines Mitgliedes in's Bandepartement. Von 123 Stimmen erhalten: 79 Stimmen. herr Lüthardt

12 Häberli . Jenschmid 22 22 11

Ernannt ift herr Luthardt.

Wahl eines Mitgliedes in die Dotationsfommission (durch offenes Stimmenmehr.)

Borgeschlagen werden: Berr Regierungsrath Rohler und " alt-Negierungsrath Karl Schnell. Erfterer wird mit 79 gegen 33 ernannt.

Erheblichkeitöfrage über den neulich verlesenen Anzug des Sen. Amtschreibers Bühler in Betreff des Gesches über den Administratioprozeß und einer fonsequentern Durchführung des Grundfates der Gewaltentrennung dabei.

Bühler. Das Gefet räumt der Regierung das Necht ein, über alle Streitfälle wegen öffentlichen Leiftungen abzufprechen, to daß fie alfo in Fall fommt, einen Procest gegen einen Beamten anzuheben und nachher felbst darüber zu entscheiden. Daß die Regierung ihre Beamten beaufsichtiget und zurechtweist oder auch wohl von ihren Stellen entferne, ist ganz recht, aber andere Strafen können nicht ihr, sondern höchstens dem Gerichte zustehen. Dieser Augug enthält nun nichts anderes, als den Antrag, daß der verfassungsmäßige Grundsat der Gewaltentrennung hier angewendet werde.

Tscharner, alt-Schultheiß. Dieser Gegenstand ift zwar fehr wichtig, aber auch fehr schwierig, und die Rechtsgelehrten find hierüber felbit verschiedener Meinung. Unfere Administrativprocefform war da vor dem Civilprocesse, daher mag es allerdings der Rall fein, daß in jener Borfchriften enthalten find, die weder mit dieser noch mit unserer neuen Verfassung ganz übereinstimmen. Somit kann ich gerne dazu belfen, daß der Angug erheblich erklärt und dem Regierungsrath der Auftrag gegeben werde, die Sache zu untersuchen und dann nachher Napport abzustatten.

Hierauf wird der Angug durchs Handmehr für erheblich erflärt.

Durch's Sandmehr wird ferner beschloffen, daß das Protofoll diefer letten Sigung der Sommerfession burch den Srn. Biceschultheißen Tscharner und den Sen. Vicelandammann geprüft und genehmigt werden foll.

Endlich wird nachträglich durchs Sandmehr dem Antrage des Hrn. alt-Schultheiß Tscharner beigestimmt, daß nämlich der Regierungsrath wie gewöhnlich, fo auch für jest autorifirt fein folle, mahrend der Abmesenheit des Großen Rathes den herren Gefandten des Standes Bern für unwichtigere, laufende Beschäfte die nothigen Infruftionen ju ertheilen.

Der Hr. Vicelandammann Mehmer schließt nun die dießjährige Commerfigung des Großen Raths mit folgender Anrede:

"Dit. Außer der Tagfagungeinftruftion und den heutigen Wahlen haben Sie in der furgen Zeit Ihres Beifammenseins 38 verschiedene Geschäfte besettigt. Wenn man einen Blick auf dieselben thut, so wird man sehen, daß wir unsere Zeit wohl benutt haben. Mögen alle unsere diesmaligen Beschlüsse, namentlich das Defret über Errichtung von Filialspitalern, jum Wohle des Landes gereichen! Wenn auch Berichte von Berheerungen, welche verschiedene Gegenden unseres Landes im Laufe diefes Commers betroffen haben, eingefommen find, fo find bennoch im Gangen alle Anzeichen eines fruchtbaren Sahres Ich schließe daher mit dem Wunsche, daß die vorhanden. göttliche Vorsehung über die Früchte der Felder und Reder wachen möge.

Ich erffare, Sit., die dieffahrige Commerfinning des Großen Raths der Republik Bern für geschloffen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.